

**Lagebericht
zum Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2020**

Landschaftsverband Rheinland

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	5
B. Allgemeiner Teil und Grundlagen	6
C. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage	10
1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	10
2 Analyse der Haushaltswirtschaft 2020	10
2.1 Ausgangslage: Haushaltsplan 2020	10
2.2 Jahresergebnis 2020.....	11
2.2.1 Ordentliches Ergebnis.....	12
2.2.2 Finanzergebnis	18
2.2.3 Außerordentliches Ergebnis	19
2.3 Finanzrechnung 2020	20
2.3.1 Laufende Verwaltungstätigkeit.....	20
2.3.2 Investitionstätigkeit	20
2.3.3 Finanzierungstätigkeit	21
3 Ergebnisbeiträge der Produktbereiche	22
3.1 Produktbereich 01 - Innere Verwaltung	22
3.2 Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben.....	23
3.2.1 Betrieb in den Förderschulen	23
3.2.2 Schülerbeförderung.....	24
3.3 Produktbereich 04 - Kultur und Wissenschaft	24
3.4 Produktbereich 05 - Soziale Leistungen.....	26
3.4.1 Auswirkungen der Corona-Pandemie	27
3.4.2 Wohnhilfen	28
3.4.3 Teilhabe am Arbeitsleben.....	28
3.4.4 Hilfe zur Pflege	29
3.4.5 Elementarbildung und Frühförderleistungen	29
3.5 Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.....	33
3.6 Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege.....	33
3.7 Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen.....	34
3.8 Produktbereich 14 – Umweltschutz	34
3.9 Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus	34
3.10 Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft.....	34
4 Vermögens- und Kapitalrechnung	36
4.1 Bilanzstruktur	36
4.2 Entwicklung der Aktiva.....	36
4.3 Entwicklung des Eigenkapitals.....	37
4.4 Entwicklung der Rückstellungen	39

4.5	Entwicklung der Verbindlichkeiten	40
5	Zahlungsfähigkeit.....	41
6	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag.....	41
D.	Chancen- und Risikobericht.....	42
1	Risikomanagementsystem.....	42
1.1	Controlling der Haushaltsentwicklung	42
1.2	Risikofrüherkennung	42
1.3	Internes Kontrollsystem (IKS).....	43
2	Allgemeine Chancen und Risiken	43
2.1	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen.....	43
2.1.1	Fiskalische Folgen der Corona-Krise	43
2.1.2	Kapitalmarkt	46
2.1.3	Baupreientwicklung	47
2.1.4	Pensionsverpflichtungen	47
2.1.5	Umsatzsteuerrecht.....	48
2.1.6	Europäisches Beihilferecht	48
2.1.7	Europäische Förderprogramme	48
2.2	Personalwirtschaft	48
2.3	Versicherungsschutz	49
2.4	Digitalisierung.....	49
3	Chancen und Risiken im Sozialbereich.....	51
3.1	Sozialgesetzgebung	51
3.1.1	Neue Leistungszuschnitte.....	51
3.1.2	Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen.....	52
3.1.3	Neue Aufgabenzuweisungen	52
3.1.4	Konnexitätsprinzip	54
3.1.5	Pflegereform	55
3.1.6	Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe	55
3.1.7	Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Sozialbereich	56
3.2	Schulträgeraufgaben	57
3.2.1	Schulentwicklungsplanung	57
3.2.2	Heilmittelleistungen	57
3.2.3	Digitalisierung an den Schulen.....	58
3.3	Soziales Entschädigungsrecht	58
3.4	Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz	59
4	Chancen und Risiken im Gesundheitswesen	59
4.1	Klinikbetrieb	60
4.1.1	Krankenhausfinanzierung.....	60
4.1.2	Krankenhauszukunftsgesetz	60
4.2	Reorganisation der HPH-Netze	61

5	Weitere Chancen und Risiken	61
5.1	Kultur	61
5.1.1	Museumsbetrieb	61
5.1.2	MiQua	62
5.1.3	Kulturelle Netzwerkprojekte	62
5.2	Beteiligungen.....	63
5.3	Klimaschutz.....	63
6	Perspektiven für den Gesamtverband.....	64
6.1	Haushaltskonsolidierung.....	64
6.2	Allgemeine Deckungsmittel.....	65
6.3	Soziale Leistungen.....	65

Hinweis: Bei der Darstellung von Zahlen und Werten wurde nach kaufmännischen Regeln gerundet. Etwaige Abweichungen in den Summen der Einzelwerte und den ausgewiesenen Summenwerten sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

A. Einleitung

Das oberste Ziel einer Gebietskörperschaft ist es, die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben sicherzustellen. Der Haushaltswirtschaft kommt dabei die Aufgabe zu, die dazu erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen und deren wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Einsatz zu gewährleisten. Mit dem Jahresabschluss legt eine Gebietskörperschaft Rechenschaft darüber ab, wie sie mit ihren Finanzmitteln gewirtschaftet hat.

Gemäß § 95 Gemeindeordnung (GO NRW) i.V.m. § 23 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerBO NRW) hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) einen Jahresabschluss aufzustellen, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des LVR vermittelt. Der Jahresabschluss ist um einen Lagebericht zu ergänzen, der als Rechenschaftsbericht dem Jahresabschluss beigefügt wird und mit weitergehenden Informationen das Bild der Finanzlage vervollständigt.

Der vorliegende Lagebericht zeichnet ein umfassendes Bild der Haushaltslage des LVR im Haushaltsjahr 2020, indem er einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses gibt und auf die Vorgänge von besonderer Bedeutung eingeht. Eine ausgewogene Analyse der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung unter Einbeziehung produktorientierter Ziele und Kennzahlen gibt Aufschluss über die Haushaltswirtschaft des LVR im vergangenen Haushaltsjahr. Der zutreffenden Darstellung der Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des LVR wird besondere Beachtung geschenkt.

Die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung spiegeln sich als grundlegende Prinzipien öffentlicher Haushaltsführung durchweg in der Geschäftstätigkeit des LVR wider. Der LVR nimmt seine Aufgaben stets im Bewusstsein seiner umlagegetragenen Finanzierungsstrukturen und unter Berücksichtigung der kommunalen Zusammenhänge und Beziehungen wahr.

Seit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) im Jahr 2007 führt der LVR seine Geschäfte nach dem System der doppelten Buchführung. Der Jahresabschluss 2020 ist somit bereits der 14. Jahresabschluss nach doppischem Haushaltsrecht.

Der Lagebericht 2020 gliedert sich in folgende Kapitel:

- **Allgemeiner Teil und Grundlagen;**
- **Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage 2020;**
- **Chancen- und Risikobericht.**

B. Allgemeiner Teil und Grundlagen

1. Der LVR als Kommunalverband

Der LVR nimmt als Kommunalverband rheinlandweit überregionale Aufgaben wahr, die Angelegenheiten der Sozialhilfe, der landschaftlichen Kulturpflege und der Kommunalwirtschaft betreffen. Der LVR beschäftigt rund 20.000 Mitarbeitende und erbringt Dienstleistungen für die 9,7 Millionen Menschen im rheinischen Teil Nordrhein-Westfalens. Die Mitgliedskörperschaften des LVR sind die im Rheinland (und somit in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln) gelegenen kommunalen Gebietskörperschaften, bestehend aus 13 kreisfreien Städten, 12 Kreisen und der Städtereion Aachen:



Kreisfreie Städte:

- Bonn
- Düsseldorf
- Duisburg
- Essen
- Köln
- Krefeld
- Leverkusen
- Mönchengladbach
- Mülheim an der Ruhr
- Oberhausen
- Remscheid
- Solingen
- Wuppertal

Kreise / Städtereion:

- StädteRegion Aachen
- Kreis Düren
- Rhein-Erft-Kreis
- Kreis Euskirchen
- Kreis Heinsberg
- Kreis Kleve
- Kreis Mettmann
- Rhein-Kreis Neuss
- Oberbergischer Kreis
- Rheinisch-Bergischer Kreis
- Rhein-Sieg-Kreis
- Kreis Viersen
- Kreis Wesel

Abbildung 1: Mitgliedskörperschaften des LVR

Die Mitgliedskörperschaften tragen und finanzieren den LVR über die zu entrichtende Landschaftsumlage. Neben den Schlüsselzuweisungen des Landes ist sie daher von entscheidender Bedeutung für den LVR-Haushalt.

2. Die Aufgaben des LVR

Der öffentliche Auftrag des LVR ist in der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO NRW) verankert. Sein Aufgabengebiet betrifft soziale Aufgaben sowie Jugendhilfe- und Gesundheitsangelegenheiten; darüber hinaus gehören die landschaftliche Kulturpflege und Angelegenheiten der Kommunalwirtschaft zu den Aufgabeninhalten des LVR.

Der LVR ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe, Träger der Kriegsopferfürsorge (Hauptfürsorgestelle) und des Amtes zur Sicherung der Integration schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (Inklusionsamt). Als Landesjugendamt ist der LVR überörtlicher Träger der Jugendhilfe. Neben der fachlichen und finanziellen Unterstützung der örtlichen Jugendämter betreibt der LVR vier eigene Jugendhilfeeinrichtungen. Der LVR betreibt zudem 41 Förderschulen mit unterschiedlichen Förderschwerpunkten. Ferner ist der LVR Träger einer orthopädischen und neun psychiatrischer Kliniken. In diesem Zusammenhang ist ergänzend der Verbund heilpädagogischer Hilfen (HPH-Verbund) zu nennen, der umfassende Hilfen für Erwachsene mit geistiger Behinderung anbietet.

Neben der LVerbO NRW sind das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) für den Aufgabenbestand des LVR einschlägig. Demnach ist der LVR Träger der Sozialhilfe für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilfe). Die Eingliederungshilfe wird als Selbstverwaltungsangelegenheit wahrgenommen und macht den Großteil des bewirtschafteten Haushaltsetats des LVR aus. Der LVR engagiert sich insbesondere für Integration und Inklusion der Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen und ist hinsichtlich seines Zuständigkeitsbereiches der größte Leistungsträger für diese Zielgruppe in Deutschland.

Ein weiteres Aufgabengebiet – die landschaftliche Kulturpflege – nimmt der LVR über den Betrieb von 20 Museen und Kultureinrichtungen sowie die Förderung von Landes- und Heimatmuseen wahr, in denen das ganze Spektrum der rheinischen Kultur, Geschichte und Kunst dargeboten wird. Im Rahmen seines Kulturnetzwerkes ist der LVR auch in einer Vielzahl von Stiftungen engagiert. Das LVR-Amt für Denkmalpflege und die Archivberatung ergänzen die kulturelle und museale Vielfalt.

Beim LVR ist eine Reihe weiterer, vom Land oder Bund zugewiesener Aufgaben angesiedelt, so z.B. der Vollzug des sozialen Entschädigungsrechts (hier z.B. Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz), der Maßregelvollzug, die Erhebung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Altenpflege-Ausbildungsumlage. Zudem obliegt ihm die Geschäftsführung der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

3. Organe des LVR

Organe des LVR sind die Landschaftsversammlung, der Landschaftsausschuss und die Landesdirektorin. Die gegenwärtige Landschaftsversammlung besteht aus 126 Mitgliedern, die von den Kreistagen der Kreise und den Räten der kreisfreien Städte gewählt wurden. Aus jeder Mitgliedskörperschaft wird je 100.000 Einwohner eine Vertreterin bzw. ein Vertreter in die Landschaftsversammlung, den "Rheinischen Rat", entsandt. Deren Wahlzeit entspricht der allgemeinen Wahlzeit der politischen Vertretungen der Mitgliedskörperschaften. Die derzeitige 15. Wahlperiode hat am 30. November 2020 begonnen und wird nach den nächsten Kommunalwahlen im Jahr 2025 enden. Die konstituierende Sitzung der 15. Landschaftsversammlung hat am 22. Januar 2021 stattgefunden.

Die Landschaftsversammlung beschließt über Grundsatzangelegenheiten, verabschiedet den Haushalt und wählt die Landesdirektorin oder den Landesdirektor sowie die Landesrätinnen und Landesräte (Dezernatsleitungen).

Der Landschaftsausschuss ist das zentrale Beschlussorgan des LVR und wird als Pflichtausschuss von der Landschaftsversammlung bestellt. Er ist für alle Angelegenheiten des LVR zuständig, die nicht der Landschaftsversammlung oder der Landesdirektorin vorbehalten sind. Der Landschaftsausschuss besteht derzeit aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern und darüber hinaus 2 beratenden Mitgliedern. Er wird in seiner Tätigkeit durch Fachausschüsse unterstützt.

Die Landesdirektorin führt als Behördenleiterin die Geschäfte der laufenden Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Gremien vor und führt sie aus. Sie ist die gesetzliche Vertreterin des LVR und als Hauptverwaltungsbeamtin Leiterin der Rheinischen Versorgungskassen (RVK).

Die allgemeine und die Sonderaufsicht über den LVR wird durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG NRW) ausgeübt.

4. Organisation des LVR

Der LVR überprüft seine Organisationsstruktur und die Geschäftsprozesse stetig und passt diese an, um den sich ständig verändernden Anforderungen zu begegnen und die effiziente und effektive Bewältigung seiner Aufgaben sicherzustellen. Innerhalb der Dezernate, Fachbereiche und Außendienststellen werden ebenfalls bedarfsweise Anpassungen und Optimierungen vorgenommen. Der LVR ist in 10 Dezernate gegliedert:

Dezernat 0	Dezernat 1	Dezernat 2	Dezernat 3	Dezernat 4
Organisationsbereich LVR-Direktorin	Personal und Organisation	Finanzmanagement, Kommunalwirtschaft und Europaangelegenheiten	Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH	Kinder, Jugend und Familie
Dezernat 5	Dezernat 6	Dezernat 7	Dezernat 8	Dezernat 9
Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	Digitalisierung, IT-Steuerung, Mo- bilität und techni- sche Innovation	Soziales	Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen	Kultur und landschaftliche Kulturpflege

Zur Optimierung der Leistungserstellung hat der LVR einige Aufgabenbereiche aus der Kernverwaltung ausgegliedert und an wie-Eigenbetriebe übertragen. Es handelt sich dabei um den LVR-Klinikverbund, bestehend aus neun psychiatrischen Fachkrankenhäusern, einer Klinik für Orthopädie und der Krankenhauszentralwäscherei, die Bestandteil der regionalen medizinischen Versorgungsstruktur des Landes NRW sind. Des Weiteren ist die Jugendhilfe Rheinland als Einrichtung mit vier Standorten aus dem LVR-Kernhaushalt ausgegliedert ebenso wie der HPH-Verbund mit insgesamt 18 Standorten im Rheinland. Daneben hat der LVR zahlreiche Dienstleistungen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik auf den wie-Eigenbetrieb LVR-InfoKom ausgelagert. Das Dienstleistungsunternehmen Rheinland Kultur GmbH (RKG) ist eine 100-prozentige Tochter des LVR und erbringt Aufgaben in den Bereichen Museumsmanagement, Reinigung, Sicherheit und Veranstaltungsmanagement. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben beteiligt sich der LVR ebenso an privatrechtlichen Unternehmen sowie an Stiftungen. Das vollständige Beteiligungsengagement wird in den jährlichen LVR-Beteiligungsberichten dargestellt.¹

¹ Die Beteiligungsberichte sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: www.beteiligungsbericht.lvr.de

5. Finanzierung des LVR

Der LVR-Haushalt ist wesentlich durch Aufwendungen für soziale Leistungen, insbesondere die Eingliederungshilfe bestimmt. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Pflichtaufgaben, die wegen zugrundeliegender gesetzlicher Ansprüche kaum beeinflussbar sind.

Anders als eine kommunale Gebietskörperschaft besitzt der LVR keine Steuerhoheit und somit keine Möglichkeit, eigene Erträge durch Steuern zu erzielen. Die Schlüsselzuweisungen des Landes haben daher eine große Bedeutung für die Refinanzierung des LVR. Die Größenordnung der Schlüsselzuweisungen bemisst sich nach den Regelungen des jeweils geltenden Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG NRW).

Darüber hinaus gewährt das GFG NRW dem LVR weitere – im Vergleich zu den Schlüsselzuweisungen allerdings deutlich geringere - Bedarfszuweisungen und Zuschüsse:

- eine jährliche Schulpauschale / Bildungspauschale für Aufgaben als Träger von Schulen für Kinder mit Behinderungen;
- Zuweisungen für die landschaftliche Kulturpflege;
- eine Investitionspauschale für investive Zwecke der Eingliederungshilfe.

Weitere Erträge des LVR ergeben sich aus sonstigen Transfererträgen, Kostenbeiträgen und -erstattungen, privatrechtlichen Leistungsentgelten und weiteren geringfügigen Ertragsarten.

Soweit die vorgenannten Erträge nicht zur Deckung der Aufwendungen ausreichen, erhebt der LVR gemäß § 22 LVerbO eine Landschaftsumlage von seinen Mitgliedskörperschaften. Aufgrund der vergleichsweise geringen Ertragsstärke der übrigen Erträge stellen die zu entrichtenden Umlagen die wichtigste und stärkste Refinanzierungsquelle des LVR dar. Die Landschaftsumlage berechnet sich als Produkt aus dem jährlich festzusetzenden Umlagesatz und den gemeindlichen Umlagegrundlagen.

Die vom LVR treuhänderisch verwalteten Mittel der Ausgleichsabgabe (AGLA) und der Umlage aus dem Altenpflege-Ausbildungs-Ausgleichsverfahren sind nicht umlagerelevant und finden daher bei der Bemessung des Umlagebedarfes keine Berücksichtigung.

C. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die wirtschaftliche Entwicklung des Jahres 2020 war weltweit wie auch in Deutschland maßgeblich durch die Corona-Pandemie geprägt. Infolge der im März eingeleiteten staatlichen Schutzmaßnahmen war die Wirtschaftsleistung in Deutschland im zweiten Quartal 2020 deutlich eingebrochen. Die Konjunktur nahm ihren Aufholprozess zwar im Sommer 2020 auf, ist aber durch den Teil-Lockdown im November erneut gedämpft worden. Mit Pressemitteilung vom 24. Februar 2021 konstatierte das statistische Bundesamt für das Jahr 2020 einen Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts von 4,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr.

Infolge der verminderten Wirtschaftsleistung sind die Steuereinnahmen aller staatlichen Ebenen in 2020 beträchtlich zurückgegangen. Betroffen waren sowohl Gemeinschaftssteuern des Bundes und der Länder als auch die Kommunalsteuern. Auf der kommunalen Ebene hat der Corona-Einbruch deutschlandweit zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 10 Mrd. Euro geführt. Da die kommunalen Steuern wesentlicher Bestandteil der Umlagegrundlagen der Kreise und Landschaftsverbände sind, ist auch die Einnahmeseite des LVR von dem kommunalen Steuerrückgang betroffen. Allerdings erfolgt die Bemessung der Umlagegrundlagen systembedingt zeitverzögert²: Aufgrund der im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegten Systematik der Referenzperioden werden die Steuerrückgänge den LVR als Umlageverband erst ab dem Haushaltsjahr 2021 treffen. Die vom Bund und den Ländern eingeleiteten Hilfsmaßnahmen zur Kompensation der Gewerbesteuerausfälle werden ebenfalls erst ab dem Haushaltsjahr 2021 Auswirkungen auf den LVR zeigen.

Darüber hinaus hat der Landtag NRW das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19 Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-CIG) beschlossen, welches zum 1. Oktober 2020 in Kraft getreten ist. Mit dem Gesetz sollen coronabedingte Haushaltbelastungen in den kommunalen Jahresabschlüssen 2020 und 2021 isoliert und als sog. Bilanzierungshilfe aktiviert werden können, um dann über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren abgeschrieben zu werden. Für den LVR ergeben sich coronabedingte finanzielle Auswirkungen vor allem durch einbrechende Erträge aus den Allgemeinen Deckungsmitteln, die bei unveränderten Umlagesätzen ab dem Jahr 2022 und für die Folgejahre auftreten werden. Für den Haushalt 2020 ergab sich kein coronabedingter Finanzschaden.

2 Analyse der Haushaltswirtschaft 2020

Die im Folgenden beschriebenen Analysewerte und Kennzahlen zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des LVR fußen größtenteils auf dem NKF-Kennzahlenset des Innenministeriums NRW, welches um weitere Kennzahlen ergänzt worden ist.

2.1 Ausgangslage: Haushaltsplan 2020

Die Ausgangsbasis für den Jahresabschluss und den Lagebericht 2020 sind die Haushaltsatzung und der Haushaltsplan des LVR für das Jahr 2020. Entsprechend dem politisch beschlossenen Grundsatz der Aufstellung von Doppelhaushalten wurde der Haushalt 2020 als Teil des Doppelhaushaltes für die Jahre 2020/2021 aufgestellt. Der Doppelhaushalt wurde am

² Die Referenzperiode für die Ermittlung der Umlagegrundlagen 2020 umfasst das 2. Halbjahr 2018 und das 1. Halbjahr 2019.

4. September 2019 in die Landschaftsversammlung eingebracht und nach umfassenden Beratungen in den Fachausschüssen sowie im Landschaftsausschuss am 16. Dezember 2019 durch die Landschaftsversammlung verabschiedet. Mit Erlass des MHKBG NRW vom 11. März 2020 wurde der LVR-Haushalt genehmigt und am 25. März 2020 veröffentlicht.³

Im Haushaltsjahr 2020 ist die dritte Reformstufe des BTHG in Kraft getreten, die maßgeblich durch Zuständigkeitsverschiebungen zwischen örtlichen und überörtlichen Leistungsträgern, neue Leistungsarten sowie neue Instrumente zur Feststellung des Bedarfs der Leistungsempfänger*innen gekennzeichnet ist. Die neuen Zuständigkeitsregelungen haben angesichts des komplexen Finanzierungsgeflechtes zwischen den kommunalen Ebenen zu einer Vielzahl neuer bzw. veränderter Finanzierungsbedarfe und Zahlungsströme geführt.

Ziel der Haushaltsaufstellung 2020/2021 im LVR war es daher, angesichts der umfangreichen Neuausrichtung der sozialen Leistungssysteme den Mitgliedskörperschaften des LVR eine verlässliche Planungsgrundlage zu geben und gleichzeitig die Belastung durch die Umlagezahlungen zu begrenzen, indem alle realisierbaren Konsolidierungseffekte in die Haushaltsplanung und Ermittlung der Umlagesätze 2020 und 2021 einbezogen wurden. Daher ist die Planung des LVR-Haushaltes 2020/2021 unter angemessener Berücksichtigung von bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten, insbesondere aufgrund der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen des BTHG und des AG-BTHG, an der untersten Einschätzungsbandbreite erfolgt. Zudem wurden der bisherige haushaltspolitische Konsolidierungskurs fortgeführt und die nachhaltigen Maßnahmen aus drei Konsolidierungsprogrammen, die der LVR seit 2011 aufgelegt hat, weiter verfolgt und die restriktiven Bewirtschaftungsvorgaben unverändert beibehalten. Trotz der Unsicherheit über die Entwicklung der Inanspruchnahme von Leistungen der neuen Eingliederungshilfe konnten die Umlagesätze für das Jahr 2020 bei 15,10 Prozent und für das Jahr 2021 bei 15,70 Prozent festgesetzt werden.

Der Haushalt 2020 wurde mit 4.185,4 Mio. Euro Aufwendungen und 4.184,9 Mio. Euro Erträgen und somit mit einem geringen Jahresfehlbetrag von rund 0,55 Mio. Euro nahezu ausgeglichen geplant. Der Ausgleich des Jahresfehlbetrages wurde über die Verringerung der Ausgleichsrücklage beschlossen. Infolge von Ermächtigungsübertragungen aus dem Vorjahr in Höhe von weiteren 0,8 Mio. Euro wies der fortgeschriebene Planansatz somit einen Fehlbetrag von 1,3 Mio. Euro aus.

Vor dem Hintergrund der zu dem Zeitpunkt nicht bezifferbaren finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie hat die LVR-Kämmerin mit der Bewirtschaftungsverfügung vom 25. Mai 2020 die Haushaltsmittel des Jahres 2020 unter restriktiven Auflagen lediglich bis zu einer Höhe von 97 Prozent der Zuschussbudgets der Dezernate zur Bewirtschaftung freigegeben.

2.2 Jahresergebnis 2020

Das Haushaltsjahr 2020 schloss in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 11.022 Euro ab, womit das Ziel des Haushaltsausgleichs gemäß § 75 Abs. 2 GO eingehalten wurde. Entgegen der Planung übertraf das Ist-Ergebnis den fortgeschriebenen Ansatz um 1,3 Mio. Euro. Die nachfolgende Tabelle gibt die Eckwerte der Ergebnisrechnung 2020 wieder:

³ Die Haushaltspläne des LVR sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: haushalt.lvr.de

Ergebnisrechnung (in Mio. €)	Haushalts- plan 2020	Fortgeschr. Ansatz 2020	Ist 2020	Abweichung Ist - fortg. Ansatz
Ordentliche Erträge	4.173,8	4.173,8	4.238,7	64,9
Ordentliche Aufwendungen	-4.178,4	-4.179,1	-4.256,9	-77,8
Ordentliches Ergebnis	-4,6	-5,3	-18,2	-12,9
Finanzerträge	11,1	11,1	24,9	13,8
Finanzaufwendungen	-7,1	-7,1	-6,6	0,4
Finanzergebnis	4,0	4,0	18,3	14,2
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-0,6	-1,3	0,01	1,3
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0
Jahresergebnis	-0,6	-1,3	0,01	1,3

2.2.1 Ordentliches Ergebnis

Im Bereich des ordentlichen Ergebnisses ist im Jahr 2020 ein Fehlbetrag von 18,2 Mio. Euro entstanden. Das ordentliche Ergebnis spiegelt den Erfolg der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit (Kerntätigkeit) wider und gibt Aufschluss darüber, ob der durch die Kerntätigkeit bedingte Ressourcenverbrauch des Haushaltsjahres vollständig erwirtschaftet wurde. Das ordentliche Ergebnis ist insoweit ein Indiz zur Beurteilung der Generationengerechtigkeit. Als Kennzahl hierfür wird der Aufwandsdeckungsgrad herangezogen:

Kennzahl	Berechnung	Ist 2020	Ist 2019	Ist 2018
Aufwandsdeckungsgrad	Ordentliche Erträge / ordentliche Aufwendungen	99,57 %	99,86 %	100,30 %

Die Kennzahl veranschaulicht, dass der LVR im Jahr 2020 erneut einen geringfügigen Fehlbetrag aus seiner Kerntätigkeit erwirtschaftet hat. Anhand der Zeitreihe kann man zudem einen wiederholten Rückgang des Aufwandsdeckungsgrades in den vergangenen drei Haushaltsjahren feststellen. Die Zusammensetzung und die Herkunft der ordentlichen Erträge und Aufwendungen werden nachfolgend analysiert.

2.2.1.1 Überblick über die ordentlichen Erträge

Die Ertragslage des LVR wird maßgeblich durch die Allgemeinen Deckungsmittel, bestehend aus Landschaftsumlage der Mitgliedskörperschaften und Schlüsselzuweisungen des Landes, dominiert. Aufgrund der im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegten Systematik der Referenzperioden war der LVR als Umlageverband durch die pandemiebedingten kommunalen Steuerrückgänge bei den Erträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln im Haushaltsjahr 2020 nicht betroffen.

Auch die im Zusammenhang mit dem Auslaufen des Solidarpaktes II ab dem Jahr 2020 eingetretene Entlastung der Kommunen durch Wegfall der erhöhten Gewerbesteuerumlage wird sich erst ab dem Jahr 2021 auf die Umlagegrundlagen des LVR auswirken.

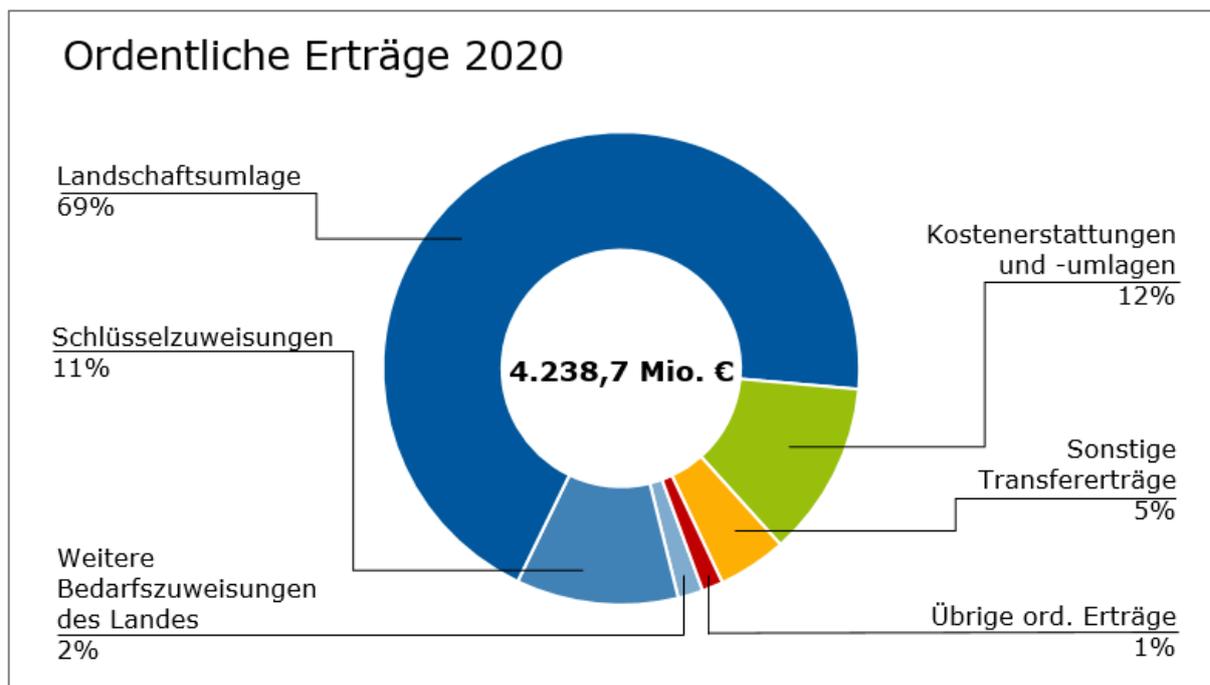


Abbildung 2: Zusammensetzung der ordentlichen Erträge 2020.

Die Allgemeinen Deckungsmittel des LVR stellten im Jahr 2020 rund 80,2 Prozent der ordentlichen Erträge dar, die in der Position „Zuweisungen und allgemeine Umlagen“ enthalten sind. Die Erträge aus der Landschaftsumlage lagen mit 2.935,1 Mio. Euro rund 0,2 Mio. Euro über dem Planansatz. Die Erträge aus Schlüsselzuweisungen haben hingegen keinen Mehrtrag gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz beigesteuert:

Ordentliche Erträge (in Mio. €)	Fortgeschr. Ansatz 2020	Ist 2020	Abweichung
Zuwendungen und allgemeine Umlagen,	3.469,5	3.474,0	4,6
<i>davon: Landschaftsumlage</i>	2.934,9	2.935,1	0,2
<i>davon: Schlüsselzuweisungen</i>	466,6	466,6	0,0
Sonstige Transfererträge	170,8	197,6	26,8
Privatrechtliche Leistungsentgelte	32,0	34,9	2,9
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	480,6	506,9	26,3
Sonstige ordentliche Erträge	14,9	22,6	7,7
Aktiviertete Eigenleistungen	6,0	2,6	-3,4
SUMME ordentliche Erträge	4.173,8	4.238,7	64,9

Die positive Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel der vergangenen vier Jahre ist auf die gute Konjunkturlage und das stabile Steueraufkommen der Referenzperioden 2016-2019 zurückzuführen. Die gestiegenen Volumina der Umlagegrundlagen haben bei dem LVR-Umlagesatz von 15,10 Prozent in 2020 dazu geführt, dass die Erträge aus der Landschaftsumlage im Vergleich zu 2019 nominal um 250,1 Mio. Euro zugenommen haben. Die Umlagequote, die den Anteil der Landschaftsumlage an den Gesamterträgen des LVR wiedergibt, ist von 64,0 Prozent in 2019 auf 69,2 Prozent in 2020 angewachsen, was unter anderem auch durch den Rückgang der sonstigen Transfererträge verursacht wurde (Erklärung s. weiter unten).

Die erhöhte Verbundmasse des GFG 2020 hat dazu geführt, dass der LVR bei den Schlüsselzuweisungen des Landes einen Anstieg um rund 28,5 Mio. Euro im Vergleich zu 2019 verzeichnen konnte; die Schlüsselzuweisungsquote ist ebenfalls leicht angestiegen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die wichtigsten Eckdaten und Kennzahlen zu den Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen dar:

Ertragsart / Kennzahl	2020	2019	2018	2017
LVR-Umlagegrundlagen (Mio. €)	19.437,9	18.607,2	17.594,3	16.025,1
Umlagehebesatz	15,10 %	14,43 %	14,70 %	15,40 %
Erträge aus der Landschaftsumlage (Mio. €)	2.935,1	2.685,0	2.586,4	2.467,9
Umlagequote (Landschaftsumlage / ordentliche Erträge)	69,2 %	64,0%	63,5 %	63,4 %
Schlüsselzuweisungen (Mio. €)	466,6	438,1	417,9	383,4
Schlüsselzuweisungsquote (Erträge aus Schlüsselzuweisungen / ordentliche Erträge)	11,0 %	10,4 %	10,3 %	9,8 %
Quote der Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen (Kostenerstattungen / ordentliche Erträge)	12,0 %	14,0 %	13,7 %	14,1 %
Quote der sonst. Transfererträge (sonst. Transfererträge / ordentliche Erträge)	4,7 %	7,9 %	8,0 %	8,1 %

Im Jahr 2020 hat der LVR insgesamt 506,9 Mio. Euro Erträge aus Kostenerstattungen und -umlagen erhalten, womit die Planwerte um 26,3 Mio. Euro überschritten wurden. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um den Ersatz von deckungsgleichen Aufwendungen für Aufgaben, die der LVR für das Land oder den Bund wahrnimmt (z.B. Maßregelvollzug, Soziales Entschädigungsrecht, Kriegsofferfürsorge). Eine wesentliche Position innerhalb der Kostenerstattungen und -umlagen sind die Erträge aus der Altenpflege-Ausbildungsumlage, die sich im Jahr 2020 auf rund 193,5 Mio. Euro belaufen haben und zur Deckung der entsprechenden Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen eingesetzt worden sind.

Bei den sonstigen Transfererträgen sind im Wesentlichen die Kostenbeiträge der Leistungsempfänger*innen oder der unterhaltspflichtigen Angehörigen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe etatisiert. Diese haben zur Refinanzierung der sozialen Leistungen im Jahr 2020 mit insgesamt rund 99,0 Mio. Euro beigetragen. Des Weiteren werden in dieser Position Erträge aus der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe (AGLA) verbucht (92,3 Mio. Euro in 2020), die für Zwecke der besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu verwenden und daher LVR-haushaltsneutral sind. Ebenso sind hier Erträge aus Schuldendiensthilfen des Landes (Förderprogramm „Gute Schule 2020“) von 6,4 Mio. Euro verbucht worden.

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der sonstigen Transfererträge seit 2017. Wesentliche Ursache für den sprunghaften Ertragsrückgang von 2019 zu 2020 ist der Wegfall der Kostenbeiträge für die Leistungen der Grundsicherung, deren Zuständigkeit zum 1. Januar 2020 vom LVR auf die örtlichen Sozialhilfeträger übergegangen ist. Allerdings sind gleichzeitig auch die korrespondierenden Aufwendungen für die bisher erbrachten Leistungen zur Existenzsicherung bei den Wohnleistungen entfallen (in der Kostenartengruppe Transferaufwendungen).

Ertragsart	2020	2019	2018	2017
Sonstige Transfererträge (in Mio. €)	197,6	330,0	324,3	317,1

Ein weiterer Grund für den Ertragsrückgang ist die im Rahmen der Umsetzung des BTHG vorgenommene Privilegierung beim Einkommens- und Vermögenseinsatz, die zum 1. Januar 2020 wirksam geworden ist. Die Freigrenzen für den Vermögens- und Einkommenseinsatz der Leistungsempfänger*innen wie auch der unterhaltspflichtigen Angehörigen sind deutlich erhöht worden, so dass die Anzahl der Unterhaltsrückgriffe und damit die Höhe der Erträge in 2020 zusätzlich zurückgegangen sind.

Die übrigen ordentlichen Erträge, bestehend aus privat- und öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie sonstigen ordentlichen Erträgen und aktivierten Eigenleistungen, haben das Volumen der ordentlichen Erträge mit insgesamt rund 60,1 Mio. Euro im Jahr 2020 ergänzt. Darin waren öffentlich- und privatrechtliche Leistungsentgelte (z.B. Erträge aus therapeutischen Verordnungen, Prüfungsgebühren, Mieterträge aus der Vermietung von Gebäuden, Eintrittsgelder, Verkäufe der Museumshops etc. mit 34,9 Mio. Euro), sonstige Erträge (z.B. Verpflegungsgeld in Schulen, Mahngebühren, Säumniszuschläge, Rückstellungsaufösungen, Erträge aus dem Verkauf von Jobtickets etc. mit 22,6 Mio. Euro) und aktivierte Eigenleistungen (2,6 Mio. Euro) enthalten.

2.2.1.2 Überblick über die ordentlichen Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen stellen den Ressourcenverbrauch infolge der gewöhnlichen Verwaltungs- und Geschäftstätigkeit (Kerngeschäft) dar. Sie haben im Haushaltsjahr 2020 insgesamt 4.256,9 Mio. Euro betragen und lagen damit um 77,8 Mio. Euro über dem fortgeschriebenen Ansatz.

Ordentliche Aufwendungen (in Mio. €)	Fortgeschr. Ansatz 2020	Ist 2020	Abweichung
Personalaufwendungen	288,8	267,7	-21,1
Versorgungsaufwendungen	39,2	55,3	16,1
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleist.	543,6	570,8	27,2
Bilanzielle Abschreibungen	20,4	19,2	-1,2
Transferaufwendungen	3.198,7	3.250,8	52,1
Sonstige ordentliche Aufwendungen	88,4	93,1	4,7
SUMME ordentliche Aufwendungen	4.179,1	4.256,9	77,8

Die Transferaufwendungen prägen den Haushalt des LVR in besonderem Maße: Der Gesamtaufwand von 3.250,8 Mio. Euro im Jahr 2020 entsprach rund 76,4 Prozent der ordentlichen Aufwendungen und war damit nahezu kongruent mit den Allgemeinen Deckungsmitteln, die dem LVR im selben Zeitraum zur Verfügung standen (3.401,7 Mio. Euro). Die Transferaufwendungen werden von Eingliederungshilfeleistungen dominiert; deren Erläuterung wird detailliert im Kapitel „Produktbereich 05 - Soziale Leistungen“ ab S. 26 vorgenommen.

Die Anteile der einzelnen ordentlichen Aufwandsarten im Jahr 2020 werden in der nachfolgenden Graphik dargestellt:

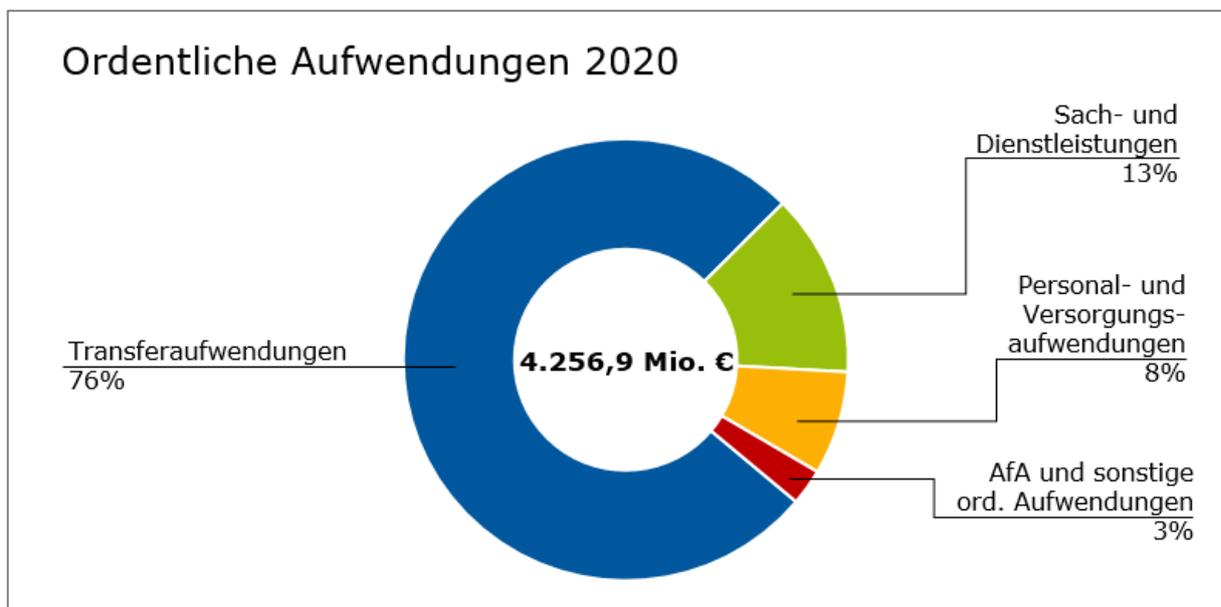


Abbildung 3: Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen 2020.

Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen stellten weitere rund 13,4 Prozent der ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2020 dar. Sie lagen mit der Summe von 570,8 Mio. Euro deutlich über dem fortgeschriebenen Ansatz von 543,6 Mio. Euro.

Die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen enthalten zahlreiche Positionen, die ebenso wie die Transferaufwendungen Sozialleistungen darstellen, und zwar in Form von Kostenerstattungen an die örtlichen Sozialhilfe- und Jugendhilfeträger. Des Weiteren werden hier die Erstattungen für die Ausbildungsvergütung in der Altenpflege verbucht, welche aus der Altenpflege-Ausbildungsumlage finanziert werden. Weitere Sach- und Dienstleistungsaufwendungen sind im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung und Unterhaltung von Gebäuden und Grundstücken, mit der Schülerbeförderung und rund um IT-Dienstleistungen entstanden. Darüber hinaus wurden in 2020 unter dieser Position Aufwendungen für Büro- und Geschäftsausstattung, Aufwendungen für Lehr- und Unterrichtsmittel, Unterhaltung von Fahrzeugen, Verbrauchsmaterialien und sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen geführt. Die Erläuterung der signifikanten Sach- und Dienstleistungsaufwendungen erfolgt ebenfalls in den nachfolgenden Kapiteln.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht die Entwicklung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen seit 2017.

Ertragsart	2020	2019	2018	2017
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (in Mio. €)	570,8	649,2	620,5	574,6

Der starke Rückgang der Aufwendungen von 2019 zu 2020 um 78,3 Mio. Euro ist im Wesentlichen (rund 63 Mio. Euro) darauf zurückzuführen, dass der LVR die Heranziehung der örtlichen Hilfetragr für bestimmte soziale Leistungen beendet hat und die Leistungen nunmehr selbst erbringt (z.B. Betreuung in Pflegefamilien, Hilfe zur häuslichen Pflege). Durch den Wegfall der Delegation entfallen auch die Kostenerstattungen an die örtlichen Hilfetragr, die bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen abgebildet wurden. Eine weitere Minderung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (rund 15,7 Mio. Euro) resultiert aus geringeren Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege-Ausbildung. Seit 2020 gehen die Ausbildungszahlen in der Altenpflege-Ausbildung zurück, da das derzeitige Ausbildungs- und

Finanzierungsmodell sukzessive bis voraussichtlich Ende 2024 auslaufen wird (dazu ausführlich im Kapitel „Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege“ ab S. 33). In den übrigen Bereichen sind geringfügige Mehraufwendungen bei Sach- und Dienstleistungen (rund 0,4 Mio. Euro) entstanden.

Die Personalaufwendungen beinhalten die Gehälter, Vergütungen und Sozialversicherungsbeiträge für tariflich Beschäftigte, Bezüge und Beihilfen für Beamt*innen, Veränderungen von Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamt*innen sowie die Veränderung von Rückstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Überstunden. Die Personalaufwendungen haben im Haushaltsjahr 2020 insgesamt 267,7 Mio. Euro betragen und lagen damit um 21,1 Mio. Euro unter dem fortgeschriebenen Planansatz von 288,8 Mio. Euro. Der Minderaufwand war hauptsächlich auf unbesetzte Stellen zurückzuführen.

Die Versorgungsaufwendungen lagen mit 16,1 Mio. Euro über den Planwerten des Jahres 2020. Darunter werden Versorgungs- und Beihilfeleistungen sowie die Veränderung der Pensions- und Beihilferückstellungen für pensionierte Beamt*innen ausgewiesen. Die Abweichung ergab sich hauptsächlich aus Mehraufwendungen für Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger*innen.

Der Bestand der Pensions- und Beihilferückstellungen für aktive Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen hat im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 29,6 Mio. Euro zugenommen. Die Entwicklung der entsprechenden Bilanzposition wird im Rahmen der Bilanzanalyse in Kapitel 4.4 „Entwicklung der Rückstellungen“ näher erläutert.

Die wichtigsten Finanzkennzahlen zur Analyse der ordentlichen Aufwendungen sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst:

Kennzahl	2020	2019	2018	2017
Transferaufwandsquote (Transferaufwendungen / ord. Aufw.)	76,36 %	75,27 %	75,58 %	75,86 %
Sach- und Dienstleistungsintensität (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen / ord. Aufw.)	13,41 %	15,45 %	15,27 %	14,77 %
Personalintensität – ohne Versorgungsaufwand – (Personalaufwendungen / ord. Aufw.)	6,29 %	6,21 %	5,88 %	5,84 %

Die Verringerung der Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsintensität“ von 2019 zu 2020 (2 Prozentpunkte) ist auf die oben dargestellten Ursachen zurückzuführen. Die Reduzierung der Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsintensität“ hat zur Folge, dass die anderen Kennzahlen (Intensität der Personal- und der Transferaufwendungen) leicht angestiegen sind.

Die Aufwendungen für Abschreibungen (AfA) haben im LVR-Haushalt nur eine untergeordnete Bedeutung, da der LVR im Gegensatz zu den Kommunen kein Infrastrukturvermögen und daher nur einen vergleichsweise niedrigen Sachanlagenbestand aufweist. Die AfA auf Sachanlagen betrug im Jahr 2020 insgesamt 19,2 Mio. Euro.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen beinhalten weitere Positionen wie beispielsweise Aufwendungen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz, Versicherungsbeiträge, Fraktions- und Sitzungsgelder, Aufwendungen für sonstige Rückstellungen (Instandhaltung, Prozesskosten etc.), Mietaufwendungen, Wertberichtigungen und andere betrieblich bedingte Aufwandsarten. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen haben in 2020 einen Gesamtbetrag von 93,1 Mio. Euro ergeben und damit den Planwert um 4,7 Mio. Euro überschritten.

Auf die wesentlichen Aufwandsarten wird im Rahmen der nachfolgenden Darstellung der produktorientierten Teilergebnispläne näher eingegangen.

2.2.2 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist der Saldo aus Finanzerträgen und Finanzaufwendungen. Unter den Finanzerträgen weist der LVR insbesondere Zinserträge aus gewährten Darlehen und Geldanlagen sowie Dividenden und andere Gewinnanteile aus Beteiligungen aus. Unter den Finanzaufwendungen werden Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten für Fremdkapital sowie Negativzinsen (Verwahrgebühren) für Einlagen subsumiert. Das Finanzergebnis des LVR schloss im Haushaltsjahr 2020 mit einem Überschuss von 18,3 Mio. Euro und trug damit wesentlich zur Verbesserung des Jahresergebnisses bei.

Die Finanzerträge betragen in 2020 insgesamt 24,9 Mio. Euro und haben damit den Planansatz um 13,8 Mio. Euro überschritten. Im Vergleich zum Jahr 2019 waren die Finanzerträge in 2020 um 9,6 Mio. Euro höher. Die Ertragssteigerung ist hauptsächlich auf überplanmäßige Dividendenausschüttungen der Beteiligungen (insbesondere Provinzial Rheinland AöR: 8,2 Mio. Euro) und Zinserträge aus liquiden Mitteln zurückzuführen.

Die Finanzaufwendungen betragen 6,6 Mio. Euro und lagen mit 0,4 Mio. Euro unter dem Planansatz von 7,0 Mio. Euro.

Im Finanzergebnis sind ebenso Finanzerträge und -aufwendungen aus der Anlage und Verwaltung von liquiden Mitteln sowie Vergabe von Darlehen der AGLA enthalten. Da die AGLA ein Sondervermögen ist, werden die betreffenden Zinserträge und -aufwendungen gesondert ausgewiesen (rund 0,8 Mio. Euro in 2020). Die nachfolgende Graphik verdeutlicht die zeitliche Entwicklung der Finanzerträge und -aufwendungen seit 2007:

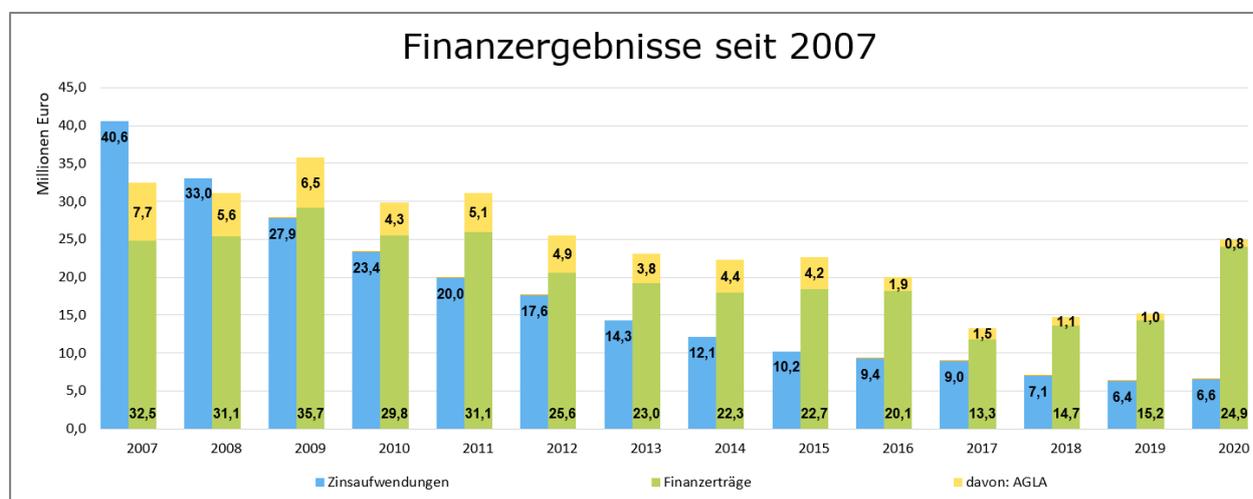


Abbildung 4: Finanzergebnisse seit Einführung NKF.

Die positive Entwicklung des Finanzergebnisses ist – neben dem niedrigen Marktzins – in den Steuerungsmaßnahmen zur maßvollen Entschuldung und der Optimierung des Liquiditätsmanagements begründet: Die Konzeption der Liquiditätsverwaltung enthält abgestimmte Finanzierungsinstrumente und Maßnahmen, die zur Reduzierung von Verwahrgebühren führen und eine langfristige und nachhaltige Anlagepolitik zur Sicherung zukünftiger Pensionsansprüche ermöglichen sollen. Durch das aktive Schuldenmanagement konnten seit Einführung des NKF sowohl der nominale Zinsaufwand als auch der durchschnittliche Zinssatz für aufgenommene Darlehen stetig reduziert werden:

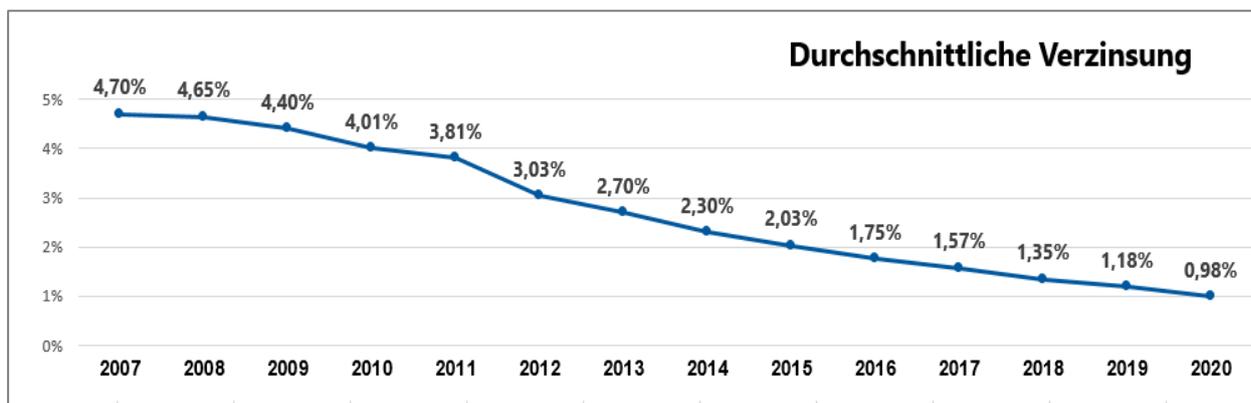


Abbildung 5: Durchschnittliche Verzinsung seit 2007.

In der nachfolgenden Tabelle sind die wichtigsten Kennzahlen des Finanzergebnisses zusammengefasst:

Kennzahl	2020	2019	2018	2017
Zinslastquote (Zinsaufwand / ord. Aufwendungen)	0,16 %	0,15 %	0,18 %	0,23 %
Finanzertragsquote (Erträge aus Finanzanlagen / ord. Erträge)	0,59 %	0,36 %	0,36 %	0,34 %

Die Zinslastquote spiegelt die günstige Entwicklung der Zinsaufwendungen der vergangenen Jahre wider. Die im Zeitverlauf steigende Finanzertragsquote verdeutlicht die zunehmende Bedeutung der Finanzerträge im Jahresergebnis.

2.2.3 Außerordentliches Ergebnis

Gemäß dem NKF-CIG sind Finanzschäden infolge der Corona-Pandemie im Rahmen des außerordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember 2020 auszuweisen und bilanziell zu erfassen.

Für den LVR werden sich coronabedingte finanzielle Auswirkungen vor allem durch einbrechende Erträge aus den Allgemeinen Deckungsmitteln bei unveränderten Umlagesätzen ab dem Jahr 2022 und für die Folgejahre ergeben. Im Haushaltsjahr 2020 war der LVR zwar von coronabedingten Mehraufwendungen in verschiedenen Bereichen sowie Mindererträgen insbesondere bei Eintrittsentgelten für Museen und Kultureinrichtungen betroffen. Gleichwohl wurden diese Finanzschäden durch coronabedingte Minderaufwendungen (z.B. im Bereich Kultur) sowie Mehrerträge aus Corona-Hilfen des Landes kompensiert. Per Saldo ist beim LVR im Haushaltsjahr 2020 kein coronabedingter Finanzschaden entstanden. Daher weist das außerordentliche Ergebnis des LVR-Jahresabschlusses 2020 keine Sachverhalte aus.

2.3 Finanzrechnung 2020

In der Finanzrechnung werden alle Zahlungsströme eines Jahres nachgewiesen. Die Finanzrechnung beinhaltet neben den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit die Salden aus Investitions- und aus Finanzierungstätigkeit. Die Finanzrechnung des LVR im Jahr 2020 schloss mit einem Überschuss von 204,2 Mio. Euro ab.

2.3.1 Laufende Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit weist alle zahlungswirksamen Vorgänge aus, die im ordentlichen Ergebnis und dem Finanzergebnis enthalten sind. Dieser Cash Flow gibt Aufschluss über die Innenfinanzierungskraft eines Betriebes, da er grundsätzlich zur Finanzierung von Investitionen bzw. zur Tilgung von Krediten zur Verfügung steht. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit des LVR betrug im Jahr 2020 62,0 Mio. Euro.

2.3.2 Investitionstätigkeit

2.3.2.1 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen im Jahr 2020 insgesamt 150,2 Mio. Euro. Sie setzten sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen: 100,1 Mio. Euro;
- Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen: 49,9 Mio. Euro;
- Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen: 0,2 Mio. Euro.

Unter den Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen wurden in 2020 Rückflüsse aus Geldanlagen mit einem Volumen von insgesamt 80,0 Mio. Euro, darunter 10,0 Mio. Euro Mittel der AGLA, ausgewiesen. Weitere Einzahlungen (20,1 Mio. Euro) resultierten unter anderem aus Rückflüssen für gewährte Darlehen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge (Baudarlehen Kliniken) und des sozialen Wohnungsbaus (Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege).

Bei den Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen wurden im Jahr 2020 die Zuweisungen des Landes, darunter die Investitionspauschale Eingliederungshilfe (42,2 Mio. Euro), die GFG-Bildungspauschale (2,8 Mio. Euro) und weitere investive Zuwendungen (4,9 Mio. Euro) ausgewiesen.

Bei der Veräußerung von Sachanlagen handelte es sich im Wesentlichen um den Verkauf von Grundstücken, die zur Aufgabenerfüllung des LVR nicht mehr benötigt werden.

2.3.2.2 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit beliefen sich in 2020 auf 32,6 Mio. Euro. Diese unterteilten sich in:

- Auszahlungen für Baumaßnahmen: 18,0 Mio. Euro;
- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen: 5,0 Mio. Euro;
- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen: 4,1 Mio. Euro;
- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden: 0,5 Mio. Euro;
- Sonstige Investitionsauszahlungen: 5,0 Mio. Euro.

Bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen handelte es sich um folgende Investitionsprojekte über 1 Mio. Euro:

Investitionsprojekt / Baumaßnahme	Auszahlungen in 2020 (in Mio. €)
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation Euskirchen: Neubau Internat	3,3
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Sprache, Düsseldorf: Neubau einer Einfeld-Turnhalle und Ersatz des Nebengebäudes nebst Sanierung des Bestandsgebäudes	3,5
LVR-Förderschule, Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation, Essen: Neubau Offene Ganztagschule	3,6
LVR-Zentralverwaltung: Neubau Ottoplatz, Planungs- und Gutachterkosten	3,2

Als Kennzahl zur Beurteilung der Investitionstätigkeit wird die Investitionsquote herangezogen. Sie gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgänge neue Investitionen gegenüberstehen und ist insofern ein Indikator zur Beurteilung der Nachhaltigkeit der Anlagenwirtschaft.

Kennzahl	2020	2019	2018	2017
Investitionsquote (Bruttoinvestitionen / Abgänge und AfA des AV)	29,5 %	121,2 %	149,4 %	54,3 %

Die hohe Volatilität der jährlichen Investitionsquoten ist auf die üblichen Schwankungen innerhalb der Investitionstätigkeit zurückzuführen.

2.3.3 Finanzierungstätigkeit

Unter den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit werden Neuaufnahmen und Rückflüsse von Darlehen, unter den Auszahlungen Tilgungsleistungen für Kredite, ferner für Umschuldungen, dargestellt. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit und damit die Neuverschuldung des LVR im Jahr 2020 betrug 24,5 Mio. Euro.

Als Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit wurden im Jahr 2020 unter anderem die Schuldendiensthilfen „Gute Schule 2020“ in Höhe von 23,2 Mio. Euro vereinnahmt, die sowohl als Investitions- (16,8 Mio. Euro) als auch als Liquiditätskredite (6,4 Mio. Euro) bilanziert wurden. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in NRW hat das Land dem LVR Schuldendiensthilfen von insgesamt bis zu 46,4 Mio. Euro im Zeitraum von 2017 bis 2020 zur Verfügung gestellt. Die Förderung ist in Form von Förderkrediten der NRW.Bank erfolgt, wobei das Land die Zins- und Tilgungsleistungen trägt. Zur Verwendung der Landesförderung hat der LVR ein Investitions- und Sanierungsprogramm aufgelegt, mit dem das gesamte Fördervolumen zweckentsprechend abgerufen wurde und verwendet wird.

Die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit i.H.v. 48,2 Mio. Euro beinhalteten die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (34,2 Mio. Euro) sowie Zahlungen infolge von Umschuldungsvorgängen (14,0 Mio. Euro). Die Struktur der Investitionskredite wird im LVR seit dem Jahr 2015 an die Höhe des planbaren Werteverzehrs der Vermögensgegenstände angepasst (Kongruenz von planmäßiger Abschreibung und Tilgung), was den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit entspricht.

Die Entwicklung der Investitionskredite wird im Kapitel 4.5 „Entwicklung der Verbindlichkeiten“ näher erläutert.

3 Ergebnisbeiträge der Produktbereiche

Das Haushaltsjahr 2020 war maßgeblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie, aber auch von der nachlaufenden, günstigen Konjunktur- und Steuerentwicklung der vergangenen Jahre und den fortgeführten Konsolidierungsmaßnahmen der LVR-Dezernate geprägt. Diese haben mit unterschiedlichen Ergebnisbeiträgen innerhalb der Produktgruppen und Produktbereiche zu dem letztlich positiven Jahresergebnis des LVR beigetragen.

Nachfolgend werden die wesentlichen Plan-Ist-Abweichungen der Teilergebnisrechnungen sowie deren Ursachen, gegliedert nach Produktbereichen (PB), dargestellt. Zur besseren Vergleichbarkeit mit dem Haushaltsplan werden für die Abweichungsanalyse die originären Haushaltsansätze, jedoch nicht die fortgeschriebenen Ansätze zugrunde gelegt.

PB	Bezeichnung	Plan 2020 in Mio. €	Ist 2020 in Mio. €	Abweichung in Mio. €
01	Innere Verwaltung	-194,0	-182,8	11,2
03	Schulträgeraufgaben	-88,5	-82,9	5,6
04	Kultur und Wissenschaft	-65,0	-59,5	5,4
05	Soziale Leistungen	-2.967,8	-3.009,9	-42,1
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-17,9	-15,7	2,2
07	Gesundheitsdienste	-20,6	-20,1	0,5
10	Bauen und Wohnen	-15,0	-13,2	1,8
14	Umweltschutz	-1,0	-0,5	0,5
15	Wirtschaft und Tourismus	5,7	14,5	8,8
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	3.363,5	3.370,2	6,7
Landschaftsverband Rheinland		-0,6	0,01	0,6

3.1 Produktbereich 01 - Innere Verwaltung

Der Produktbereich 01 enthält Produktgruppen (PG), die interne Querschnittsaufgaben abbilden, darunter insbesondere das Immobilienmanagement und das Personalmanagement. Des Weiteren werden hier die Teilergebnisse der politischen Gremien, der Verwaltungsführung, der Zentralen Dienste und des LVR-Finanzmanagements und weiterer interner Produktgruppen dargestellt. Der Produktbereich 01 hat im Berichtszeitraum mit insgesamt rund 11,2 Mio. Euro zu einer Verbesserung des Ergebnisses beigetragen. Die wesentlichen Planabweichungen haben in folgenden Bereichen stattgefunden:

Im Bereich des kaufmännischen Immobilienmanagements / Gebäudeservice (PG 082) ergaben sich Verbesserungen von insgesamt 8,1 Mio. Euro gegenüber dem Plan, die sich einerseits infolge deutlich später bezogener Mietquartiere und andererseits aus einer günstigeren Mietpreisentwicklung als ursprünglich angenommen ergeben haben.

Weitere Minderaufwendungen in Höhe von rund 3,1 Mio. Euro sind in den übrigen Produktgruppen des Produktbereiches 01 unter anderem infolge von Einsparungen bei IT-Sachaufwendungen, Beschaffungen der Betriebsausstattung sowie coronabedingt ausgefallener Sitzungen und Veranstaltungen entstanden.

3.2 Produktbereich 03 - Schulträgeraufgaben

Der Produktbereich 03 schloss gegenüber der ursprünglichen Planung mit einem Jahresergebnis von 82,9 Mio. Euro und infolgedessen mit einer Verbesserung von rund 5,6 Mio. Euro ab. Davon entfielen rund 3,7 Mio. Euro auf geringeren Personalaufwand. Weitere Planabweichungen ergaben sich aus Minderaufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und für sonstige ordentliche Aufwendungen (insgesamt rund 1,6 Mio. Euro), Minderaufwand für Transferleistungen (rund 0,1 Mio. Euro), Minderaufwendungen für Abschreibungen (rund 0,8 Mio. Euro) sowie Mindererträgen von rund 0,7 Mio. Euro (hier: 1,9 Mio. Euro coronabedingte Mindererträge aus therapeutischen Leistungen, 1,2 Mio. Euro Mehrerträge und ein außerplanmäßiger Ertrag aus Corona-Hilfen des Landes, Kostenerstattungen von Gemeinden sowie Auflösung von Rückstellungen).

3.2.1 Betrieb in den Förderschulen

In der folgenden Übersicht wird die Entwicklung der Schüler*innenzahlen und der Nettoaufwendungen (primäre Aufwendungen abzüglich der Erträge) der LVR-Förderschulen, getrennt nach Förderbereichen, aufgeführt. Im Plan-Ist-Vergleich lässt sich die teilweise Verringerung der Nettoaufwendungen im Jahr 2020 trotz gestiegener Schülerzahlen auf Pandemie-Auswirkungen zurückführen (Schulschließungen, Distanzlernen usw.).

Förderbereich	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020
LVR-Förderschulen Sehen			
Anzahl der Schüler*innen	458	445	461
Nettoaufwendungen in Mio. €	4,7	5,3	5,0
LVR-Schulen für Kranke			
Anzahl der Schüler*innen	269	249	266
Nettoaufwendungen in Mio. €	0,3	0,3	0,4
LVR-Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung			
Anzahl der Schüler*innen	3.950	3.911	4.041
Nettoaufwendungen in Mio. €	24,1	23,8	23,4
LVR-Förderschulen Hören und Kommunikation			
Anzahl der Schüler*innen	942	956	958
Nettoaufwendungen in Mio. €	9,7	9,8	9,6
LVR-Förderschulen Sprache			
Anzahl der Schüler*innen	1.019	1012	1.043
Nettoaufwendungen in Mio. €	3,4	3,4	3,4
LVR-Förderschulen emotionale und soziale Entwicklung			
Anzahl der Schüler*innen	97	90	105
Nettoaufwendungen in Mio. €	0,2	0,3	0,2

Der LVR hat den örtlichen Schulträgern im Jahr 2020 Finanzmittel zur Förderung der schulischen Inklusion in Höhe von 0,3 Mio. Euro gewährt, womit die inklusive Beschulung von 134 Schüler*innen in allgemeinen Schulen ermöglicht wurde. Bei diesen Fördermitteln handelt es sich um freiwillige Mittel des LVR (zusätzlich zur Inklusionspauschale des Landes NRW) zur Unterstützung der örtlichen Schulträger bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Des Weiteren waren im Jahresergebnis von 82,9 Mio. Euro neben Verwaltungskosten auch Nettoaufwendungen für das Berufskolleg - Fachschulen des Sozialwesens - in Höhe von 0,4 Mio. Euro enthalten.

3.2.2 Schülerbeförderung

Als direkte Auswirkung der Corona-Pandemie ist für die LVR-Förderschulen am 16. März 2020 durch die Landesregierung ein zeitweises Betretungsverbot ausgesprochen worden. Dem folgte eine schrittweise Öffnung der Schulen bis zu den Sommerferien. Die Schülerbeförderung fand somit vorübergehend nur eingeschränkt statt. Aufgrund der bestehenden vertraglichen Regelungen erhielten die Busunternehmen in diesem Zeitraum lediglich eine anteilige Vergütung.

Zudem gilt seit dem 27. April 2020 im Rahmen der Corona-Schutzverordnung NRW die Maskenpflicht auch für die Schülerbeförderung. Alle Schüler*innen der Förderschulen werden seitdem unter Beachtung der Infektionsschutz-Vorgabe (Beförderung von Schüler*innen, die keine MNB tragen, nur unter Einhaltung der Abstandsregel) befördert. Hierfür werden alle in Betracht kommenden technischen, organisatorischen und/oder kompensatorischen Lösungen geprüft und die jeweils angemessene, günstigste Lösung umgesetzt.

Die Aufwendungen für die Schülerbeförderung betragen in 2020 rund 31,5 Mio. Euro und lagen damit um 2,8 Mio. Euro unter dem Planwert. Ursächlich für den Minderaufwand waren die coronabedingten Schulschließungen. Außerdem konnten zusätzliche Linienverkehre durch organisatorische Maßnahmen reduziert werden.

3.3 Produktbereich 04 - Kultur und Wissenschaft

Im Produktbereich 04 – Kultur und Wissenschaft – ist im Berichtsjahr eine Verbesserung von 5,4 Mio. Euro zum ursprünglichen Planansatz entstanden.

Das Budget des Kulturdezernates wird maßgeblich durch den Betrieb der LVR-Museen geprägt. In den betreffenden Produktgruppen werden für den Kulturbereich insbesondere Ertragspositionen aus Eintritts-, Führungs- und Shopperlösen sowie Aufwandspositionen für den Unterhalt und den Betrieb der Museen ausgewiesen. Die Aufwandsseite weist hauptsächlich Aufwendungen für Serviceleistungen der RKG in den Bereichen Reinigung, Bewachung, Veranstaltungsorganisation und Bewirtschaftung aus.

Durch Schließungen bzw. eingeschränkte Öffnungsmöglichkeiten während der Corona-Pandemie sind die Erträge aus Entgelten massiv zurückgegangen. Allerdings sind in Schließungszeiten die RKG-Dienstleistungen in geringerem Umfang benötigt worden, was zu Einspareffekten geführt hat.

Die wesentlichen leistungsbezogenen Kennzahlen des Produktbereiches werden in den folgenden Tabellen dargestellt.

Besucherzahlen LVR-Museen / LVR-Einrichtungen			
Einrichtung	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020
LVR-LandesMuseum Bonn	80.380	80.000	23.456
Max Ernst Museum Brühl des LVR	67.270	43.000	30.323
LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten	549.407	500.000	278.859
LVR-Industriemuseum	163.711	160.000	36.646
LVR-Freilichtmuseum Kommern	226.666	200.000	106.371
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	95.777	100.000	38.563
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	9.668	9.000	2.961
LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen	1.240	1.300	350
Summe	1.194.119	1.093.300	517.529

Alle LVR-Museen weisen in 2020 im Vergleich zu den Planwerten und zum Vorjahreszeitraum signifikante Rückgänge bei den Besucherzahlen und den Führungen aus. Diese Rückgänge sind auf pandemiebedingte vorübergehende Schließungen der Museen und Kultureinrichtungen für den Publikumsverkehr zurückzuführen.

Anzahl Führungen			
Einrichtung	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020
LVR-LandesMuseum Bonn	1.839	1.020	338
Max Ernst Museum Brühl des LVR	928	500	291
LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum Xanten	7.262	7.000	758
LVR-Freilichtmuseum Kommern	1.527	1.200	67
LVR-Freilichtmuseum Lindlar	267	200	8
LVR-Niederrheinmuseum Wesel	91	100	5
Summe	11.914	10.020	1.467

Zunächst wurde der Betrieb aller LVR-Museen infolge des Beschlusses der NRW-Landesregierung zum 14. März 2020 eingestellt. Nach ersten Lockerungen des Lockdowns konnten einige Häuser zum 5. Mai 2020 unter strengen Auflagen bei Hygiene- und Abstandsregeln wieder öffnen. Zur Einhaltung von Sicherheitsabständen wurden die Besucherzahlen pro Haus begrenzt, Gruppenbesuche und Führungen waren nicht möglich. Zudem wurden einheitliche, reduzierte Öffnungszeiten für alle Häuser sowie ein einheitlicher Schließtag (montags) eingeführt. Ab dem 30. Mai 2020 konnten in einem zweiten Schritt einige weitere Häuser für den Besuch geöffnet werden. Die verbleibenden Standorte öffneten schließlich zu den Sommerferien.

Alle Großveranstaltungen der Museen wurden jedoch bis auf Weiteres abgesagt. Führungen, museumspädagogische Programme und Vorführbetriebe fanden nur in eingeschränktem Rahmen unter Berücksichtigung der aktuellen Vorschriften statt.

Das LVR-LandesMuseum Bonn blieb bis Ende September 2020 geschlossen, da aufgrund der Baustelle im Foyer die erforderlichen Hygiene- und Abstandsregeln nicht umgesetzt werden konnten.

Am 28. Oktober 2020 wurde durch die Bund-Länder-Kommission ein zweites Mal die vollständige Schließung der Museen und Kultureinrichtungen ab dem 2. November 2020 beschlossen. Eine erneute Öffnung der Einrichtungen erfolgte in 2020 nicht mehr.

Die Besucherzahlen des LVR-Netzwerkes Kulturelles Erbe lagen im Jahr 2020 insgesamt rund 24 Prozent unter dem Vorjahreswert. Auch hier führten die pandemiebedingten Schließungen und Einschränkungen zu einem Rückgang der Besucherzahlen:

Besucherzahlen LVR-Netzwerk Kulturelles Erbe im Rheinland			
Einrichtung	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020
Römerthermen Zülpich	13.517	11.000	4.649
Zentrum für verfolgte Künste	14.500	20.000	15.600
Stiftung RuhrMuseum / Welterbe Zollverein	220.000	200.000	150.000
Zinkhütter Hof Stolberg	30.274	25.000	9.666
Energeticon gGmbH Alsdorf	41.046	30.000	11.450
Rotes Haus Monschau	14.277	14.000	12.740
vogelsang ip gGmbH	286.900	270.000	263.400
Summe gesamt	620.514	570.000	467.505

3.4 Produktbereich 05 - Soziale Leistungen

Der LVR-Haushalt wird wesentlich von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt. Der Leistungsbereich Soziales bildete mit einem geplanten Aufwandsvolumen von rund 3,3 Mrd. Euro (entsprach rund 78 Prozent der ordentlichen Aufwendungen) den wesentlichen Aufgabenschwerpunkt des LVR-Haushaltes 2020. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten des Produktbereiches 05 im Haushaltsjahr 2020.

Produktbereich 05 - Soziales	Plan 2020 in Mio. €	Ist 2020 in Mio. €	Abweichung in Mio. €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	43,9	45,8	1,9
Sonstige Transfererträge	170,8	191,1	20,3
Erträge a. Kostenerst. u. Kostenumlagen	65,1	72,8	7,7
Sonstige ordentliche Erträge	7,7	1,6	-6,1
Ordentliche Erträge	287,5	311,4	23,9
Personalaufwendungen	64,3	59,0	5,3
Aufwendungen für Sach- u. Dienstl.	186,8	203,4	-16,6
Transferaufwendungen	-3.002,1	-3.043,1	-41,0
Sonstige ordentliche Aufwendungen	2,1	16,6	-14,5
Ordentliche Aufwendungen	-3.255,3	-3.322,1	-66,8
Ergebnis d. lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.967,8	-3.010,8	-42,9
Finanzergebnis	0,1	0,9	0,8
Ordentliches Ergebnis PB 05	-2.967,8	-3.009,9	-42,1

Im Berichtszeitraum entstanden Mehraufwendungen in Höhe von 66,8 Mio. Euro, die mit Mehrerträgen von rund 24,8 Mio. Euro (Summe aus ordentlichen und Finanzerträgen) zu einer Verschlechterung des geplanten Teilergebnisses um rund 42,1 Mio. Euro führten. Davon sind Abweichungen von rund 46,1 Mio. Euro maßgeblich den Produktgruppen 017 und 087 - Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene – zuzurechnen. In den übrigen Produktgruppen des sozialen Leistungsbereichs waren hingegen saldiert rund 4,0 Mio. Euro Verbesserungen zu verzeichnen. Das Finanzergebnis (0,9 Mio. Euro) beinhaltet Zinserträge aus der Anlage von liquiden Mitteln der AGLA (Produktgruppe 041).

Dem Grunde nach bestehen durch die rechtlichen Individualansprüche nach dem BTHG kaum Steuerungsmöglichkeiten. Wesentliche Gestaltungsspielräume bestanden daher in 2020 insoweit in der Optimierung der Geschäftsprozesse zur Leistungserbringung und der Ermittlung passgenauer Bedarfe. Die wesentlichen Einflussfaktoren auf das Ergebnis des Produktbereichs werden im Folgenden erläutert.

3.4.1 Auswirkungen der Corona-Pandemie

Die Leistungserbringung in den Einrichtungen der Behindertenhilfe im Jahr 2020 stand unter dem Eindruck der Corona-Pandemie: Die allgemeinen Einschränkungen für die Bevölkerung zur Vermeidung von Kontakten betrafen auch die Leistungsberechtigten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, so dass die Leistungen pandemiebedingt nicht überall wie geplant erbracht werden konnten. Trotzdem war die handlungsleitende Zielsetzung des LVR, dass Leistungsberechtigte die notwendigen Eingliederungshilfeleistungen zur Teilhabe am Leben trotz der coronabedingten Einschränkungen auch weiterhin bedarfsorientiert und nahtlos erhalten.

So hat sich der LVR frühzeitig dazu entschlossen, die Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen und in Tagesstätten trotz des Betretungsverbotes weiter zu finanzieren unter der Voraussetzung, dass die Leistungsberechtigten ihre Leistungen weiterhin erhalten, wenn auch an einem anderen Ort oder in einer anderen Form (sog. Vertragslösung, abgestimmt mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und den kommunalen Spitzenverbänden in NRW).

Auch in den besonderen Wohnformen ist die Betreuung nahtlos fortgesetzt worden. Unter anderem wurden dort Mitarbeitende aus den Werkstätten eingesetzt, um den Unterstützungsmehrbedarf zu decken. Im Bereich des Betreuten Wohnens hat der LVR erweiterte Leistungserbringungs- und Dokumentationsmöglichkeiten eingeführt, um auch hier bedarfsorientierte Hilfen sicherzustellen.

Für verschiedene Leistungen, für die die oben geschilderte „Vertragslösung“ nicht zur Anwendung kam (zum Beispiel Fahrdienste zu den Werkstätten), wurde auf die Möglichkeiten des Gesetzes über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG) zurückgegriffen, damit auch diese Leistungserbringer in ihrem Bestand gesichert werden konnten und im Anschluss zur Leistungserbringung weiterhin zur Verfügung standen.⁴

Zum Ausgleich der pandemiebedingten Mehraufwendungen aller Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (MAGS) mit Bescheid vom 14. Oktober 2020 Soforthilfen in Höhe von insgesamt 17,6 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, wobei die Abwicklung über die beiden Landschaftsverbände erfolgt. Hierzu

⁴ Das SodEG gewährt Zuschüsse zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise für Einrichtungen und soziale Dienstleister, die Leistungen auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs erbringen (Sicherstellungsauftrag).

wurde mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege ein einheitliches, strukturiertes Antrags- und Abrechnungsverfahren vereinbart. Für den LVR und den LWL stehen jeweils 8,8 Mio. Euro zur Verfügung, die über den Berichtszeitraum bis zum 31. Dezember 2021 zu verwenden sind.

3.4.2 Wohnhilfen

Zum 1. Januar 2020 ist die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft getreten. Zu den wichtigsten Elementen der dritten Reformstufe gehört die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe in den stationären Wohneinrichtungen (sog. Umstellung I). Während der LVR ab diesem Zeitpunkt in den stationären Einrichtungen (jetzt: besondere Wohnformen) die Fachleistungen der Eingliederungshilfe bewilligt und finanziert, sind die existenzsichernden Leistungen, d.h. die Grundsicherung und die Hilfe zum Lebensunterhalt, beim jeweils örtlich zuständigen Sozialamt zu beantragen.

Die Finanzierung der Fachleistungen in den besonderen Wohnformen wird weitestgehend über Tagessätze beibehalten. Die Herauslösung der Existenzsicherung wird im Rahmen einer Übergangsregelung durch pauschale Abzüge gewährleistet, bis die endgültige Umstellung der Finanzierungssystematik nach den neuen Vorgaben des Landesrahmenvertrages umgesetzt werden kann.

Die Gesamtleistungen für Hilfen in besonderen Wohnformen fielen deshalb 2020 deutlich niedriger aus als noch in 2019: Gab der LVR 2019 noch mehr als 1,35 Mrd. Euro aus, so waren es 2020 - ohne die Existenzsicherung - „nur“ noch rund 1,19 Mrd. Euro für 23.776 Menschen mit Behinderungen.

Da der LVR seit dem 1. Januar 2020 für alle Leistungen der Eingliederungshilfe an Erwachsene zuständig ist, ist die Zuständigkeit für Wohnleistungen für Menschen über 65 Jahre bei rund 1.200 Leistungsempfänger*innen von den Städten und Kreisen auf den LVR übergegangen. Rund 200 Menschen erhalten seitdem Leistungen in besonderen Wohnformen durch den LVR, ca. 1.000 Menschen werden ambulant unterstützt.

Das Dezernat 7 hat im Haushaltsjahr 2020 für insgesamt 46.332 Menschen mit Behinderungen ambulante Leistungen zum selbstständigen Wohnen erbracht; die Kosten dieses Bereiches stiegen von fast 445 Mio. Euro in 2019 auf rund 479 Mio. Euro in 2020.

Den Grundsatz „ambulant vor stationär“ verfolgt der LVR weiterhin konsequent: Die Ambulantisierungsquote stieg von 64 Prozent in 2019 auf 66 Prozent in 2020. Dieser Grundsatz dient dem Ziel, mehr Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte und individuelle Lebensführung zu ermöglichen und deren Teilhabemöglichkeiten zu stärken.

Insgesamt lagen die Nettoausgaben für Wohnleistungen rund 50 Mio. Euro über der Etatplanung für 2020. Diese Überschreitung resultiert im Wesentlichen aus der Übernahme von Fällen aus der Zuständigkeit der Städte und Kreise sowie der tariflich vereinbarten Entgeltsonderzahlung für 2020.

3.4.3 Teilhabe am Arbeitsleben

Die Leistungsangebote der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) waren in 2020 in besonderer Weise von den Einschränkungen der Corona-Pandemie betroffen. Das Vorgehen des LVR war deshalb seit Beginn der Pandemie von dem Doppelziel geprägt, sowohl die Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen als auch den Gesundheitsschutz umzusetzen. Kein Mensch mit Behinderung sollte ungewollt seinen Werkstatt-Arbeitsplatz durch die Corona-Krise verlieren.

LVR und Werkstattträger haben im Jahr 2020 dafür gesorgt, die Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderungen offen zu halten. Der LVR finanzierte aus diesem Grund die WfbM unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen. Wenn eine Teilhabe am Arbeitsleben aufgrund räumlicher Bedingungen in der Werkstatt selbst nicht erreicht werden konnte, waren nach vorheriger Abstimmung auch rollierende Schichtsysteme bei der Werkstattbeschäftigung sowie die Leistungserbringung in einer anderen Form oder an einem anderen Ort möglich.

Wenn im Einzelfall Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie aufgrund gesundheitlicher Sorgen ganz auf die Werkstatt-Beschäftigung verzichteten, ermöglichten LVR und Werkstätten flexible Lösungen: Eine Rückkehr in die Werkstatt war nach Beendigung der Lockdown-Maßnahmen ebenso möglich wie ein neues Gesamtplanverfahren, bei dem der individuelle Unterstützungsbedarf im Zusammenwirken mit dem Leistungsberechtigten erneut ermittelt wurde. Dank dieser flexiblen Lösungen besuchten 37.890 Menschen mit Behinderungen in 2020 den Arbeitsbereich der WfbM. Die Aufwendungen für die Teilhabe am Arbeitsleben lagen bei rund 700 Mio. Euro und damit lediglich 1,25 Prozent über dem Planansatz von 690 Mio. Euro in 2020.

3.4.4 Hilfe zur Pflege

Der LVR hat Mitte 2019 eine neue Abteilung „Hilfe zur Pflege“ geschaffen, um in diesem wichtigen sozialpolitischen Bereich steuernd eingreifen zu können. In einem ersten Schritt wurde 2020 die Bearbeitung der Anträge auf ambulante Hilfe zur Pflege von Menschen mit Behinderungen, die bis dahin durch die örtlichen Sozialhilfeträger erfolgt war, durch den LVR übernommen. Die Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erfolgt hier inzwischen häufig durch Mitarbeitende des LVR.

Daneben bearbeitet der LVR vermehrt Anträge auf Leistungen zur stationären Pflege, bei der grundsätzlich die Mitgliedskörperschaften zur Durchführung herangezogen werden. In Fallkonstellationen unterhalb des Pflegegrades 4 und einem Lebensalter unter 55 Jahren behält sich der LVR die Bearbeitung im Einzelfall vor und prüft zum Beispiel, ob nicht eher eine Eingliederungshilfe angezeigt ist.

Die Nettoausgaben für Leistungen der Hilfe zur Pflege lagen in 2020 wie erwartet bei rund 160 Mio. Euro, wovon etwas mehr als 120 Mio. Euro auf die stationäre Pflege entfielen.

3.4.5 Elementarbildung und Frühförderleistungen

Der Bereich Elementarbildung hat das Jahr 2020 mit Verschlechterungen von rund 27,3 Mio. Euro gegenüber dem Planansatz abgeschlossen. Davon war im Wesentlichen der Leistungsbereich Assistenzleistungen in Regel-Kindertagesstätten mit Mehraufwendungen von rund 33,5 Mio. Euro betroffen. Ebenfalls zur Verschlechterung haben der Bereich Heilpädagogische Kindertagesstätten mit Mehraufwendungen von rund 3,5 Mio. Euro und der Bereich Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FinK) mit Mehraufwendungen von rund 2,7 Mio. Euro beigetragen.

Minderaufwendungen hingegen ergaben sich im Bereich Heilpädagogische Leistungen nach § 79 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) als Basisleistung I mit rund 7,5 Mio. Euro und im Bereich Einzelfallhilfen in heilpädagogischen Einrichtungen mit rund 2,9 Mio. Euro. Ebenfalls zu Minderaufwendungen kam es in den Bereichen Beförderung zu den Tageseinrichtungen mit rund 1,5 Mio. Euro und in geringerer Höhe im Bereich Kindertagespflege (IBiK) mit rund 0,3 Mio. Euro. Die Entwicklung der wesentlichen Leistungsbereiche innerhalb der Elementarbildung wird im Folgenden ausführlich dargestellt.

• Elementarbildung in Regelkindertagesstätten (Kindförderung)

In 2014 hat der Landschaftsverband Rheinland die Richtlinien zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK) erlassen und damit die Förderung von Kindern mit (drohender) wesentlicher Behinderung von einer Gruppen- zu einer Pro-Kopf-Förderung umgestellt. Dadurch sind wesentliche Forderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zur Inklusion umgesetzt worden. Aufgrund der neuen Zuständigkeit des LVR durch die Umsetzung des BTHG ab dem 1. Januar 2020 u.a. für die Leistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung wird diese Förderung ab dem Kindergartenjahr 2020/2021 auslaufen. Neue Anträge hierauf konnten nur noch bis zum Schluss des Kindergartenjahres 2019/2020 gestellt werden.

Elementarbildung in Regelkindertagesstätten (Kindförderung)			
	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020
Anzahl FInK-Kindpauschalen	7.500	7.233	7.358
Aufwand in Mio. €	37,5	39,7	42,4

Der Mehrbedarf im Berichtszeitraum 2020 betrug rund 2,7 Mio. Euro. Die Abweichung beruht darauf, dass mehr Berechtigte als erwartet von der Option Gebrauch machten, im bisherigen System der Förderung zu verbleiben, als bereits die neue gesetzliche Förderung zu beantragen.

Zahlungen nach dem SodEG wurden im Berichtszeitraum nicht geleistet, da der LVR die Finanzierung der FinK-Pauschale analog zur fortgesetzten Finanzierung der Kindertageseinrichtungen auch während der pandemiebedingten Betretungsverbote im bisherigen Umfang fortgeführt hat.

• Heilpädagogische Kindertagesstätten

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie wirkt beratend darauf hin, dass bisher ausschließlich heilpädagogisch geführte Betreuungsangebote in inklusive Betreuungsangebote umgewandelt werden. Dabei verfolgt der LVR das Ziel, dass Kinder mit Behinderungen möglichst wohnortnah betreut werden und exklusive Betreuungsangebote durch Regelangebote ersetzt werden. Infolge des ab dem 1. Januar 2020 in Kraft getretenen BTHG wird es einen bis zum Jahresende 2026 abzuschließenden Überförerungsprozess der heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen in Regeleinrichtungen geben.

Heilpädagogische Kindertagesstätten			
	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020
Anzahl der Gruppen	168	168	156
Aufwand in Mio. €	44,9	40,2	43,7

Aufgrund der Entwicklungen der Vorjahre kann auch für das Jahr 2020 konstatiert werden, dass die Zielsetzung des LVR, die Anzahl der heilpädagogischen Gruppen zu reduzieren, erneut erreicht werden konnte. Den Abbau heilpädagogischer Gruppen kann der LVR jedoch nur begrenzt beeinflussen, da er als Kostenträger lediglich eine beratende Funktion hat.

Eine Vielzahl von Neuverhandlungen mit den Trägern von heilpädagogischen Tageseinrichtungen führte zu dem Ergebnis, dass der LVR an verschiedene Träger höhere Entgelte und Einmalzahlungen zu leisten hatte, die zu Mehraufwendungen von rund 3,5 Mio. Euro führten.

Analog der fortgesetzten Finanzierung der Kindertageseinrichtungen wurde die Finanzierung der Leistungen in den heilpädagogischen Einrichtungen auch während der pandemiebedingten Betretungsverbote im bisherigen Umfang fortgeführt.

• **Einzelfallhilfen (Integrationshilfen) in heilpädagogischen Einrichtungen**

Eine wesentliche Aufgabe des LVR ist die Sicherstellung der Versorgung von Kindern mit Behinderungen in Kindertagesstätten und heilpädagogischen Einrichtungen. Die Kosten der Integrationshelfer für Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung in Heilpädagogischen Einrichtungen werden durch den LVR übernommen. Der Minderbedarf im Berichtszeitraum 2020 war im Wesentlichen durch eine stark rückläufige Inanspruchnahme von Einzelfallhilfen für schwerstbehinderte Kinder zurückzuführen.

Einzelfallhilfen (Integrationshilfen)			
	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020
Sozialaufwendungen in Mio. €	3,7	4,0	1,1

• **Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I)**

Grundlage für diese Leistungen sind die ab dem 1. Januar 2020 geltenden Regelungen des SGB IX, die u.a. im § 79 SGB IX die heilpädagogischen Leistungen definieren. Die Finanzierung der heilpädagogischen Leistungen erfolgt über die durch den Landesrahmenvertrag beschlossene Basisleistung I. Während in einer Übergangszeit bis zum 31. Juli 2020 wahlweise ein Antrag nach § 79 SGB IX oder auf eine FinK-Förderung gestellt werden konnte (s.o.), werden ab dem 1. August 2020 ausschließlich Leistungen nach § 79 SGB IX bewilligt.

Heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX (Basisleistung I)			
	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020
Aufwand in Mio. €	---	18,9	11,4

Bei den heilpädagogischen Leistungen handelt es sich um eine neue Aufgabe für den LVR innerhalb des BTHG, welche es in dieser Form bisher noch nicht gegeben hat und somit auch keine Vorjahresvergleiche möglich sind. Für den Berichtszeitraum 2020 beliefen sich die Plan-Ist-Minderaufwendungen auf rund 7,5 Mio. Euro. Ein wesentlicher Grund hierfür ist eine durch den Landesrahmenvertrag verhandelte Reduzierung des Grundwertes, welcher der zentrale Baustein der Basisleistung I ist, der landeseinheitlich festgelegt und in einer Gemeinsamen Kommission aus Trägern der Eingliederungshilfe, kommunalen Spitzenverbänden und Freier Wohlfahrtspflege verhandelt wird.

**• Individuelle heilpädagogische Leistungen
(Assistenzleistungen in Regelkindertagesstätten)**

Im Rahmen der Ermittlung der Bedarfe nach den gesetzlichen Regelungen des SGB IX für Kinder mit (drohender) Behinderung wird auch der Bedarf für eine individuelle heilpädagogische Leistung (sog. Assistenzleistung) ermittelt. Die Landschaftsverbände wurden zum 1. Januar 2020 erstmalig Träger der Assistenzleistungen.

Individuelle heilpädagogische Leistungen (Assistenzleistungen in Regel-Kitas)			
	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020
Anzahl Leistungsberechtigte	Örtliche Ebene	3.500	5.500
Aufwand in Mio. €	Örtliche Ebene	24,0	57,5

Während der pandemiebedingten Betretungsverbote konnten die Assistenzleistungen über einen bestimmten Zeitraum faktisch nicht erbracht werden und konnten daher, im Gegensatz zu Kindertageseinrichtungen, auch nicht durchfinanziert werden.

Die Mehraufwendungen von rund 33,5 Mio. Euro sind im Wesentlichen dadurch begründet, dass die tatsächlich abgerechneten Fälle im Berichtszeitraum weit über denen lagen, die im Planungsprozess zugrunde gelegt worden sind. Die Grundlage für den im Jahr 2019 durchgeführten Planungsprozess für den Doppelhaushalt 2020/2021 bildeten die Rückmeldungen der LVR-Mitgliedskörperschaften zu deren Fällen und Aufwänden für die Assistenzleistungen des Jahres 2017. Die tatsächlich eingetretenen Fälle haben jedoch die gemeldeten Fallzahlen erheblich überschritten.

In den Mehraufwendungen waren Rückstellungen von 15,5 Mio. Euro für in 2020 erbrachte und noch abzurechnende Leistungen enthalten.

• Eingliederungshilfeleistungen für Kinder (Frühförderleistungen)

Die Landschaftsverbände wurden zum 1. Januar 2020 erstmalig Träger der Eingliederungshilfeleistung Frühförderung (nach Teil 1 Kapitel 9 SGB IX).

Im Rahmen der Frühförderung wird unterschieden in:

- interdisziplinäre Leistungen der medizinischen Rehabilitation mit heilpädagogischen Leistungen („Komplexleistung Frühförderung“) und
- separate („solitäre“) heilpädagogische Leistungen.

Vor dem Hintergrund der neuen Aufgaben des LVR wurde eine neue Produktgruppe (086 Eingliederungshilfe für Kinder) für die Abbildung der Leistungen der interdisziplinären Frühförderung und der solitären heilpädagogischen Leistungen geschaffen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Auswertbarkeit hat der LVR zudem alle nach dem Sozialdienstleistungsgesetz (SodEG) zu gewährenden, nicht geplanten Leistungen ebenso in der neuen Produktgruppe als eigenständiges Produkt abgebildet.

Im Bereich Eingliederungshilfen für Kinder nach Teil 1 Kapitel 9 SGB IX wurden im Jahr 2020 für die Interdisziplinäre Frühförderung Rückstellungen von 1,9 Mio. Euro und für die solitären heilpädagogischen Leistungen in der Frühförderung Rückstellungen von 0,6 Mio. Euro gebildet für Leistungen, die in 2020 nicht umfassend abgerechnet werden konnten.

Die Fallzahlen der Leistungsbereiche werden in folgenden Tabellenwerken dargestellt.

Interdisziplinäre Frühförderung	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020
Anzahl Leistungsberechtigte in interdisziplinärer Frühförderung	Örtliche Ebene	18.031	12.557
Summe Aufwand Eingliederungshilfe in interdisziplinärer Frühförderung in Mio. €	Örtliche Ebene	34,0	27,5

Der Minderaufwand im Bereich der interdisziplinären Frühförderung beträgt rund 6,5 Mio. Euro inklusive der gebildeten Rückstellungen.

Solitäre heilpädagogische Leistungen (in der Frühförderung)			
	Ist 2019	Plan 2020	Ist 2020
Anzahl Leistungsberechtigte in solitären heilpäd. Leistungen	Örtliche Ebene	6.655	5.107
Summe Aufwand Eingliederungshilfe in solitären heilpäd. Leistungen in Mio. €	Örtliche Ebene	14,4	12,4

Der Minderaufwand im Bereich solitäre heilpädagogische Leistungen in der Frühförderung beträgt rund 2,0 Mio. Euro inklusive der gebildeten Rückstellung.

Die Minderaufwendungen sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass in Folge der pandemischen Lage in 2020 (Betretungsverbote und Kontaktvermeidungen) Frühförderleistungen in geringerem Umfang als geplant in Anspruch genommen und abgerechnet wurden.

3.5 Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Für den Leistungsbereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe hat sich eine Ergebnisverbesserung gegenüber dem Plan von rund 2,2 Mio. Euro ergeben.

Beigetragen haben hierzu unter anderem Mehrerträge aus ertragswirksamen Auflösungen von Rückstellungen für Prozessrisiken und aus Verbindlichkeiten für überplanmäßige Kostenerstattungen an örtliche Jugendämter (gem. SGB VIII), deren Inanspruchnahme nicht notwendig geworden ist (rund 1,0 Mio. Euro). Des Weiteren ergaben sich Mehrerträge aus überplanmäßigen Personalkostenerstattungen des Landes (0,5 Mio. Euro) und aus Minderaufwendungen für Personalkosten (0,6 Mio. Euro).

3.6 Produktbereich 07 - Gesundheitsdienste und Altenpflege

Der Aufwand im Produktbereich 07 „Gesundheitsdienste“ hat im Rahmen der Bewirtschaftung des Haushaltsjahres 2020 im Vergleich zum Haushaltsplan zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses von rund 0,5 Mio. Euro beigetragen.

Der Produktbereich wird maßgeblich durch zwei Leistungsbereiche bestimmt: die Produktgruppe 061 (Maßregelvollzug) und die Produktgruppe 065 (Durchführung des Altenpflegegesetzes).

Für den Maßregelvollzug wurden im Jahresergebnis ordentliche Aufwendungen in Höhe von rund 183,8 Mio. Euro ausgewiesen. Diese korrespondierten weitestgehend mit den Erträgen aus Kostenerstattungen des Landes und waren damit haushaltsneutral.

In der Altenpflege sind für die Finanzierung der Ausbildung in den ausbildenden Pflegeeinrichtungen im Jahr 2020 Aufwendungen in Höhe von insgesamt 193,4 Mio. Euro entstanden. Die finanzielle Abwicklung erfolgt im LVR-Haushalt über ein Umlageverfahren, welches aufgrund korrespondierender Erträge für den LVR ergebnisneutral ist.

Das in 2012 eingeführte Umlageverfahren zur Finanzierung der Kosten von Ausbildungsvergütungen in der Altenpflege wird voraussichtlich Ende 2024 vollständig auslaufen. Grund ist die Ablösung der Altenpflegeausbildung durch die generalistische Pflegeausbildung, die im Zuge der Pflegeberufereform beschlossen wurde. So konnte eine Altenpflegeausbildung nur noch bis zum 31. Dezember 2019 begonnen werden. Demzufolge hat es in 2020 keine neuen Auszubildenden in der Altenpflege gegeben, so dass der entsprechende Umlagebedarf gesunken ist. In den kommenden Jahren werden daher die Erträge und Aufwendungen dieser Produktgruppe sukzessive zurückgehen und voraussichtlich ab 2025 vollständig entfallen.

3.7 Produktbereich 10 - Bauen und Wohnen

Im Produktbereich Bauen und Wohnen werden alle Aufgabenbereiche, die die Denkmal- und Bodendenkmalpflege betreffen, abgebildet. Mit dem Jahresergebnis von 13,2 Mio. Euro ist hier im Vergleich zum originären Ansatz (15,0 Mio. Euro) eine Verbesserung von rund 1,8 Mio. Euro im Berichtsjahr entstanden. Zu diesem Ergebnis haben im Wesentlichen Mehrerträge aus der Auflösung von Personalrückstellungen (0,9 Mio. Euro) und aus der Teilauflösung einer Rückstellung zur Sicherung von Bodendenkmälern (0,6 Mio. Euro) geführt.

3.8 Produktbereich 14 – Umweltschutz

Im Produktbereich 14 – Umweltschutz – blieben die Aufwendungen in 2020 mit 0,5 Mio. Euro unter der Planung. Ursächlich hierfür waren Personalminderaufwendungen aufgrund von Umstrukturierungen sowie geringere Aufwendungen wegen nicht umgesetzter Projekte und ausgefallener Veranstaltungen infolge der Corona-Pandemie.

3.9 Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus

Der Produktbereich 15 beinhaltet ausschließlich die Produktgruppe 073 – Beteiligungen –, die das Geschäftsjahr 2020 mit einem Überschuss von rund 14,5 Mio. Euro abgeschlossen hat. Der Planansatz wurde damit um 8,8 Mio. Euro übertroffen.

Das überplanmäßige Ergebnis resultierte im Wesentlichen aus über den Planansätzen liegenden Ausschüttungen der Provinzial Rheinland AöR (9,8 Mio. Euro) und der RWE AG (0,6 Mio. Euro). Einhergehend mit den höheren Ausschüttungen ist der Aufwand für Kapitalertragssteuer um rund 1,6 Mio. Euro gestiegen.

3.10 Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft

In diesem Produktbereich werden unter anderem die Erträge aus der Erhebung der Landschaftsumlage und die Schlüsselzuweisungen des Landes NRW abgebildet (Allgemeine Deckungsmittel). Im Produktbereich 16 ist im Jahr 2020 eine Verbesserung von 6,7 Mio. Euro im Vergleich zum Haushaltsplanansatz entstanden, die hauptsächlich aus Minderaufwendungen für das Einheitslastenabrechnungsgesetz sowie aus den Finanzerträgen resultiert (s. weiter unten). Die nur minimalen Planabweichungen bei den Allgemeinen Deckungsmitteln sind bereits in Kapitel 2.2.1.1 „Überblick über die ordentlichen Erträge“ kurz dargestellt worden.

Die Umlagegrundlagen für die Bemessung der Landschaftsumlage sind aufgrund der guten

wirtschaftlichen Entwicklung in der für den Haushalt 2020 maßgeblichen Referenzperiode (1. Juli 2018 bis 30. Juni 2019) gegenüber dem Haushaltsjahr 2019 um rund 0,75 Mrd. Euro angestiegen. Die Erträge aus der Landschaftsumlage 2020 haben mit 2.935,1 Mio. Euro die entsprechenden Erträge des Jahres 2019 in Höhe von 2.685,0 Mrd. Euro um 250,1 Mio. Euro übertroffen.

Infolge des Anstiegs der Verbundsteuern des Landes NRW in der für die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2020 maßgeblichen Referenzperiode (1. Oktober 2018 bis 30. September 2019) erhöhten sich ebenfalls die dem LVR zufließenden Schlüsselzuweisungen, und zwar von 438,1 Mio. Euro im Jahr 2019 um 28,5 Mio. Euro auf 466,6 Mio. Euro in 2020.

Die Festsetzung des Landes NRW zur Finanzierungsbeteiligung an den Lasten der Deutschen Einheit nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) betrug im Haushaltsjahr 2020 rund 31,7 Mio. Euro und führte gegenüber der Haushaltsplanung von 35,0 Mio. Euro zu einer Verbesserung von rund 3,3 Mio. Euro.

Bei den Finanzerträgen und den -aufwendungen konnte das LVR-Finanzmanagement in 2020 aufgrund des positiven Zinsumfeldes und einer aktiven Steuerung eine Verbesserung in Höhe von saldiert rund 3,0 Mio. Euro erzielen.

4 Vermögens- und Kapitalrechnung

Die Veränderung des Vermögens und der Schulden wird in der Bilanz dargestellt. Im Folgenden werden die wesentlichen Veränderungen der Bilanzpositionen betrachtet.

4.1 Bilanzstruktur

Die Bilanzsumme des LVR zum 31. Dezember 2020 ist im Vergleich zum Vorjahr um 141,1 Mio. Euro auf 3.502,5 Mio. Euro gestiegen. Die wesentlichen bilanziellen Veränderungen werden im Folgenden dargestellt.

Strukturbilanz des LVR (Abweichungen resultieren aus Rundungsdifferenzen)	31.12.2020 in Mio. €	31.12.2019 in Mio. €	Veränderung 2020-2019
A K T I V A			
1. Anlagevermögen, davon:	2.339,3	2.428,6	-89,2
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	0,3	0,2	0,1
1.2 Sachanlagen	738,8	731,8	6,9
1.3 Finanzanlagen	1.600,3	1.696,5	-96,2
2. Umlaufvermögen	1.127,6	908,3	219,2
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	35,6	24,5	11,1
A K T I V A Gesamt	3.502,5	3.361,4	141,1
P A S S I V A			
1. Eigenkapital (EK)	855,6	856,1	-0,5
2. Sonderposten (SoPo)	404,8	389,7	15,0
3. Rückstellungen	1.049,8	984,2	65,6
4. Verbindlichkeiten	1.191,2	1.130,0	61,2
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1,2	1,4	-0,1
P A S S I V A Gesamt	3.502,5	3.361,4	141,1

4.2 Entwicklung der Aktiva

Das Anlagevermögen des LVR hat im Vergleich zum Vorjahr um 89,2 Mio. Euro abgenommen. Das Anlagevermögen ist größtenteils in Finanzanlagen (1,6 Mrd. Euro) und Sachanlagen (0,7 Mrd. Euro) gebunden. Die Verringerung bei den Finanzanlagen in Höhe von 96,2 Mio. Euro resultiert im Wesentlichen aus folgendem Sachverhalten:

- Umschichtung von Wertpapieren der AGLA aus dem Anlage- in das Umlaufvermögen zum Zwecke des Verkaufs (10,0 Mio. Euro);

- Veräußerung von Schuldscheindarlehen (70,0 Mio. Euro);
- Veränderungen im Bestand von gewährten Darlehen (16,2 Mio. Euro).

Das Sachanlagevermögen wird von dem Bestand der bebauten Grundstücke dominiert (594,6 Mio. Euro), das sich im Wesentlichen aus Schul-, Wohn- und Verwaltungsgebäuden zusammensetzt. Einen weiteren maßgeblichen Bestandteil im Sachanlagevermögen bilden die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler (64,3 Mio. Euro). Weitere Vermögensgegenstände sind unbebaute Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund und Boden (21,6 Mio. Euro), bewegliche Güter (16,2 Mio. Euro) und Anlagen im Bau (42,2 Mio. Euro). Die nähere Zusammensetzung des Anlagevermögens, die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Abschreibungen wird im Einzelnen im Anlagenspiegel dargestellt.

Das Umlaufvermögen umfasst Forderungen (523,5 Mio. Euro), Wertpapiere des Umlaufvermögens (hier nur AGLA mit 10,0 Mio. Euro), liquide Mittel (593,2 Mio. Euro.) und Vorräte (0,9 Mio. Euro). Es ist im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt 219,2 Mio. Euro gestiegen. Dabei sind die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände um 14,9 Mio. Euro gestiegen; die liquiden Mittel haben um 232,2 Mio. Euro zugenommen. Die Entwicklung der Forderungen wird im Einzelnen im Forderungsspiegel dargestellt. Die Wertpapiere des Umlaufvermögens beinhalten kurzfristige Termingeldanlagen mit Laufzeiten bis zu einem Jahr und unterliegen daher einer ständigen Fluktuation. Bei dieser Position war in 2020 eine Verringerung von 28,0 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, die infolge der Rückzahlungen von Termingeldern (-38,0 Mio. Euro AGLA) sowie Umbuchungen von Kapitalanlagen der AGLA aus dem Anlage- in das Umlaufvermögen (10,0 Mio. Euro) entstanden ist.

Die Aktive Rechnungsabgrenzung betraf in 2020 die im Dezember für Januar gezahlten Leistungen der Eingliederungshilfe und Sozialen Teilhabe (Blinden- und Gehörlosengeld, inklusive Förderung in Kindertagesstätten, Hilfe zur Pflege usw.), Trägerzuschüsse an Kliniken sowie die Beamtenbesoldung.

4.3 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Bestandteile des Eigenkapitals und deren Veränderungen im Jahr 2020 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

E i g e n k a p i t a l (EK)	31.12.2020 in Mio. €	31.12.2019 in Mio. €	Abweichung in Mio. €
1.1 Allgemeine Rücklage	451,8	452,3	-0,5
1.2 Sonderrücklage (Stiftungen)	232,6	232,6	0,0
1.3 Ausgleichsrücklage	171,2	168,3	2,9
1.4 Jahresüberschuss	0,0	2,9	-2,9
SUMME Eigenkapital	855,6	856,1	-0,5
SUMME Eigenkapital ohne Sonderrücklage	623,0	623,5	-0,5

Die Reduzierung der allgemeinen Rücklage in 2020 um 0,5 Mio. Euro resultierte aus Wertkorrekturen im Anlagevermögen, die gem. § 44 Abs. 3 KomHVO unmittelbar mit der allgemeinen

Rücklage verrechnet wurden.

Die Sonderrücklage dient ausschließlich als Bilanzierungshilfe für Kapitalstock-Einzahlungen, die der LVR als Stifter in Stiftungen privaten Rechts getätigt hat. Diese Stiftungen werden als Beteiligungen des LVR in gleicher Höhe aktiviert.

Die Ausgleichsrücklage wird voraussichtlich nach Beschluss der Landschaftsversammlung am 27. August 2021 um den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 2,9 Mio. Euro aufgestockt. Der geringfügige Jahresüberschuss aus 2020 ist ebenfalls für die Zuführung zur Ausgleichsrücklage vorgesehen.

Zur Analyse des EK werden folgende NKF-Kennzahlen herangezogen:

Kennzahl (in %)	Berechnung zum 31.12.	2020	2019	2018
Eigenkapitalquote 1	EK / Bilanzsumme	24,4	25,5	25,0
Eigenkapitalquote 2	(EK + SoPo) / Bilanzsumme	36,0	37,1	36,9
Anlagendeckungsgrad 1	EK / Anlagevermögen	36,6	35,3	34,2
Anlagendeckungsgrad 2	(EK + SoPo + langfristiges Fremdkapital) / Anlagevermögen	84,2	79,7	77,4

Die Eigenkapitalquote 1 zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des LVR eigenfinanziert ist. Bei der Eigenkapitalquote 2 werden zum EK die Sonderposten zugeschlagen, da diese in der Regel nicht zurückzuzahlen und nicht zu verzinsen sind und daher wie „wirtschaftliches Eigenkapital“ behandelt werden. Die Aussagekraft der Eigenkapitalquoten ist aufgrund der im Rahmen der Eröffnungsbilanz gehobenen „Stillen Reserven“ des Anlagevermögens und infolge der angewandten Berechnungsmethodik (das Eigenkapital ist immerhin nur eine Residualgröße) begrenzt. Daher wird im LVR die Eigenkapitalquote 1 nur im Zusammenhang mit anderen Kennzahlen bzw. im Zeitreihenvergleich seit der NKF-Einführung beurteilt.

Der Anlagendeckungsgrad 1 gibt an, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital finanziert ist. Beim Anlagendeckungsgrad 2 werden zum Eigenkapital die Sonderposten und darüber hinaus das langfristige Fremdkapital zugerechnet. Diese Quote gibt an, inwieweit das (langfristige) Anlagevermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist. Die Quoten beruhen auf der goldenen Bilanzregel, die besagt, dass langfristig gebundenes Vermögen auch langfristig finanziert sein sollte. Eine Interpretation des Anlagendeckungsgrades ist vor dem Hintergrund der Besonderheit des LVR als Umlageverband jedoch nicht zweckmäßig.

Die nachfolgenden Grafiken veranschaulichen die Entwicklung der Eigenkapitalquote 1 und des Eigenkapitals seit Aufstellung der Eröffnungsbilanz (EB) bis zum Abschlussstichtag.

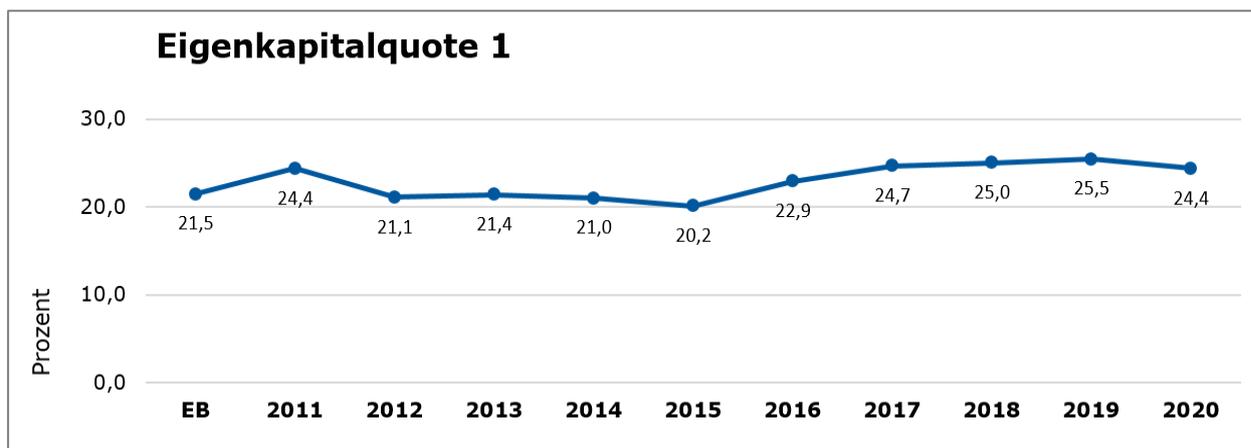


Abbildung 6: Entwicklung der Eigenkapitalquote 1.

Bei der Betrachtung dieses Zeitraumes kann konstatiert werden, dass weder eine Erosion noch ein übermäßiger Aufwuchs des Eigenkapitals stattgefunden haben.

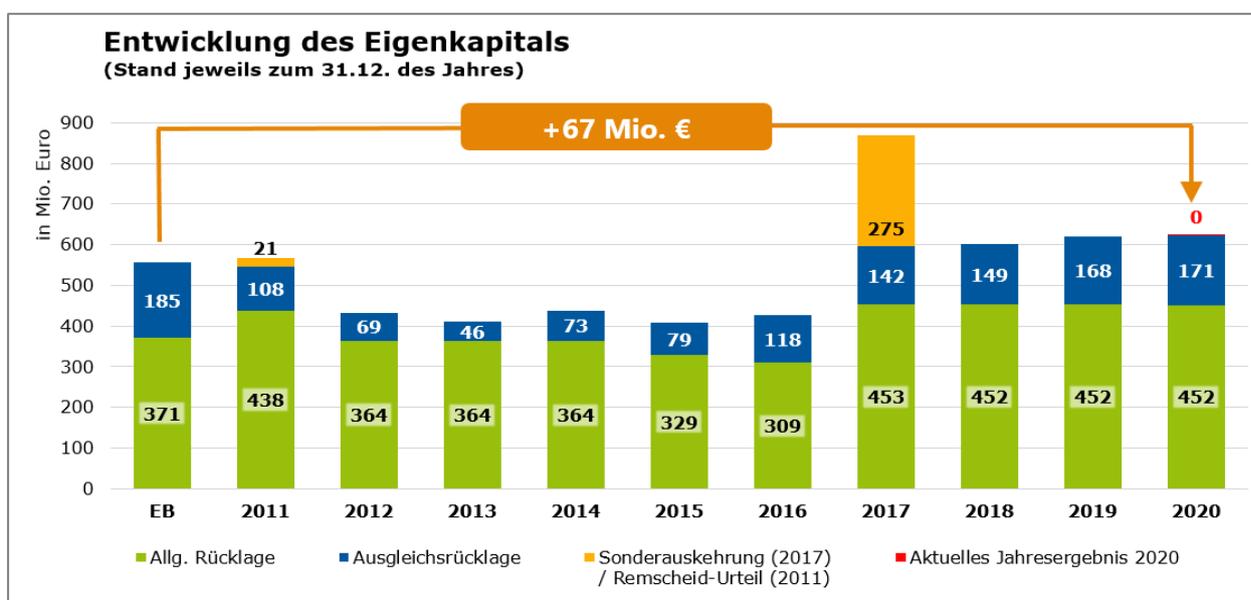


Abbildung 7: Entwicklung des Eigenkapitals (ohne Sonderrücklage).

4.4 Entwicklung der Rückstellungen

Insgesamt werden in der Bilanz zum 31. Dezember 2020 Rückstellungen in Höhe von 1.049,8 Mio. Euro ausgewiesen, wobei die Pensionsrückstellungen mit rund 657,8 Mio. Euro (brutto, d.h. ohne Berücksichtigung von Erstattungsansprüchen und -verpflichtungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) den größten Anteil ausmachen. Die Instandhaltungsrückstellungen haben sich in 2020 um 1,0 Mio. Euro auf 66,3 Mio. Euro verringert. Die sonstigen Rückstellungen enthalten unter anderem Rückstellungen für offene Vorgänge der Sozialhilfe, für Drohverluste, Prozessrisiken und weitere Sachverhalte. Sie belaufen sich zum 31. Dezember 2020 auf 325,7 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Rückstellungen insgesamt um 65,6 Mio. Euro angestiegen. Weitere Informationen zur Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen sind dem Rückstellungsspiegel zu entnehmen.

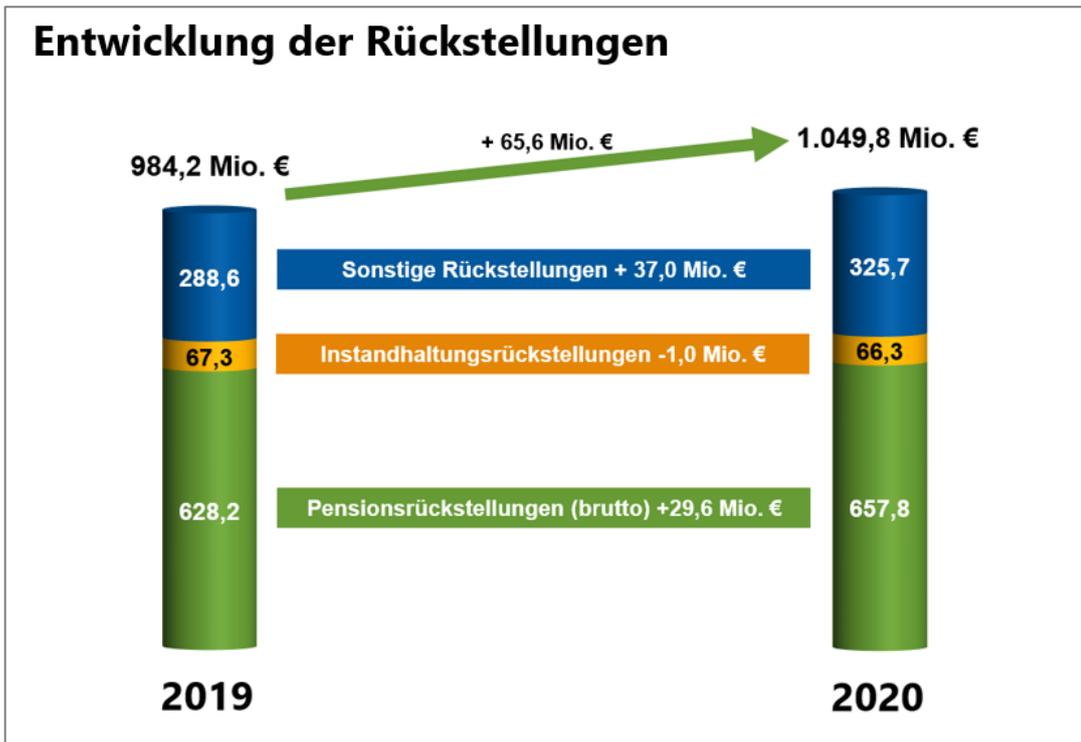


Abbildung 8: Veränderung der Rückstellungen im Jahr 2020.

4.5 Entwicklung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten haben zum 31. Dezember 2020 insgesamt 430,7 Mio. Euro betragen. Im Bestand der Investitionskredite sind rund 79 Mio. Euro als Trägerdarlehen an Kliniken enthalten. Die vollständige Struktur und Veränderung der Verbindlichkeiten im Jahr 2020 kann dem Verbindlichkeitspiegel entnommen werden. Anhand der nachfolgenden Abbildung wird aufgezeigt, dass der LVR sich seit der NKF-Umstellung maßvoll und stetig entschulden konnte.

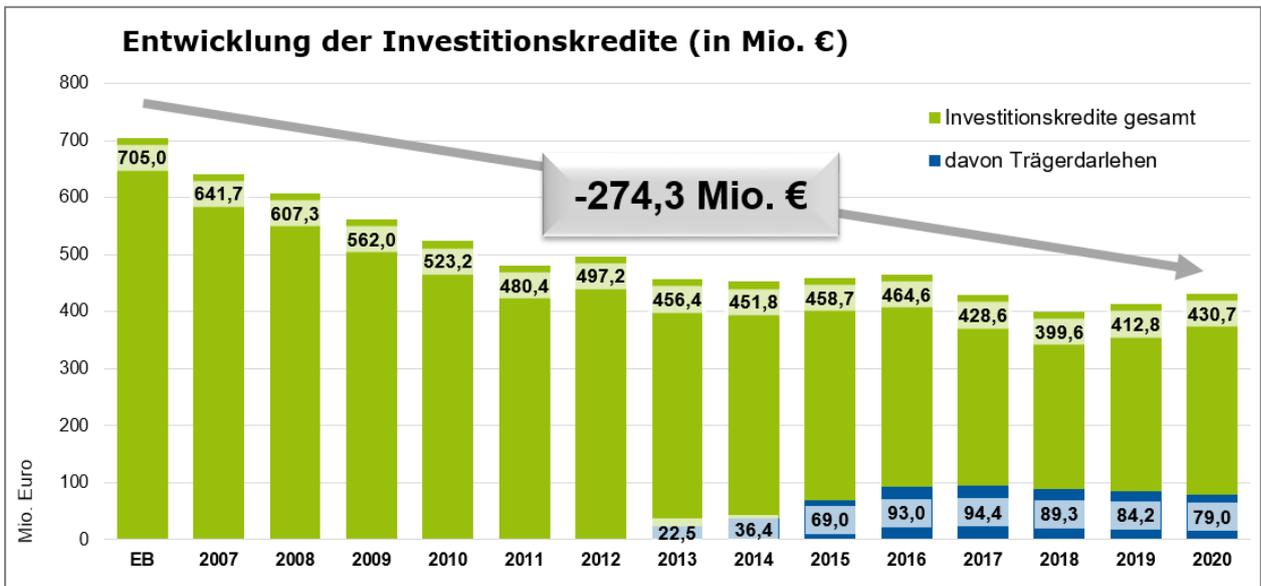


Abbildung 9: Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.

5 Zahlungsfähigkeit

Der Landschaftsverband Rheinland war im Berichtszeitraum jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachzukommen.

Als Kennzahl zur Beurteilung der Finanzlage bzw. Liquidität wird die Liquidität 2. Grades herangezogen, die stichtagsbezogen Auskunft darüber gibt, inwiefern die kurzfristigen Forderungen und flüssigen Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten decken:

Kennzahl	Berechnung	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018
Liquidität 2. Grades	(Liquide Mittel + kurzfr. Forderungen) / kurzfr. Verbindlichkeiten	127,6	105,4	88,7

Der Wert der Liquidität 2. Grades schwankt nicht nur stichtagsbezogen, sondern auch unterjährig, bedingt durch die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des LVR. Zum Jahresende 2020 lag er deutlich über 100 Prozent.

6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Zwischen dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 und der Aufstellung des Jahresabschlusses am 31. März 2021 sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die im Jahresabschluss 2020 berücksichtigt werden mussten.

D. Chancen- und Risikobericht

Im Lagebericht sind gemäß § 49 KomHVO die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung des LVR darzustellen.

1 Risikomanagementsystem

Das Risikomanagement des LVR hat zum Ziel, Chancen und Risiken frühestmöglich zu identifizieren, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen Risiken zu vermeiden und Chancen wahrzunehmen.

Der Risikomanagementprozess umfasst dabei die frühzeitige Identifizierung und Durchdringung von Risiken, die umfassende Analyse und Risikobewertung, den abgestimmten Einsatz geeigneter Steuerungsinstrumente und -maßnahmen sowie die Überwachung und Evaluierung der getroffenen Maßnahmen. Um Risiken frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und ihnen konsequent zu begegnen, setzt der LVR wirksame Steuerungs- und Kontrollsysteme ein. Unter Risiko wird hierbei jedes Ereignis, das das Erreichen der kurzfristigen operativen oder langfristigen strategischen Ziele negativ beeinflussen kann, verstanden. Reputationsrisiken nehmen dabei vor dem Hintergrund einer auch vom LVR gewünschten größtmöglichen Transparenz des Verwaltungshandelns, einer tendenziell kritischer werdenden Öffentlichkeit bei zeitgleich wesentlich schnellerer Verbreitung von Informationen aufgrund der Onlinemedien in ihrer Bedeutung stetig zu.

Das Risikomanagementsystem des LVR folgt einem integrativen Ansatz zum systematischen Umgang mit Risiken und gliedert sich in drei gleichwertige Bereiche:

- **Controlling der Haushaltsentwicklung,**
- **Risikofrüherkennung,**
- **Internes Kontrollsystem (IKS).**

Das Risikomanagement des LVR wird darüber hinaus durch die Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Fachbereiches Rechnungsprüfung ergänzt.

1.1 Controlling der Haushaltsentwicklung

Das Controlling im LVR erfolgt im Rahmen der dezentralen Ressourcenverantwortung in den Fach- und Querschnittsdezernaten sowie zur Sicherstellung der Gesamtsteuerung des LVR-Haushaltes im LVR-Fachbereich Finanzmanagement. Im Rahmen der unterjährigen Berichterstattung und Prognosen wird sichergestellt, dass Abweichungen von Planwerten bzw. Risiken in der Ablauforganisation frühzeitig erkannt und Maßnahmen zur Gegensteuerung zielgerichtet und koordiniert umgesetzt werden können.

1.2 Risikofrüherkennung

Die frühzeitige systematische Erfassung und Bewertung von Chancen und Risiken ist ein integraler Bestandteil des gesamten Risikomanagementprozesses. Die Ermittlung, Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken und sich zeigender Chancen erfolgt dabei grundsätzlich dezentral in den Fach- und Querschnittsdezernaten. Dezernatsübergreifende Chancen und Risiken werden über verschiedene Instrumente auf der Ebene des Verwaltungsvorstandes identifiziert, bewertet und gesteuert.

1.3 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das interne Kontrollsystem ist im Wesentlichen auf die Aufdeckung vorhandener Risiken, die aus der Nichtbeachtung von rechtlichen/verwaltungsinternen Vorschriften bzw. fehlerhaften Geschäftsprozessen resultieren, ausgerichtet. Es besteht aus zahlreichen prozessintegrierten Kontrollen in organisatorischer, personeller, rechtlicher und DV-technischer Hinsicht.

Die systematische Überprüfung der Wirksamkeit der internen Kontrollsysteme (IKS) sowie die Korruptionsprävention und -bekämpfung sind regelmäßige Aufgaben der LVR-Abteilung „Innenrevision“ (LVR-Fachbereich Recht, Versicherungen, Innenrevision), die der LVR-Direktorin direkt unterstellt ist. Die Prüfungen werden von der Innenrevision kontinuierlich vorgenommen.

2 Allgemeine Chancen und Risiken

2.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben erheblichen Einfluss auf das Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden und damit auch auf die Umlagegrundlagen des LVR. Schwankungen der Umlagegrundlagen durch wirtschaftliche oder politische Entwicklungen bergen daher sowohl Risiken als auch Chancen für den LVR.

Seit Anfang 2020 kommt dem weltweiten Corona-Pandemiegeschehen die größte gesellschaftliche Bedeutung zu.

2.1.1 Fiskalische Folgen der Corona-Krise

Die deutsche Wirtschaft wurde in 2020 durch das Pandemiegeschehen und die eingeleiteten staatlichen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren empfindlich getroffen. Die fortdauernde Pandemielage und die damit zusammenhängenden Beschränkungen auch im wirtschaftlichen Wertschöpfungsprozess werden voraussichtlich weiterhin hohe Ertrags- und Steuerausfälle verursachen. Die erheblichen staatlichen Einnahmeverluste gehen mit steigenden Aufwendungen für den Gesundheitsschutz von Bürger*innen und umfangreichen Wirtschaftshilfen einher und stellen ein gravierendes Kostenrisiko dar.

Im Rahmen der regulären Herbst-Steuerschätzung vom 12. November 2020 haben sich die Prognosen für den kommunalen Sektor, insbesondere für die Jahre 2021 bis 2024, im Vergleich zu bisherigen Annahmen noch einmal verschlechtert. Hinzu kommen Verzögerungen bei der Impfung der deutschen Bevölkerung, so dass sich die Einschätzung zur Wirtschaftsleistung zum Beginn des zweiten Quartals 2021 noch weiter zu verschlechtern droht. Im Bewusstsein der langfristigen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen hat der LVR frühzeitig nach Veröffentlichung erster Schätzungen zu den pandemiebedingten Ertragseinbußen damit begonnen, haushaltsentlastende Maßnahmen zu entwickeln, um durch eigene Anstrengungen konsolidierend auf den Haushalt einzuwirken und drohenden Finanzierungsengepässen aktiv gegensteuern zu können.

Im folgenden Abschnitt werden die erheblichen Risiken, aber auch die aus der Corona-Pandemie erwachsenden Chancen dargestellt. Über die aufgabenspezifischen Risiken, die sich aus der fachlichen Zuständigkeit des LVR ergeben, wird im Rahmen der Risiko- und Chancenberichterstattung des jeweiligen Geschäftsfeldes berichtet.

• **Landschaftsumlage**

Infolge der massiven Einschränkungen des gesellschaftlichen und ökonomischen Lebens ist es in 2020 zu erheblichen Steuerausfällen, besonders im Bereich der kommunalen Gewerbesteuern, gekommen. Weitere Steuerrückgänge sind in Anbetracht des sich dynamisch entwickelnden Pandemiegeschehens und der möglichen Einschränkungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens zu erwarten.

Aufgrund der im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) festgelegten Systematik der Referenzperioden wird sich die Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen auf den LVR als Umlageverband erst ab dem Haushaltsjahr 2021 bei den Erträgen aus Allgemeinen Deckungsmitteln zeigen.

Der Bund und die Länder haben frühzeitig finanzielle Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise angekündigt. Zur Entlastung der Kommunen hat der Bund durch die Verabschiedung des „Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder“ durch den Bundestag und den Bundesrat am 17. und 18. September 2020 die Kompensation der mit der Steuerschätzung vom Mai 2020 erwarteten kommunalen Gewerbesteuer ausfälle gemeinsam mit den Ländern durch eine pauschalierte Zuweisung in 2020 zugesichert, wofür eine einmalige Ausnahmeregelung in Art. 143h des Grundgesetzes geschaffen worden war.

Die entsprechenden Kompensationsleistungen des Bundes und des Landes NRW sind mit insgesamt rund 2,72 Mrd. Euro für NRW beziffert worden. Diese Kompensationszahlungen fließen entsprechend dem „Gewerbesteuer ausgleichsgesetz NRW“ in die Umlagegrundlagen der Haushalte 2021 und 2022 jeweils hälftig ein und ergeben für den LVR in diesen beiden Jahren über die Landschaftsumlage Erträge in Höhe von ca. 125 Mio. Euro. Die rückläufigen Umlagegrundlagen werden daher im Haushaltsjahr 2021 durch die finanziellen Unterstützungsleistungen des Bundes und des Landes NRW voraussichtlich weitestgehend ausgeglichen.

Die Orientierungsdaten des Landes NRW vom 30. Oktober 2020 weisen für das Jahr 2022 im Vergleich zum Niveau des Jahres 2021 unter Berücksichtigung der o.g. hälftigen Gewerbesteuerkompensation stagnierende Umlagegrundlagen aus. Ab 2023 weist die Prognose dann wieder einen positiven Trend bei den zu erwartenden Steuereinnahmen auf. Diese Einschätzung ist jedoch risikobehaftet, da zum Zeitpunkt der Erstellung der Orientierungsdaten der von der Bundesregierung verordnete Teil-Lockdown ab November 2020 und die Corona-Notbremse zu Ostern 2021 noch nicht berücksichtigt worden sind. Hinzu kommt, dass bei den Umlagegrundlagen ab dem Jahr 2023 bislang noch keine Kompensationsmöglichkeiten für eventuelle Gewerbesteuer ausfälle durch Landeshilfen eingeplant werden konnten, da es diesbezüglich keinerlei Zusagen von Bund und Land gibt. Eine über das Jahr 2020 hinausgehende Kompensation der Gewerbesteuer ausfälle hat die Bundesregierung vielmehr ausgeschlossen und diesbezüglich auf die Verantwortung der Länder für eine aufgabengerechte Finanzausstattung ihrer Kommunen verwiesen.

Für den LVR besteht daher weiterhin das erhebliche Risiko, in den Folgejahren starke Rückgänge bei der Landschaftsumlage verzeichnen zu müssen.

• **Schlüsselzuweisungen**

Die weitere wirtschaftliche Entwicklung stellt nicht nur bei der Landschaftsumlage, sondern auch bei den aus Landessteuern finanzierten Schlüsselzuweisungen einen gewichtigen und seitens des LVR nicht beeinflussbaren Risikofaktor dar.

Auch die Finanzlage des Landes ist durch die anhaltende Corona-Pandemie geprägt, was sich im Ergebnis der im November 2020 durchgeführten zusätzlichen Steuerschätzung kritisch widerspiegelt. Nach dem Ergebnis der schematischen Regionalisierung der Sondersteuerschätzung werden sich für NRW gegenüber der vorherigen mittelfristigen Finanzplanung 2019

bis 2023 Steuermindereinnahmen von rund 14,5 Mrd. Euro im Zeitraum 2021 bis 2023 ergeben.

Zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Pandemie und zur Kompensation der Steuermindereinnahmen hat das Land NRW im März 2020 flankierend zum Nachtragshaushaltsgesetz 2020 den NRW-Rettungsschirm eingerichtet, der zunächst die coronabedingten fiskalischen Folgen des Jahres 2020 abmildern sollte. Angesichts der weiter fortbestehenden Notsituation hat das Land die Fortführung des NRW-Rettungsschirms in den Jahren 2021 und 2022 in Aussicht gestellt.

Durch die über den NRW-Rettungsschirm kreditierte Aufstockung der Finanzausgleichsmasse stehen den Kommunen und den Landschaftsverbänden im Jahr 2021 rund 943 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung. Damit weist das GFG 2021 insgesamt 11,4 Mrd. Euro als Schlüsselmasse aus (GFG 2020: 10,8 Mrd. Euro). Dieser in 2021 vom Land zusätzlich bereitgestellte Betrag soll in späteren Haushaltsjahren in Abhängigkeit von der lokalen Entwicklung der Verbundsteuereinnahmen aus dem Aufwuchs der kommunalen Finanzausgleichsmasse wieder dem Landeshaushalt zufließen (Vorwegabzüge in Folgejahren). Die Aufstockung der Verbundmasse ist jedoch nur einmalig vorgesehen und führt zwar im Jahr 2021 beim LVR zu geringfügigen überplanmäßigen Erträgen, wird aber in den Folgejahren infolge der dann vorzunehmenden Vorwegabzüge die allgemeinen Zuweisungen verringern. Insofern besteht für den LVR ein mittel- bis langfristiges Risiko von Rückgängen bei den Schlüsselzuweisungen.

• Weitere Corona-Hilfeleistungen

Neben den gesetzlich verankerten Unterstützungsleistungen gewährt das Land NRW den Trägern der Eingliederungshilfe weitere Soforthilfen. In diesem Zusammenhang erhält der LVR bis zum 31. Dezember 2021 bis zu 8,8 Mio. Euro zum Ausgleich pandemiebedingter Mehrausgaben der Leistungsträger in der Eingliederungshilfe. Darüber hinaus plant das Land NRW, Mehrkosten im Zusammenhang mit der Beförderung von Schüler*innen zu erstatten, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind. Die Gewährung weiterer Kostenerstattungen wird im Rahmen der vom LVR im Auftrag des Landes NRW vorgenommenen Antragsbearbeitung nach § 56 Infektionsschutzgesetz durch das Land erwartet.

Die angekündigten und teilweise bereits umgesetzten Hilfsmaßnahmen bieten dem LVR die Chance, die aufgrund der coronabedingten Auflagen verteuerte Leistungserbringung auskömmlich zu refinanzieren. Ob und inwieweit weitere staatliche Hilfsmaßnahmen in den Folgejahren gewährt werden, die die künftigen LVR-Haushalte entlasten könnten, ist derzeit noch ungewiss.

• Erhöhte Anzahl an Insolvenzverfahren

Mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Insolvenzrecht hat die Bundesregierung die klassische Insolvenzantragspflicht unter bestimmten Voraussetzungen bis Ende April 2021 ausgesetzt. Angesichts der Einzigartigkeit der Corona-Pandemie seien Prognosen zwar mit hoher Unsicherheit behaftet; die Bundesregierung geht dennoch davon aus, dass die bisher ausgebliebenen Insolvenzanträge nachgemeldet werden und rechnet deswegen mit einem deutlichen Anstieg der Insolvenzen im weiteren Verlauf des Jahres 2021.

Da die Befriedigungsquoten der Insolvenzgläubiger in der Regel gering sind, wird der LVR in den nächsten Jahren in verschiedenen Bereichen mit nicht zu realisierenden Forderungen rechnen müssen. Das Forderungsausfallrisiko kann jedoch bezüglich des Ausmaßes zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

2.1.2 Kapitalmarkt

Das Zinsniveau am Kapitalmarkt befindet sich weiter auf einem extrem niedrigen Niveau. Seit einigen Jahren erheben die Europäische Zentralbank und zahlreiche Geschäftsbanken Verwahrgebühren, sogenannte Negativzinsen, auf Bankeinlagen, die folglich auch beim LVR zu erhöhten Aufwendungen geführt haben und künftig führen werden. In diesem Zusammenhang hat sich auch die Anlage kurzfristiger Liquidität deutlich erschwert. Die Herausforderung besteht darin, jederzeit ausreichend liquide Mittel vorzuhalten und darüber hinaus die Chance zu nutzen, nicht benötigte liquide Mittel ertragbringend und sicher anzulegen. Bei Fortdauer des Niedrigzinsniveaus besteht allerdings das Risiko rückläufiger Kapitalerträge; das gilt sowohl für die eigenen Anlagen als auch für Anlagen in Fonds.

Vor diesem Hintergrund hat der LVR in den vergangenen Jahren eine Optimierung des eigenen Liquiditäts- und Kreditportfolios durchgeführt. Inzwischen leistet das im LVR implementierte umfassende Kapitalanlage-, Schulden- und Liquiditätsmanagement einen jährlichen Konsolidierungsbeitrag in Millionenhöhe. Darüber hinaus hat der LVR in 2020 eine Strategie zur Optimierung der Kapitalanlage- und Liquiditätssteuerung mit Blick auf die langfristige Sicherung der Pensionslasten beschlossen, mit der den Herausforderungen der Kapitalmarktrisiken begegnet werden soll (s. Vorlage 14/3861).

Der LVR nutzt die Lage am Kapitalmarkt aktiv mit dem Ziel, Investitionen zu günstigen Konditionen zu finanzieren sowie die Zinslast des LVR mittel- bis langfristig zu reduzieren. Neben der Bereitstellung von Konzernliquidität zur zeitlichen Streckung von Kreditaufnahmen und der Nutzung zinsgünstiger Förderkredite, u.a. aus Rahmenverträgen mit der NRW.BANK und der Europäischen Investitionsbank, wurde und wird das günstige Zinsumfeld darüber hinaus verstärkt genutzt, um Darlehen mit kurzfristiger Zinsbindung in Darlehen mit einer langfristigen Zinsbindung umzuwandeln und zugleich eine Kongruenz zwischen Darlehensfinanzierung und Werteverzehr der Investitionen (Abschreibungen) herzustellen. Insofern bietet das niedrige Zinsniveau bei weiterem Andauern die Chance, langfristig günstige Kreditmittel zu akquirieren und die angestrebte Kongruenz zwischen Finanzierungsdauer und Werteverzehr weiter auszubauen.

Bei der Anlageentscheidung legt der LVR höchsten Wert auf die Sicherheit der Finanzinstrumente und hat diesbezüglich eigene interne Regelungen (LVR-Anlagerichtlinie) zur Risikominimierung erlassen. Dies erwies sich als erforderlich, nachdem mit der Reform der freiwilligen Einlagensicherung des Bundesverbandes der deutschen Banken im Jahr 2017 die Gebietskörperschaften von der Absicherung bei Privatbanken explizit ausgenommen wurden. Um Anlageausfallrisiken vorzubeugen, hat der LVR daher die Anlage von Liquidität bei Privatbanken, die nicht einlagengesichert sind, eingeschränkt. Von dem aktuell drohenden Schaden durch die Insolvenz der Greensill-Bank ist der LVR nicht betroffen, da keinerlei Geschäftsbeziehungen zu dieser Bank bestehen.

Ein grundsätzliches Zinsänderungsrisiko besteht für anstehende Prolongationen und für Neukredite. Durch die Volatilität der Finanzmärkte können Zinssätze auch kurzfristig steigen oder fallen. Daneben besteht generell ein Liquiditätsrisiko, z.B. aufgrund möglicher Störungen am Kapitalmarkt, die dazu führen könnten, dass Kreditmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Ferner könnten weitere Regulierungen im Bankensektor zu einer Verknappung des Kreditangebots führen. Zurzeit schätzt der LVR aufgrund der Corona-Pandemie das Liquiditätsrisiko weiterhin als hoch, Regulationsrisiken allerdings als eher gering ein.

Im Rahmen seiner Finanzierungstätigkeit wird der LVR auch weiterhin äußerst flexibel auf die geld- und zinsmarktpolitischen Entwicklungen, insbesondere angesichts der andauernden Corona-Pandemie, reagieren müssen. Das zu diesem Zweck beim LVR installierte Konzept für das umfassende Liquiditätsmanagement eröffnet die nötigen Gestaltungsspielräume, um

nicht nur die Finanzerträge zu stabilisieren, sondern auch die Zinsaufwendungen und Verwahrgebühren zu reduzieren, sei es im Rahmen wirtschaftlich sinnvoller Kreditneuaufnahmen oder durch Umschuldung bestehender Investitionskredite. Im Sinne einer nachhaltigen Finanzwirtschaft und Generationengerechtigkeit wird der LVR ebenso die fristenkongruente Investitionsfinanzierung weiterverfolgen.

2.1.3 Baupreisentwicklung

Seit 2017 lässt sich laut den Angaben des statistischen Bundesamtes eine signifikante Steigerung des Baukostenindex von rund 5 Prozent jährlich feststellen, die sich auch in den Submissionsergebnissen der Bauprojekte im LVR seit einigen Jahren sehr deutlich widerspiegelt. Zudem hat sich die langjährige Hochkonjunktur des Baugewerbes insoweit negativ bei Ausschreibungen ausgewirkt, als dass selbst bei attraktiven Bauvorhaben die Zahl der abgegebenen Angebote rückläufig war.

Vor dem Hintergrund volatiler Preisangebote, insbesondere im Bereich der haustechnischen Gewerke und aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation ist die allgemeine Baupreisentwicklung nur schwer kalkulierbar. Ob die Corona-Pandemie langfristige Effekte auf die Baubranche haben wird, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht seriös beurteilt werden. Es muss daher weiterhin von einem Szenario steigender Baupreisindizes ausgegangen werden.

Aufgrund einer Vielzahl größerer Bauprojekte, die der LVR in den kommenden Jahren geplant hat, besteht das Kostensteigerungsrisiko insofern weiterhin. Dies betrifft auch das Neubau-Projekt des Verwaltungsgebäudes am Ottoplatz in Köln-Deutz, mit dessen Umsetzung im Dezember 2020 begonnen wurde.

Der LVR begegnet diesem Kostenrisiko, indem denkbare Preissteigerungen bei der Kostenkalkulation von Baumaßnahmen von Beginn an berücksichtigt werden und bei Maßnahmen im Gebäudebestand ein zusätzlicher Kostenpuffer berücksichtigt wird.

2.1.4 Pensionsverpflichtungen

Die Sicherstellung der beamtenrechtlichen Versorgungsansprüche stellt für den LVR wie für alle öffentlichen Einrichtungen ein erhebliches finanzielles Risiko dar. In den kommenden Jahrzehnten ist mit einem weiteren Anstieg sowohl der Versorgungs- und Beihilfeleistungen als auch der Aufwendungen zur Bildung von Pensionsrückstellungen zu rechnen. Die steigende Dynamik wird durch zahlreiche demographische Effekte und tarifrechtliche Entwicklungen verstärkt. Vorsichtigen Schätzungen zufolge wird sich der Bestand der Pensionsrückstellungen des LVR in den kommenden 20 Jahren mehr als verdoppeln.

Die bilanzierten Pensionsrückstellungen bilden dabei allerdings nur ungenügend die tatsächlichen Verpflichtungen des Dienstherrn LVR ab und werden, da diese grundsätzlich nur auf den Barwert der erworbenen Pensionsansprüche abstellen, im Zeitablauf eine immer größere Deckungslücke aufweisen. Daher hat der LVR seit NKF-Einführung damit begonnen, einen Deckungsstock aufzubauen, um den Bilanzposten „Pensionsrückstellungen“ mit ertragbringenden Vermögensanlagen zu hinterlegen. Der Aufbau des Deckungsvermögens ist Bestandteil einer umfassenden Finanzierungsstrategie des LVR und Teil des Nachhaltigkeitskonzeptes. Die Maßnahmen zielen insgesamt darauf ab, langfristig eine möglichst gleichmäßige und planbare Haushaltsbelastung für die zukünftigen Versorgungsaufwendungen zu erreichen. Mit dem Aufbau des Kapitalstocks wird das Ziel verfolgt, die Deckungslücke bei den Pensionslasten zu minimieren und über zusätzliche Finanzerträge künftige Haushaltsergebnisse zu verbessern, um damit mittelbar die Mitgliedskörperschaften zu entlasten.

2.1.5 Umsatzsteuerrecht

Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wurde mit Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt, um die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts umzusetzen. Die Neuregelung ist bereits zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten, jedoch haben die Kommunen mit Abgabe einer Optionserklärung eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 erhalten. Auch der LVR hat optiert und damit die nötige Zeit gewonnen, um den Umstellungsprozess mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen zu können. Inzwischen sind die wesentlichen steuerlichen Sachverhalte des LVR identifiziert und einer Risikobetrachtung unterzogen worden.

Vor dem Hintergrund vordringlicher Arbeiten zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie hat der Bundesrat im Rahmen des Corona-Steuerhilfegesetzes am 5. Juni 2020 beschlossen, die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG um zwei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. Die Verlängerung des Optionszeitraumes eröffnet dem LVR die Chance, die auf den 1. Januar 2021 ausgerichteten Maßnahmen zur Umsetzung des § 2b UStG zu schärfen und in ein alle relevanten Steuerarten umfassendes Tax-Compliance-System (TCMS) des LVR zu integrieren.

2.1.6 Europäisches Beihilferecht

Finanzielle Risiken können sich auch aus der europäischen Gesetzgebung ergeben. Beispielhaft kann hierbei das europäische Beihilferecht genannt werden. Dem Risiko eines Verstoßes gegen das Beihilfeverbot gemäß Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird seitens des LVR durch die Einrichtung einer zentralen „EU-Beihilfestelle“ und ein implementiertes Regelwerk in Form von Dienstanweisungen und regelmäßigem Reporting seit Jahren angemessen Rechnung getragen.

2.1.7 Europäische Förderprogramme

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass der überwiegende Teil der LVR-seitig eingeworbenen EU-Mittel aus dem Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) stammt. Etwaige Risiken bzgl. der Höhe dieser ab 2021 für Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus dem vollzogenen EU-Austritt Großbritanniens und der damit verbundenen Finanzierungslücke im EU-Budget 2021-2027, was sich durch die drohende Absenkung der sog. EU-Kofinanzierungsrate von bisher 50 Prozent auf nunmehr 40 Prozent abzeichnet. Daher bringt sich der LVR über die deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas sowie über die kommunalen Spitzenverbände ein, um eine größtmögliche Kompensation dieser Finanzierungslücke in der neuen EU-Förderperiode ab 2021 durch die Bundes- und Landesebene zu erzielen.

2.2 Personalwirtschaft

Die Herausforderungen des demographischen Wandels, die bevorstehende Renteneintrittswelle und die damit verbundene Verknappung von Arbeitskräften, ebenso wie veränderte Erwartungshaltungen der Bewerberzielgruppen und eine stetig zunehmende Digitalisierung der Personalakquise sind entscheidende Aspekte für die Attraktivität des LVR als Arbeitgeber.

Die Gewinnung qualifizierten Personals stellt für den LVR eine erhebliche Herausforderung dar. Um die qualifizierte Aufgabenerfüllung auch für die Zukunft zu sichern, sind bereits vielfältige personalpolitische Maßnahmen und Instrumente etabliert worden. Insbesondere wurde im Berichtsjahr der Aufbau eines professionellen Recruitingteams eingeleitet und Stellenaus-

schreibungen verstärkt auch über Social-Media-Kanäle verbreitet. Zudem wurden die wesentlichen Personalprozesse neu modelliert und digitalisiert. Weitere Maßnahmen der Kampagne „Mitarbeitende finden und binden“ konnten umgesetzt werden, um damit die Attraktivität des LVR als wichtiger überregionaler Arbeitgeber zu steigern.

Da im Corona-Pandemiejahr keine Messen, Jobbörsen, Karrieretage etc. als Präsenzveranstaltung besucht werden konnten, wurden ersatzweise bei verschiedenen Veranstaltern digitale Formate für das Personalmarketing genutzt.

Im Bereich der Ausbildung wurden Maßnahmen wie eine Aufstockung von Studienplätzen für den gehobenen Dienst, die Förderung des Abschlusses bestimmter Masterstudiengänge, die Einführung einer modularen Qualifikation zum Aufstieg in den höheren Dienst sowie die Flexibilisierung der Vorgaben beim Absolvieren der Verwaltungslehrgänge I und II verankert. Das Traineeprogramm bietet sowohl die Chance eines Berufswechsels für Quereinsteiger aus den Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften als auch die Chance für den Verband, externes Know-how und neue Perspektiven zu gewinnen. Mit der Ansprache dieser Zielgruppen reagiert der LVR auch auf sich verändernde Anforderungen im Hinblick auf die Arbeitswelt in der Verwaltung von morgen.

Zur Sicherstellung eines einheitlich hohen Qualitätsstandards bei der Qualifizierung von Führungskräften startete 2020 ein verpflichtendes und umfassendes Führungskräfte-Curriculum, welches die Führungskräfteentwicklung beim LVR neu ausrichtet. Anlass dafür sind – neben der Bedeutung allgemeingültiger Definitionen und einheitlicher Standards – die immer größer werdenden, komplexen gesellschaftlichen Herausforderungen, die nur mit motivierten, verantwortungsbewussten und qualifizierten Führungskräften bewältigt werden können.

2.3 Versicherungsschutz

Die Konzeption des Versicherungsschutzes im LVR wurde unter Risikogesichtspunkten bereits in 2019 auf den Prüfstand gestellt. Im Rahmen dieser Überlegungen ist ein unabhängiges Gutachten eines Versicherungsberaters eingeholt worden. Nach Auswertung und Beurteilung stehen mehrere Modelle zur Beschlussfassung an. Die sich hieraus ergebenden Chancen und Risiken werden auf den gesamten LVR wirken, lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht final einschätzen.

2.4 Digitalisierung

Die Digitalisierung bietet vielfältige Chancen in der Automatisierung, Standardisierung und Vernetzung von Arbeitsprozessen. Qualitätsverbessernde Effekte für die Zielgruppen des LVR gehen zudem mit der Erleichterung des Zuganges zu den Diensten und Informationen des LVR einher. Gleichzeitig erfordert der Digitalisierungsprozess einen risikobewussten Umgang mit den Sicherheitsanforderungen, dem Datenschutz, den eingesetzten Ressourcen und dem Veränderungsmanagement.

Zusätzliche Impulse aus der Corona-Krise haben die Digitalisierungsbemühungen von internen Geschäftsprozessen im LVR beschleunigt und werden zu nachhaltigen Veränderungen führen. Neben dem pandemiebedingt verstärkten Einsatz von digitalen Lösungen im LVR bestehen mit dem E-Governmentgesetz (e-GovG) und dem Online-Zugangsgesetz (OZG) auch rechtliche Anforderungen an die Beschleunigung der Digitalisierung.

Für die Erfüllung der Anforderungen aus dem OZG hat der LVR ein insgesamt drei Jahre umfassendes Programm zur digitalen Ertüchtigung der aus dem OZG-Leistungskatalog für den LVR vorgesehenen Leistungen aufgelegt. Ziel ist dabei, nicht nur die digitale Zugänglichkeit von Verwaltungsleistungen herzustellen, sondern auch die digitale Durchdringung bis in die

Leistungserbringung hinein zu erreichen (im Verständnis des e-GovG).

Die vorgesehene Durchdringungstiefe der Digitalisierung im LVR beinhaltet weitere Chancen aber auch Risiken. Einerseits besteht die Chance, Effizienzgewinne in Abläufen zu erlangen, auf dem Markt nur noch begrenzt zur Verfügung stehende Personalressourcen durch den technischen Einsatz kompensieren zu können und letztlich die Qualität der Leistungserbringung zu verbessern. Durch die Ausweitung einer zeit- und ortsunabhängigen Leistungserbringung steigt der agile, selbstverantwortete Arbeitsanteil, wodurch die Arbeitgeberattraktivität gesteigert wird. Gleichwohl ergeben sich Risiken bei der Gewinnung von Fachpersonal zur Unterstützung der Digitalisierungsbestrebungen, aus der grundsätzlichen und wirtschaftlich vertretbaren Verfügbarkeit der für die umfangreiche Digitalisierung erforderlichen Hard- und Softwareausstattungen und bei der Synchronisierung des Vorgehens auf den unterschiedlichen staatlichen Ebenen bzw. beim über Organisationsgrenzen hinweg zu gestaltenden Leistungsprozessen.

Mit der Zunahme des Digitalisierungsgrades steigen auch die Anforderungen an die entsprechenden Steuerungsprozesse. Zur besseren Überwachung einhergehender Risiken hat der LVR ein IT-Projektportfoliomanagement eingeführt und für das IT-(Projekt)Kostencontrolling eine systematische Weiterentwicklung angestoßen.

Ein wichtiger Baustein des Digitalisierungsprozesses des LVR ist das in 2019 gestartete IT- und Organisationsprojekt zur Umstellung der LVR-konzernweiten SAP-Welt auf die neue Business Suite 4 HANA (S/4HANA), wofür ein Zeithorizont bis mindestens 2025 vorgesehen ist. Projektschwerpunkte sind dabei die Standardisierung von Prozessen und Abläufen sowie die Vereinfachung und Verschlinkung der im LVR historisch gewachsenen IT-Landschaft. Das Projekt eröffnet Chancen zur Verbesserung der Flexibilität und Benutzerfreundlichkeit sowie zur Optimierung der Steuerung infolge von Echtzeitanalysen im Rahmen von „Big Data Management“.

Neben den beschriebenen Chancen der Digitalisierung wird sich der LVR auch mit Risiken in Bezug auf ethische und gesellschaftliche Fragen auseinandersetzen. So sind nicht alle Aufgabenbereiche gleich gut für die Digitalisierung bzw. Automatisierung geeignet. Insbesondere die individuellen Leistungen im Zusammenhang mit der Betreuung von Menschen mit Behinderungen bedürfen einer besonderen Betrachtung. Es wird darüber hinaus von wesentlicher Bedeutung sein, mit Mitarbeitenden und Kund*innen in einem kontinuierlichen Austausch zu bleiben, um das Risiko der Exklusion durch Digitalisierung zu vermeiden.

Den Erkenntnissen aus einer durch die Corona-Pandemie sich verändernden Arbeitswelt für die künftige Nutzung der Verwaltungsgebäude wird ebenfalls Rechnung getragen. Einerseits bedingen die nach wie vor geltenden Corona-Schutzmaßnahmen, insbesondere die zur Einhaltung des Mindestabstandes präferierte Einfachbesetzung von Büroräumen, einen größeren Raumbedarf für die in Präsenz tätigen Mitarbeitenden. Andererseits schafft die fortschreitende Digitalisierung erweiterte Möglichkeiten der Home-Office-Tätigkeit und des mobilen Arbeitens. Diese beiden gegenläufigen Entwicklungen werden auch künftig bei der Raumplanung zu berücksichtigen sein. Aufgrund der überwiegend positiven Erfahrungen während der Pandemie ist – dem allgemeinen Trend folgend – somit im Vergleich zu den Vor-Pandemie-Zeiten mit einer deutlichen Ausweitung des Mobilen Arbeitens zu rechnen. Tendenziell wird daher angenommen, dass der Raumbedarf in der Zentralverwaltung des LVR am Standort Deutz stagnieren wird, was perspektivisch zur Abmietung von derzeit noch benötigten Bürokapazitäten und zu Kostenersparnissen führen wird.

3 Chancen und Risiken im Sozialbereich

3.1 Sozialgesetzgebung

Der Haushalt des LVR wird aufwandsseitig im Wesentlichen von den Aufwendungen für soziale Leistungen bestimmt, die seit Jahren einen konstanten Anteil von über 90 Prozent an den Gesamtaufwendungen des Haushaltes haben. Änderungen in der Sozialgesetzgebung können den LVR-Haushalt erheblich belasten und stellen daher finanzielle Risiken dar.

Seit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 1. Januar 2020 ist die Eingliederungshilfe nicht mehr Teil der Sozialhilfe. Der Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe wurde ab diesem Zeitpunkt in ein eigenes Leistungsgesetz, das neue Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), ausgliedert.

3.1.1 Neue Leistungszuschnitte

Im Zuge der dritten BTHG-Reformstufe ist die Unterscheidung von Leistungen in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe entfallen. Die Unterstützung der Menschen mit Behinderungen orientiert sich zukünftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf (personenzentrierter Ansatz).

Die Eingliederungshilfe konzentriert sich nach dem neuen Recht ausschließlich auf die Fachleistungen, die von den existenzsichernden Leistungen getrennt worden sind. Bei den erwachsenen Menschen mit Behinderungen sind die Landschaftsverbände ab dem Jahr 2020 für alle Fachleistungen nach dem SGB IX zuständig, während die Zuständigkeit für die existenzsichernden Leistungen in Wohneinrichtungen („besondere Wohnformen“) auf die Kreise und kreisfreien Städte verlagert wurde (Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter, 4. Kapitel SGB XII, sowie Hilfe zum Lebensunterhalt, 3. Kapitel SGB XII).

Aufgrund der neuen Zuständigkeit werden die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen, die einen maßgeblichen Teil der existenzsichernden Leistungen ausmachen, bis zu einer Höhe von maximal 125 Prozent der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten (Angemessenheitsgrenze) bei Bezug von Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII von den örtlichen Sozialämtern übernommen. Übersteigen jedoch die Mietkosten in einer besonderen Wohnform diese Angemessenheitsgrenze, werden die Mehrkosten unter bestimmten Voraussetzungen über die Fachleistungen abgerechnet und werden zu einer Leistung der sozialen Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe, die von den Landschaftsverbänden zu finanzieren ist.

Diese neue gesetzliche „Konstruktion“ birgt ein erhebliches Finanzierungsrisiko für die Landschaftsverbände. Angesichts steigender Mieten für besondere Wohnformen in den Kommunen zeichnet sich hier ein dauerhafter Finanzierungsbedarf für Mietkosten oberhalb der 125-Prozent-Grenze ab, für den keine Kostenbeteiligung bzw. -übernahme des Bundes oder des Landes NRW vorgesehen ist.

Die mit der Trennung der fachlichen von den existenzsichernden Leistungen und dem Paradigmenwechsel von der Einrichtungs- zur Personenzentrierung einhergehende Reform der Eingliederungshilfe bietet zukünftig bessere Möglichkeiten, die Bedarfe individuell zu bestimmen und dadurch passgenauere Leistungen im Sinne der Menschen mit Behinderungen zu bewilligen. Für die Menschen mit Behinderungen stellt dies eine Chance zur gleichberechtigten Teilhabe am politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben dar.

Gleichzeitig besteht für den LVR grundsätzlich die Chance, durch Bündelung der Zuständigkeiten für die Fachleistungen sowie die Personenzentrierung in Verbindung mit einer besser geplanten und gesteuerten Leistungserbringung zusätzliche Steuerungseffekte zu erzielen und zukünftig Hilfen für Leistungsberechtigte wirtschaftlicher und effizienter bereitzustellen.

3.1.2 Entlastungsregelungen bei Kostenbeteiligungen

Nach der bereits mit der ersten Stufe der BTHG-Reform zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen ist ab dem 1. Januar 2020 eine weitere Anhebung der Freibeträge bei den Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe unter Verzicht auf die Heranziehung von Partnereinkommen und –vermögen erfolgt. Die Erhöhung der Freibeträge wird für den LVR voraussichtlich Ertragsausfälle im zweistelligen Millionenbereich bedingen, wobei diese Entwicklung durch weitere gesetzliche Regelungen außerhalb des BTHG verstärkt wird.

So wurde durch das am 29. November 2019 verabschiedete Angehörigen-Entlastungsgesetz die Heranziehung unterhaltspflichtiger Eltern und Kinder ab dem Jahr 2020 auf eine Einkommensgrenze ab 100.000 Euro beschränkt. Damit ist zeitgleich zur Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen in einer Vielzahl von Fällen eine Freistellung von der Unterhaltspflicht Angehöriger auf die Leistungen der Sozialhilfe erfolgt. Die jährlichen Mindereinnahmen des LVR liegen bei rund 7,6 Mio. Euro.

Die Auswirkungen der Regelungen zur Entlastung der Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen werden voraussichtlich in Summe zu erheblichen Belastungen der kommunalen Haushalte und des LVR-Haushaltes führen. Ob und inwieweit die vom Bund für das Jahr 2024 in Aussicht gestellte Evaluation der Auswirkungen des Angehörigen-Entlastungsgesetzes sowie die Ergebnisse der laufenden Finanzevaluation des Bundes zu den veränderten Einkommens- und Vermögensregelungen in der Eingliederungshilfe zu einer angemessenen Refinanzierung führen werden, bleibt abzuwarten. Erste konkretere Anhaltspunkte zur tatsächlichen Entwicklung werden erst nach einer fach- und sachgerechten Bewertung der Folgejahre vorliegen. Die anhaltende Corona-Pandemie könnte zu einer Verzögerung der Bewertung führen.

Entgegen der Einschätzung des Bundesgesetzgebers, wonach die Umsetzung des BTHG grundsätzlich nicht zu höheren Transferaufwendungen führen soll, erwarten die Landschaftsverbände jedoch - nicht zuletzt aufgrund möglicher Leistungsausweitungen – einen Anstieg der Aufwendungen bei gleichzeitig wegbrechenden Kostenerstattungen durch die Leistungsempfänger*innen und deren Angehörige. Die Landschaftsverbände beteiligen sich daher im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) an der Finanzevaluation des Bundes nach Art. 25 Abs. 4 BTHG und werden gemeinsam mit den anderen in der BAGüS zusammengeschlossenen überörtlichen Trägern der Sozialhilfe diesen Prozess nutzen, um Fragen zur Konnexität zu adressieren und Mehrkosten gegenüber dem Landes- und Bundesgesetzgeber geltend zu machen. Darüber hinaus startet im Sommer 2021 auch die Evaluation des AG BTHG NRW im Auftrag der Landesregierung NRW. Die beiden Landschaftsverbände werden auch an diesem Evaluierungsprozess aktiv mitwirken im Interesse einer nachvollziehbaren und transparenten Kostenfolgeabschätzung.

3.1.3 Neue Aufgabenzuweisungen

Das Land NRW hat mit dem am 11. Juli 2018 verabschiedeten Ausführungsgesetz zum BTHG (AG BTHG NRW) die Zuständigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe neu geregelt und die Landschaftsverbände zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Mit dem AG BTHG NRW wurden den Landschaftsverbänden erstmalig neue Aufgaben als Träger der Frühförderung gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderungsverordnung (FrühV) sowie für ambulante Eingliederungshilfen und Eingliederungshilfen für Menschen über 65 Jahren zugewiesen. Mit der Bündelung weiterer Zuständigkeiten bei den Landschaftsverbänden sollen Schnittstellen zwischen den Leistungsträgern reduziert und Leistungen „wie aus einer Hand“ ermöglicht werden. Wie bereits ausgeführt, sind die Landschaftsverbände nunmehr für alle Leistungen der Eingliederungshilfe im Erwachsenenbereich zuständig.

Für den LVR stellt die gesetzliche Bestimmung zum Träger der Eingliederungshilfe eine Chance dar, seine Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit weiterhin zum Wohle der Menschen mit Behinderungen unter Beweis zu stellen und einen Beitrag zu einheitlichen Lebensverhältnissen im Rheinland zu leisten. Allerdings werden diverse Personalveränderungen im Zusammenhang mit den durch das BTHG in Gang gesetzten Umstellungen des Leistungsportfolios der Eingliederungshilfe und der Frühförderung notwendig sein, was für den LVR eine nicht unbedeutende Risikoquelle darstellt.

• **Kinder mit Behinderung in Pflegefamilien**

Mit dem Ausführungsgesetz NRW zum Bundesteilhabegesetz (AG BTHG NRW) ist die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für Leistungen für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien bestätigt worden. Die bis zum 31. Dezember 2019 geltende Delegation an die Städte und Kreise im Rheinland hat der LVR zum 1. Januar 2020 zurückgenommen, so dass diese Leistungen seitdem in eigener Verantwortung durchgeführt werden. Die Aufgabenwahrnehmung des LVR erfolgt mit dem Ziel, rheinlandweit einheitliche Leistungen und Lebensverhältnisse für alle Pflegefamilien zu schaffen und mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderung das Aufwachsen in einer Familie zu ermöglichen, um deren Entwicklungs- und Teilhabechancen zu erhöhen.

Verbunden ist damit die Erwartung, Leistungen in Pflegefamilien als Alternative zu stationären Wohnangeboten für Kinder und Jugendliche im Sinne der Herstellung von inklusiven Wohn- und Lebensbedingungen auszubauen und zu stärken. Der LVR verfolgt hier konsequent den Grundsatz „ambulant vor stationär“.

• **Eingliederungshilfe im Elementarbereich**

Der LVR ist seit dem 1. Januar 2020 einheitlich für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich, somit für Kinder mit Behinderung bis zu deren Schuleintritt, zuständig. Davon werden zum einen Leistungen in Kindertagesstätten (heilpädagogische Einrichtungen und Regeleinrichtungen) und in der Kindertagespflege umfasst. Zum anderen ist der LVR erstmals auch für die interdisziplinäre Frühförderung sowie die solitären heilpädagogischen Leistungen zuständig. Für die Eingliederungshilfe im Elementarbereich sind damit grundlegende Neuerungen in Gang gesetzt worden, die mit erheblichen Veränderungsprozessen einhergehen.

Die Leistungen für Kinder mit Behinderung können aufgrund der gesetzlichen Normierungen des AG BTHG durch den LVR zukünftig „aus einer Hand“ stärker kindbezogen und damit individuell umgesetzt werden. Damit besteht die Chance, die Eingliederungshilfe im Elementarbereich im Sinne eines modernen Leistungsrechts neu auszurichten und weiterzuentwickeln und das Profil des LVR als zuständigem Leistungsträger zu schärfen. Durch eine Bündelung und gesteuerte Leistungserbringung können Bedarfe grundsätzlich effizienter und zielgerichteter bedient werden, und zwar sowohl in organisatorischer als auch in fachlicher Hinsicht.

Gleichwohl bergen die neuen Verfahren der Bedarfsermittlung bei den Leistungen im Elementarbereich das erhebliche Risiko von Aufwandssteigerungen, da Art und Güte der Leistungen einzelfallbezogen und am individuellen Teilhabebedarf ausgerichtet werden müssen. Allerdings war die Inanspruchnahme der Leistungen der Frühförderung in 2020 durch die pandemische Situation beeinflusst. Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Kontakten haben sowohl die leistungsberechtigten Kinder als auch die Einrichtungen betroffen. Deutlich wurde dies in der Frühförderung im Bereich der Komplexleistungen und der solitären heilpädagogischen Leistungen, aber auch bei den neuen heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX, die während der Corona-Pandemie durch die Eltern der leistungsberechtigten Kinder in gerin-

gerem Maße in Anspruch genommen wurden. Inwiefern die Verfahren der individuellen, einzelfallbezogenen Bedarfsermittlung zu Aufwandssteigerungen führen werden, wird insoweit erst außerhalb von Pandemiezeiten beurteilt werden können.

Darüber hinaus können sich Risiken durch die Fallzahlentwicklung in den Leistungsbereichen ergeben. Die Grundlage für die quantitative Planung der Komplexleistungen, der Frühförderung und der solitären heilpädagogischen Leistungen haben eine Studie des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG Köln) sowie Befragungen der Mitgliedskörperschaften des LVR für das Jahr 2017 in 2019 geliefert. Inwiefern die auf dieser Basis prognostizierte Fallzahlentwicklung einen verlässlichen Rahmen für die Haushaltsplanungen der Folgejahre bilden wird, kann aufgrund der Corona-Pandemie derzeit nicht abschließend eingeschätzt werden.

Zudem bestehen in Bezug auf die im System der Eingliederungshilfe neuen heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX in Kindertageseinrichtungen keine Erfahrungswerte zum Fallzahlaufkommen. Das Fallzahlaufkommen der individuellen heilpädagogischen Assistenzleistungen, die zusätzlich zu den heilpädagogischen Leistungen nach § 79 SGB IX erbracht werden, liegt tatsächlich weit über denen, die im Rahmen der Aufgabenübertragung von den Kommunen an den LVR mitgeteilt wurden und die Planungsgrundlage bildeten. Das Ziel wird daher sein, auf Basis der durch das Fallmanagement erarbeitenden Bedarfsermittlungen eine Steuerung der zusätzlich zur Basisleistung I aufzubauenden Fachkraftstunden vorzunehmen. Eine Bewertung der Umsetzbarkeit der durch das SGB IX möglichen gemeinsamen Erbringung von Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte (das sog. „Poolen“) ist in dem derzeitigen Stadium abschließend noch nicht aussagekräftig und belastbar.

Im Zuge der in 2021 im Auftrag der Landesregierung gestarteten Evaluation des AG BTHG NRW werden auch die fachlichen und finanziellen Auswirkungen der Zuständigkeitsverlagerung im Bereich der Frühförderung untersucht.

3.1.4 Konnexitätsprinzip

Die Umsetzung des BTHG und des AG BTHG NRW wird nach derzeit vorliegenden Erkenntnissen bei den beiden Landschaftsverbänden voraussichtlich jährlich zu Mehrbelastungen im dreistelligen Millionenbereich führen. Der Landesgesetzgeber hingegen geht nicht von einer wesentlichen Belastung aus und hat bisher eine Konnexitätsrelevanz verneint. Das AG BTHG NRW enthält keine Regelung zur Kostenfolge und verstößt damit nach Einschätzung der kommunalen Familie gegen das Konnexitätsprinzip aus Art. 78 der nordrhein-westfälischen Landesverfassung.

Daher haben die beiden Landschaftsverbände gemeinsam mit einigen Städten und Kreisen in 2019 eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land NRW wegen einer fehlenden Kostenfolgenregelung im AG BTHG NRW beim Verfassungsgerichtshof NRW angestrengt, um damit die Ansprüche auf einen finanziellen Ausgleich im Rahmen der Konnexität zu wahren. Die Landesregierung hat sich dazu in einer Stellungnahme geäußert und die Ansprüche der kommunalen Familie weitgehend bestritten. Daraufhin hat die prozessbevollmächtigte Kanzlei in enger Abstimmung mit den Beschwerdeführenden eine substantiierte Erwiderung an den Verfassungsgerichtshof übersandt, worin die wesentlichen verfassungsrechtlichen Fragestellungen und finanziellen Belastungen der Zuständigkeitszuweisungen des AG BTHG NRW umfassend erörtert werden.

Eine weitere Verfassungsbeschwerde wurde im Dezember 2020 von mehreren Kommunen in NRW gegen das Angehörigen-Entlastungsgesetz beim Bundesverfassungsgericht eingelegt. Die Beschwerde richtet sich im Wesentlichen gegen die Regelung des neu eingeführten § 94 Abs. 1 a SGB XII, der zu erheblichen Mehrbelastungen der Kommunen sowie auch der

Landschaftsverbände durch entfallende Unterhaltszahlungen im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege führt.

In der Klageschrift wurde gleichzeitig auf die finanziellen Mehrbelastungen der beiden Landschaftsverbände durch Wegfall der Unterhaltsbeiträge im Rahmen der Eingliederungshilfe hingewiesen (vgl. Ausführungen zu Ziffer 3.1.2 in Teil D), die über die Landschaftsumlage wiederum durch die Kommunen aufzufangen sind.

3.1.5 Pflegereform

Das Bundesgesundheitsministerium hat Ende 2020 ein Eckpunktepapier zur Pflegereform 2021 vorgelegt, deren Ziel die zeitnahe und nachhaltige Verbesserung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung ist. Gesetzestechnisch wurde die Pflegereform über Änderungsanträge zu dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) im Mai 2021 in die parlamentarische Beratung eingebracht. Die Eckpunkte der Pflegereform sind:

- Begrenzung der Eigenanteile in stationären Pflegeeinrichtungen durch einen zeitlich gestaffelten Anteil an den Pflegekosten;
- Einführung eines bundeseinheitlichen Personalbemessungsverfahrens in der stationären Pflege;
- Verbesserung der Leistungen in der häuslichen Pflege mit Erhöhung der Leistungen für pflegende Angehörige;
- tarifliche Entlohnung in der Pflege.

Derzeit findet die Verbändeanhörung zu dem Gesetzesentwurf statt. Inwieweit noch Veränderungen zu erwarten sind und ob das Gesetz wie vorgelegt in Kraft treten wird, ist noch offen. Der vorliegende Gesetzesentwurf würde dauerhaft zu einer deutlichen finanziellen Belastung der Sozialhilfeträger führen und stellt daher ein finanzielles Risiko für den LVR dar.

Die zu erwartenden Entlastungen durch die Begrenzung der Eigenanteile in der vollstationären Pflege und die verbesserten Leistungen in der häuslichen Pflege sind zwar richtige Anreize. Sie würden aber durch die Einführung einer Tarifbindung und eines bundeseinheitlichen Personalbemessungsinstrumentes in der stationären Pflege mittelfristig wieder aufgezehrt. Nach einer ersten Einschätzung eines der führenden Pflegeexperten, Herrn Prof. Rothgang, wird die Einführung der kompletten Personalbemessung (im Mittel Personalsteigerung von rund 35 Prozent) mitsamt der Tarifbindung mittelfristig zu einer Steigerung der Pflegesätze um rund 50 Prozent führen. Diese Steigerung wird durch die lediglich prozentuale Begrenzung der Eigenanteile durch die Pflegebedürftigen und in der Folge weiterhin durch die Sozialhilfeträger zu finanzieren sein und wird voraussichtlich die zunächst eingetretenen Entlastungen weit übersteigen.

3.1.6 Landesrahmenvertrag Eingliederungshilfe

Am 23. Juli 2019 wurde der neue Landesrahmenvertrag über die Leistungen der Eingliederungshilfe von den beiden Landschaftsverbänden, den kommunalen Spitzenverbänden, den Wohlfahrtsverbänden und weiteren Leistungsanbietern unterzeichnet. Der neue Vertrag rückt die Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie deren Recht auf individuelle und personenzentrierte Leistungen gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in den Fokus.

Der Landesrahmenvertrag legt neue Rahmenbedingungen für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe (Landschaftsverbände sowie Kreise und kreisfreie Städte) und den Leistungserbringern fest. Für die Umsetzung der aus dem BTHG resultierenden Veränderungen der Leistungs- und Finanzierungs-

systematik sieht der Landesrahmenvertrag eine Übergangsphase vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022 vor, die im Einzelfall auch verlängert werden kann. Die Finanzierung der Eingliederungshilfeleistungen erfolgt in dieser Übergangsphase weitestgehend nach der bisherigen Systematik, so dass während der schrittweisen Umstellung auf die neuen Regelungen die Versorgungs- und Finanzierungskontinuität auch weiterhin sichergestellt ist.

Beim Landesrahmenvertrag handelt es sich um ein dynamisches Vertragswerk, das fachlich und rechtlich von den Vertragspartnern in einer Gemeinsamen Kommission fortlaufend überprüft und weiterentwickelt wird. Die Gemeinsame Kommission hat unmittelbar nach Unterzeichnung des Vertrages ihre Arbeit aufgenommen, um konkrete Grundlagen, Kriterien und Verfahren zur neuen Leistungsstruktur und zur Vergütung der Leistungen, beginnend mit den Leistungen zur Sozialen Teilhabe und der Finanzierung der besonderen Wohnformen, festzulegen. Die Verhandlungen konnten in 2020 unter anderem aufgrund der Corona-Pandemie nicht abgeschlossen werden und dauern aktuell noch an.

Der anstehende Umstellungsprozess in den besonderen Wohnformen, der bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein soll, geht mit erheblichen finanziellen Unwägbarkeiten einher. So muss die bisherige Pauschalfinanzierung über einen Tagessatz in eine nach einrichtungsbezogenen Bestandteilen (hier: Fach- und Organisationsmodul) und individuellen Assistenzleistungen differenzierte Vergütung umgewandelt werden. Die Fach- und Organisationsmodule müssen mit jeder Einrichtung neu und individuell ausverhandelt werden; die zusätzlichen einzelfallbezogenen Assistenzleistungen sind zudem durch eine umfassende Bedarfserhebung nach Art und Umfang neu und fortlaufend zu ermitteln.

Auch die stärkere Personenzentrierung und ein gewünschter Teilhabemehrwert für die Menschen mit Behinderungen stellen einen Unsicherheitsfaktor dar, denn die individuell benötigten Assistenzleistungen sind keine feste, unabänderliche Konstante, sondern können im Verlauf der Leistungsbewilligung durchaus stark schwanken. Zudem besteht das Risiko, dass die Leistungserbringer bei den anstehenden Verhandlungen zu den individuellen Assistenzleistungen eine Anhebung der Vergütung anstreben werden.

Parallel bietet die Umstellung dem LVR aber auch die Chance, durch stärkere Kostentransparenz, individuelle und passgenaue Bedarfsermittlung, Wegfall der überwiegend pauschalen Finanzierung sowie konsequente Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen leistungsgerechte und zugleich wirtschaftlich angemessene Vergütungen zu erzielen.

Aktuell lassen sich Chancen und Risiken des Umstellungsprozesses für die Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe nicht ansatzweise einschätzen. Neben der fachlichen Evaluation der neuen Leistungssystematik unter wissenschaftlicher Begleitung wird der LVR daher insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen im Rahmen eines Finanzcontrollings konsequent nachhalten, um eine effektive und wirtschaftliche Steuerung der Aufwandsentwicklung in der Eingliederungshilfe zu erreichen, Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen entwickeln zu können.

3.1.7 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Sozialbereich

Zum Ausgleich der pandemiebedingten Mehraufwendungen aller Leistungserbringer in der Eingliederungshilfe erhält der LVR Soforthilfen in Höhe von insgesamt 8,8 Mio. Euro, die bis zum 31. Dezember 2021 zu verwenden sind. Nach aktuellen Hochrechnungen der beiden Landschaftsverbände werden die Soforthilfen des Landes für 2020 zur Deckung der Mehraufwendungen für Schutzausrüstung und Individualfahrten zu den Werkstätten aufgrund ärztlichen Attests noch knapp ausreichen; beide Landschaftsverbände haben für das erste Halbjahr 2021 aber bereits einen weitergehenden Bedarf gegenüber dem Land NRW formuliert. Mittlerweile hat das Land NRW diesem Unterstützungsgesuch zugestimmt und eine Zahlung von

insgesamt 26,4 Mio. Euro für die Träger der Eingliederungshilfe in NRW in Aussicht gestellt. Aufgrund weiter steigender Sach- und Personalbedarfe wurde die pro Leistungsberechtigtem*r zugrundeliegende Pauschale um 50 Euro auf 150 Euro erhöht, so dass der dem LVR zufallende Gesamtbetrag in 2021 voraussichtlich höher ausfallen wird als im Jahr 2020.

Noch nicht eingerechnet in diese Kalkulation sind die Mehrkosten aufgrund der Testungen von Personen auf SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Diensten und Unternehmen der Eingliederungshilfe. In NRW könnten sich diese Kosten allein auf 10 Mio. Euro monatlich belaufen. Hier haben sich jedoch mittlerweile der Bund und das Land NRW bereit erklärt, die Kosten für die notwendigen Testungen zu übernehmen, so dass diesbezüglich kein Finanzierungsrisiko für den LVR besteht.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Eingliederungshilfe waren in 2020 derart schwerwiegend, dass dadurch die Beurteilung, welche Entwicklungen durch die Pandemie und welche durch das BTHG verursacht wurden, nicht eindeutig möglich ist. Insofern bleibt abzuwarten, wie sich die Leistungserbringung in Zukunft ohne die überlagernden Effekte einer Pandemie entwickeln wird.

3.2 Schulträgeraufgaben

3.2.1 Schulentwicklungsplanung

Die fortlaufende Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen des LVR hat bis zum Schuljahr 2029/30 teilweise stark ansteigende Schülerzahlen offenbart, insbesondere an den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung (14,7 Prozent) und Sprache (16,9 Prozent). Für den LVR als Förderschulträger bedeutet dies bereits bei vorsichtiger Schätzung eine Zunahme der Schülerzahlen um insgesamt mindestens 1.000 Schüler*innen in der nächsten Dekade und damit ein beträchtliches Leistungsrisiko. Die Zunahme der Schülerzahlen verläuft uneinheitlich in den Regionen des Rheinlandes und über die Förderschwerpunkte. Während es insbesondere im Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung zu erheblichen Steigerungen kommt, ist bei den Schwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation von einer Stagnation oder gar einem leichten Rückgang der Schülerzahlen auszugehen.

Der LVR hat zur Bereitstellung adäquater räumlicher, sächlicher und personeller Ressourcen mit Blick auf die weiter steigende Zahl an Schüler*innen an den LVR-Förderschulen den Arbeitskreis „Schulentwicklungsplanung 2030“ eingerichtet. Es wurde ein Handlungskonzept erstellt und der politischen Vertretung zugeleitet (s. öffentliche Sitzungsvorlage Nr. 14/3817/2). Die Verwaltung wurde auf dieser Basis beauftragt, ihr Handeln an diesem Handlungskonzept auszurichten und regionalbezogene Zielplanungen für die Bereitstellung ausreichender Schulraumkapazitäten zu erstellen und umzusetzen. Damit soll gewährleistet werden, den regional und behinderungsspezifisch heterogenen Herausforderungen an die Raumkapazitäten gerecht zu werden und gleichsam Synergien durch Kooperationen mit den kommunalen Schulträgern zu heben.

3.2.2 Heilmittelleistungen

Ziel des am 11. Mai 2019 in Kraft getretenen Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) ist u.a. eine bundesweite Vereinheitlichung der Heilmittelverträge mit einheitlichen Vergütungssätzen für erbrachte Heilmittelleistungen.

Als eine Auswirkung des TSVG entfällt mit Inkrafttreten der bundeseinheitlichen Heilmittel-

verträge die Rechtsgrundlage für die zwischen LVR und den gesetzlichen Krankenkassen abgeschlossenen Individualverträge, auf deren Basis die betroffenen Förderschulen bislang ihre Leistungen mit den Krankenkassen abgerechnet haben.

Aufgrund der Komplexität der gesetzlichen Neuregelung haben beide Landschaftsverbände ein Gutachten zu den rechtlichen Grundlagen der Heilmittelerbringung an Förderschulen sowie zu den Möglichkeiten ihrer weiteren rechtssicheren Verankerung im System der Gesetzlichen Krankenversicherung beauftragt. Dieses Gutachten fließt ein in die derzeitige Prüfung der Verwaltung über die künftige Ausgestaltung der Heilmittelerbringung durch LVR-Förderschulen und der Abrechnung der erbrachten Leistungen.

Der LVR wird alle Möglichkeiten zur Refinanzierung der von ihm (vor-)finanzierten Leistungen ausschöpfen, damit die Belastungen für die umlagezahlenden Mitgliedskörperschaften so gering wie möglich ausfallen.

3.2.3 Digitalisierung an den Schulen

Die Digitalisierung ist für die LVR-Förderschulen ein wichtiges Themenfeld. Die bisherige digitale Ausstattung der Schulen ist über den Medienentwicklungsplan (MEP) definiert und weiterentwickelt worden. Dem Schulausschuss wurde der MEP 2017 über die Vorlage 14/2062 vorgelegt.

Die digitale Ausstattung der Schüler*innen und die Zurverfügungstellung von digitalen Endgeräten ist im Rahmen der Pandemie deutlich stärker in den Fokus gerückt. Programme wurden ausgeweitet und die Umsetzung beschleunigt. So wurde im Laufe des Jahres der Digitalpakt durch unterschiedliche Sonderprogramme des Bundes, die über die Länder umgesetzt werden, ergänzt.

Infolgedessen wurden ca. 1.700 sozial benachteiligte Schüler*innen mit digitalen Endgeräten für Zuhause ausgestattet. Darüber hinaus werden durch das Land auch alle Lehrer*innen über die Schulträger mit digitalen Endgeräten ausgerüstet.

Es ist davon auszugehen, dass im Laufe der nächsten Jahre weitere Sonderprogramme aufgelegt werden, die die digitale Ausstattung an den Schulen weiter verbessern.

Ein Risiko besteht allerdings hinsichtlich der Kostentragung für Administration, Support und notwendige Ersatzbeschaffungen bei Verlust oder nach Ablauf der Nutzungsdauer der Geräte. Auf Dauer könnte sich hier erheblicher personeller Aufwand ergeben. Diese Problematik haben auch Bund und Länder erkannt und über ein Sonderprogramm zum Digitalpakt weitere Mittel zur Verfügung gestellt, die die Beschäftigung von Administratoren finanziert. Der LVR beabsichtigt, diese Mittel vollständig zu nutzen und hat bereits auf Grundlage des Sonderprogramms refinanzierbare Stellen zur Bearbeitung der oben beschriebenen Aufgaben befristet eingerichtet.

Die Digitalisierung wird auch in Zukunft vielfältige Anforderungen an die Schulen und den LVR als Schulträger stellen. Unter der Zielperspektive „Digitale Schule 2025“ wird angestrebt, dass das digitale Arbeiten bis 2025 in allen LVR-Schulen als Bestandteil des Präsenzunterrichts sowie im "Homeschooling" möglich und die notwendige technische Infrastruktur bereitgestellt ist. Gleichzeitig sollen den Schüler*innen digitale Endgeräte in einem für jeden Förderschwerpunkt definierten Umfang zur Verfügung stehen.

3.3 Soziales Entschädigungsrecht

Mit dem neuen Sozialgesetzbuch XIV wurden im Dezember 2019 wesentliche Verbesserungen im Recht der Sozialen Entschädigung, insbesondere für Opfer von Gewalttaten, beschlossen

und zudem der Kreis der Leistungsberechtigten erweitert. Das SGB XIV wird zum 1. Januar 2024 in Kraft treten; im Zuge dessen wird das Land auch über die Aufgabenübertragung nach neuem Recht entscheiden.

Die Aufgaben nach „altem Recht“ hat der LVR bereits wahrgenommen und über seinen Haushalt abgewickelt. Eine Übertragung der Zuständigkeit für die Leistungen auch nach dem neuen SGB XIV bietet dem LVR die Chance, neben der Bestätigung der bisher erbrachten Leistungen eine verstärkte Wahrnehmung im Rheinland und eine weitere Profilschärfung zu erreichen. Umfangreiche Vorbereitungen zur fortgesetzten und erweiterten Aufgabenwahrnehmung werden seitens des LVR getroffen.

3.4 Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Der LVR ist für die Entschädigung von Verdienstaussfällen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zuständig, die durch behördliche Maßnahmen entstehen, z.B. infolge von Quarantäne-Anordnungen, beruflichen Tätigkeitsverboten oder notwendiger Kinderbetreuung bei behördlich angeordneten Schul- und Kitaschließungen.

In der Vergangenheit hatten die Antragszahlen zum Verdienstaussfall nach dem IfSG nur einen geringen Umfang und lagen jährlich im zweistelligen Bereich. Im Zuge der Corona-Pandemie ist das Antragsvolumen zum Ende 2020 auf über 60.000 Fälle angestiegen. Zur Bewältigung der außerordentlichen Fallzahlen hat der LVR die bisherige Personalausstattung in kurzer Zeit massiv ausweiten müssen. Innerhalb des zuständigen Fachbereiches wurde eine neue Abteilung geschaffen, die noch ausgebaut wird und bis zu 100 Mitarbeitende umfassen soll. Diese Abteilung wird jedoch nur vorübergehend, d.h. bis zur vollständigen Abarbeitung der eingegangenen und noch eingehenden Anträge, Bestand haben. Die Antragszahlen steigen derzeit noch immer an; sie werden voraussichtlich erst abklingen, wenn die Feststellung der epidemischen Lage durch das Land NRW dauerhaft aufgehoben wird.

Trotz dieser Bemühungen kommt es durch den nicht vorhersehbaren Zuwachs zu erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung der Entschädigungsanträge. Dies stellt für den LVR ein Reputationsrisiko dar. Der LVR hat jedoch die Zielsetzung, die rückständigen Anträge bis Ende 2021 weitgehend abzuarbeiten, um diesem Risiko zu begegnen.

Die Entschädigungszahlungen und die beim LVR für die Antragsbearbeitung anfallenden Personal- und Sachkosten werden vom Land NRW erstattet. Insofern bestehen für den LVR keine finanziellen Risiken; allerdings wird der entsprechende Belastungsausgleich frühestens in 2021 geregelt werden.

Vom weiteren Verlauf der Corona-Pandemie wird abhängen, ob das derzeitige Leistungsrisiko bzgl. der Antragsbearbeitung sich verstetigt oder gar verschärft. Diesem Risiko begegnet der LVR bereits durch die Etablierung eines Mitarbeitenden-Pools, der die befristete LVR-interne Umsetzung von Personal in die neue Abteilung ermöglicht.

4 Chancen und Risiken im Gesundheitswesen

Die Gesundheitsdienste des LVR sind überwiegend in wie Eigenbetriebe geführte Einrichtungen ausgegliedert. Die Jahresabschlüsse der Betriebe des LVR-Klinikverbundes sowie des LVR-Verbundes Heilpädagogische Hilfen geben detailliert Bericht über deren Lage.

4.1 Klinikbetrieb

4.1.1 Krankenhausfinanzierung

Im Rahmen des 492-Mio.-Euro-Investitionsprogrammes haben sich die LVR-Kliniken verpflichtet, zu dessen Finanzierung Darlehen über den LVR-Kernhaushalt aufzunehmen und deren Tilgungsleistung aus der Umsatztätigkeit zu erwirtschaften. Wegen des stark regulierten Gesundheitswesens können Risiken aus einer nicht leistungsgerechten Vergütung des Krankenhausangebots nicht ausgeschlossen werden. Ebenso ist derzeit nicht bekannt, ob durch Gesetzesänderungen auch zukünftig beispielsweise die Refinanzierung von Tarifsteigerungen bei Personalkosten sichergestellt ist.

Der Klinikverbund steht vor der Herausforderung, bestehende Prozesse und Strukturen in den Verwaltungen zu überprüfen und anzupassen, um finanzielle Reserven zu erschließen. Etwaige in der Zukunft entstehende Verluste wären innerhalb des Klinikverbundes auszugleichen.

Die vom Land NRW jährlich bereitgestellten Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz decken strukturell nicht den jährlichen Investitionsbedarf in den Krankenhäusern. Die mangelnde Investitionsfinanzierung hat zu einer beträchtlichen Förderlücke bei den NRW-Krankenhäusern geführt, was ebenfalls ein Ergebnisrisiko für die Träger darstellt.

Währenddessen konnten die finanziellen Auswirkungen der Pandemie in 2020 im Klinikverbund weitestgehend durch Maßnahmen des Klinik-Rettungsschirms kompensiert werden. Die Auswirkungen auf den Dienstbetrieb durch die Schutz- und Hygienemaßnahmen sind zudem erheblich und eine Herausforderung für alle Klinikmitarbeitenden und die Patient*innen.

Wesentliche Einflussgrößen für das Jahr 2021 werden der weitere Pandemieverlauf sowie Umfang und Geschwindigkeit der Impfkampagne sein. Diese werden direkten Einfluss auf die Belegungssituation der LVR-Kliniken haben. Ungeklärt sind derzeit weitere staatliche finanzielle Kompensationen auch für psychiatrische Häuser. Wegen der genannten Faktoren lassen sich die Auswirkungen für das Jahr 2021 sehr schwer prognostizieren.

4.1.2 Krankenhauszukunftsgesetz

Im Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) vom 23. Oktober 2020 hat der Bundesgesetzgeber das Ziel formuliert, den „digitalen Reifegrad“ in den Krankenhäusern zu erhöhen. Im Gesetz sind 11 Maßnahmenbündel zur Digitalisierung formuliert. Die Umsetzung einiger dieser Maßnahmenbündel ist obligatorisch: Kliniken, die diese digitalen Dienste bis zum 31. Dezember 2024 nicht umsetzen, werden mit Sanktionszahlungen i.H.v. bis zu 2 Prozent der voll- und teilstationären Rechnung belegt.

Flankiert wird das Gesetz durch die Änderung der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV) und eine „Richtlinie zur Förderung von Vorhaben zur Digitalisierung der Prozesse und Strukturen im Verlauf eines Krankenhausaufenthaltes von Patientinnen und Patienten“.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Anforderung hat der LVR im März 2021 ein umfangreiches Digitalisierungsprogramm mit 30 Einzelprojekten entlang der Muss-Kriterien des Gesetzes mit einem Volumen von rund 22 Mio. Euro aufgelegt. Anschließend wurden beim Land fristgerecht Fördermittel in Höhe von rund 18,5 Mio. Euro für die förderfähigen Teile dieser Projekte beantragt. Mit der Bewilligung der Fördermittel wird aufgrund des mehrstufigen Verfahrens im ersten Quartal 2022 gerechnet. Darüber hinaus werden weitere notwendige Investitionen zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben über das Sonderinvestitionsprogramm finanziert.

Da viele der obligatorischen Projekte bereits in der Vorhabenplanung der Kliniken enthalten waren, profitiert der LVR vom Digitalisierungsschub, der durch das Gesetz und die Förderung ausgelöst wird.

Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die digitale Plattform für Seelische Gesundheit, die der LVR gemeinsam mit weiteren Behörden und Unternehmen entwickeln lässt, deren Umsetzung im Juli 2021 begonnen hat. Mit diesem und anderen Projekten werden die LVR-Kliniken zu Gestaltern des digitalen Wandels in der psychiatrischen Versorgung.

Ein Risiko könnte in der fristgerechten Umsetzung aller sanktionsbewährten digitalen Dienste bis Ende 2024 bestehen. Das Vorhaben weist eine hohe Komplexität auf, da es aus 30 meist interdependenten Einzelprojekten, die überwiegend sequenziell fertiggestellt werden müssen, besteht. Die Umsetzung könnte insbesondere durch Engpässe bei Personalressourcen gefährdet sein, die sowohl bei den Herstellern aufgrund der hohen Nachfrage als auch in der Trägerverwaltung und in den LVR-Kliniken entstehen könnten.

4.2 Reorganisation der HPH-Netze

Zum 1. Januar 2020 wurden die LVR-Netzwerke heilpädagogischer Hilfen (HPH-Netze) zu einer organisatorischen Einrichtung (HPH-Verbund) zusammengefasst. Die Reorganisation ging zeitlich mit dem Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG und einer grundlegenden Änderung der Finanzierungssystematik einher. Die Reorganisation bietet die Chance, die betrieblichen Prozesse unter den gesetzlichen Vorgaben zu optimieren und Synergieeffekte in der Verwaltungstätigkeit zu realisieren.

Das Jahr 2020 war stark geprägt vom Einfluss organisatorischer Folgearbeiten, die sich aus der Fusion ergeben haben. Auch erforderte die Pandemie diverse Anpassungsreaktionen, um adäquat mit der Situation umgehen zu können.

Für die Identifikation eingetretener Synergieeffekte, die aus der Fusion der drei LVR-HPH-Netze resultieren, ist es 2020 nach nur einem Jahr des Betriebes in der neuen Form noch zu früh.

5 Weitere Chancen und Risiken

5.1 Kultur

5.1.1 Museumsbetrieb

Der Ausstellungsbetrieb der LVR-Museen wurde in 2020 durch die coronabedingten Schließungen zeitweise massiv eingeschränkt, was zu starken Rückgängen bei den Besucherzahlen geführt hat. Gleichzeitig mussten während der Öffnungszeiten die Sicherheits- und Hygienemaßnahmen ausgeweitet werden, um Besucher*innen vor einer Ansteckung durch das Corona-Virus zu schützen. Dies hat sowohl zu Ertragseinbußen als auch zu Mehraufwendungen geführt. Solange durch etwaige Corona-Schutzmaßnahmen der Betrieb der Museen eingeschränkt bleibt, werden das Leistungs- und das Finanzierungsrisiko in den Folgejahren fortbestehen.

Die Museen und Kultureinrichtungen nutzten die durch die Schließungen freiwerdenden Kapazitäten intensiv zur Entwicklung und Optimierung digitaler Angebote, die sich von Beginn an großen Zuspruchs der Kund*innen erfreuten. Auch das Projekt Online-Ticketing konnte zwischenzeitlich erfolgreich starten und hat sich im temporär möglichen Museumsbetrieb zur Kontaktvermeidung bereits als sehr hilfreich erwiesen.

5.1.2 MiQua

Der LVR hat sich verpflichtet, die Betriebsführung für das zu errichtende Museum „MiQua“ (LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln) zu übernehmen. Bauherr des Museums ist die Stadt Köln, die zu diesem Zweck auch Mittel des Landes einsetzt. Mit der Errichtung des MiQua ist der LVR an einem Projekt beteiligt, das bereits aktuell durch seine kulturhistorischen Alleinstellungsmerkmale weit über die Grenzen des Rheinlands hinaus wahrgenommen wird und so zu einer weiteren Profilschärfung des LVR beitragen kann.

Im Herbst 2020 haben der LVR und die Stadt Köln zudem einen Antrag eingereicht, um das jüdisch-mittelalterliche Viertel Kölns auf die Vorschlagsliste für die UNESCO-Welterbestätten zu setzen. Die laufenden nationalen Auswahlverfahren sollen 2025 in die ersten offiziellen Anträge an die UNESCO münden. Die Anerkennung des jüdisch-mittelalterlichen Viertels als Weltkulturerbe würde insbesondere die überregionale Wahrnehmbarkeit des MiQua stärken.

Durch besondere Anforderungen an die bauliche Ausführung, die in der Verantwortung der Stadt Köln liegt, wird sich die geplante Baufertigstellung nach städtischer Einschätzung voraussichtlich bis 2024 verzögern. Das Reputationsrisiko aufgrund mehrfach nach hinten verschobener Öffnungszeitpunkte und steigender Baukosten wird insbesondere für die Stadt Köln als relevant angesehen. Mit dem Museumsbetrieb gehen Kostenrisiken einher, die den Haushalt des LVR belasten werden.

5.1.3 Kulturelle Netzwerkprojekte

Der Bedarf nach finanzieller Unterstützung für kulturelle Netzwerke des LVR ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Die Netzwerkprojekte, an denen sich der LVR im Rahmen einer Zustiftung beteiligt hat, sind in ihrem Fortbestehen stark bedroht, da die Erträge aus Stiftungsvermögen aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsniveaus weiter rückläufig sind. Bei unveränderten Rahmenbedingungen kann daher für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Netzwerkprojekte bestandsbedroht sind.

Allgemein leiden die Stiftungen sehr unter dem langanhaltenden Niedrigzinsniveau. Durch die geldpolitischen Maßnahmen der Notenbanken im Zusammenhang mit der Pandemie dramatisiert sich diese Entwicklung weiter, zumal für die gesamte Dekade derzeit keine wesentliche Veränderung der Zinslandschaft zu erkennen ist. Damit Kapitalerträge überhaupt noch generiert werden können, bedarf es in Stiftungen einer immer komplexeren Anlagestrategie, die zudem auch risikobehafteter wird.

Die Corona-Pandemie hat sich in zweifacher Weise verschlechternd auf die Situation der kulturellen Netzwerkprojekte ausgewirkt: Einerseits hat die gedämpfte Konjunktur zur Herabsetzung der Werthaltigkeit bestimmter Kapitalanlagen bzw. der daraus zu erwartenden Kapitalerträge geführt. Andererseits wurden insbesondere die Netzwerkpartner, deren Erträge stark von der Besuchernachfrage abhängig sind, durch die verhängten Schließungen, Einschränkungen und eingebrochenen Besucherzahlen empfindlich getroffen. Vor dem Hintergrund, dass für 2021 zunächst keine vollständigen Entlastungen mit Blick auf die pandemiebedingten Beschränkungen zu erwarten sind, ist hier eine kurzfristige Entspannung der wirtschaftlichen Situation nicht in Sicht.

Sowohl Betriebstiftungen, die ihren Stiftungszweck unmittelbar erfüllen, als auch Förderstiftungen, die die Finanzmittel für die Zweckerfüllung an Dritte weiterreichen, werden im Zeitablauf voraussichtlich immer weniger Mittel für die Stiftungszwecke bereitstellen können. Damit wird sich das Risiko für den Fortbestand bzw. die Finanzierung der Aufgabenerfüllung auch auf den LVR verlagern. Der LVR wird sich bei seinen Netzwerkprojekten seiner kulturpolitischen Verantwortung möglicherweise nicht entziehen können, gemeinsam mit den Partner*innen finanzwirtschaftlich tragbare Lösungen zu entwickeln.

5.2 Beteiligungen

Finanzwirtschaftliche Beteiligungsrisiken ergeben sich aus den potenziellen Risiken der Unternehmen, an denen der LVR beteiligt ist und durch die der Haushalt unmittelbar berührt wird. Betriebswirtschaftliche Chancen der wirtschaftlichen Beteiligungen liegen in einer effizienten und effektiven Aufgabenwahrnehmung zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Mittels des etablierten Beteiligungscontrollings werden finanzielle Risiken der einzelnen Engagements engmaschig begleitet.

• Provinzial Rheinland Holding AöR

Der LVR ist mit 32,67 Prozent an der Provinzial Rheinland Holding AöR (Anstalt des öffentlichen Rechts) beteiligt, die ihrerseits Anteile i.H.v. 44,5 Prozent an der Provinzial Holding AG hält. Die Risiken aus der Gewährträgerschaft sind systemimmanent und beziehen sich auf die Haftungsinstrumente „Gewährträgerhaftung“ und „Anstaltslast“.

Die Versicherungsbranche ist seit Jahren einem anhaltenden Veränderungs- und Kostendruck ausgesetzt, der insbesondere durch die Digitalisierung und die anhaltende Niedrigzinsphase bedingt ist. Zur Stabilisierung der Gewinnausschüttungen und des Unternehmenswertes haben die Anteilseigner daher bereits im Jahr 2018 eine Absichtserklärung zur Fusion der Provinzial Rheinland Versicherungen und des Provinzial NordWest-Konzerns abgegeben. Nachdem bis Juli 2020 alle zuständigen Gremien der Eigentümer sowie die Aufsichtsgremien beider Unternehmensgruppen abschließende Zustimmungsbeschlüsse zur Fusion von Provinzial NordWest und Provinzial Rheinland gefasst hatten, haben Eigentümer und Unternehmen die für die Fusion erforderlichen Vertragswerke am 16. Juli 2020 rechtswirksam geschlossen. Nach Genehmigung der Fusion durch die Aufsichtsbehörden wurde die Fusion wirtschaftlich mit Rückwirkung zum 1. Januar 2020 umgesetzt. Durch den Zusammenschluss verfügt der Konzern über ein Beitragsvolumen von über sechs Milliarden Euro. Er ist damit in der Komposit- und Lebensversicherung die Nr. 7 in Deutschland. In der Gebäudeversicherung ist die Provinzial die Nr. 2 im deutschen Markt und mit Abstand größter Anbieter unter den öffentlichen Versicherern. Als Versicherer der Regionen erstreckt sich die Geschäftstätigkeit auf das Rheinland, Westfalen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg sowie Rheinland-Pfalz.

5.3 Klimaschutz

Der LVR widmet sich seit den 1980er Jahren zunehmend den Themen des Klima- und Umweltschutzes und hat nachhaltiges Handeln in allen Bereichen des Verwaltungsalltags integriert. Unbestritten ist die globale Herausforderung, die negativen Folgen des Einsatzes fossiler Brennstoffe zu mindern, Emissionen zu reduzieren und Nachhaltigkeit zu fördern. Fragen der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit stehen beim LVR daher ganz besonders im Fokus des Liegenschaftsmanagements.

Um den Klimaschutz in Deutschland voranzutreiben, hat die Bundesregierung Ende 2019 das Klimaschutzprogramm 2030 beschlossen, dessen wesentlicher Teil die CO₂-Bepreisung in den Bereichen Verkehr und Gebäude ist. Ab Januar 2021 werden zusätzliche Kosten für die Emission von Treibhausgasen durch Brenn- und Kraftstoffe erhoben, die von den Energieerzeugern auf die Letztverbraucher umgelegt werden. Der Preis pro Tonne CO₂ startet bei 25 Euro und wird bis 2025 schrittweise auf mindestens 55 Euro erhöht.

Die neue CO₂-Bepreisung stellt für den LVR ein Kostenrisiko dar, dem sowohl durch verbrauchsenkende und verhaltensändernde Maßnahmen als auch durch vermehrten Umstieg auf erneuerbare Energien begegnet wird. Der LVR hat bereits in 2016 in Zusammenarbeit mit

allen LVR-Dezernaten und LVR-Einrichtungen ein integriertes Klimaschutzkonzept erarbeitet, das 49 konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der im LVR verursachten CO₂-Emissionen enthält. Über die Erreichung der gesetzten Ziele wird im Rahmen der Energieberichte und der Pressemeldungen regelmäßig berichtet. Durch Transparenz in Bezug auf bereits umgesetzte Maßnahmen und aktuelle Entwicklungen positioniert sich der LVR deutlich für den Klimaschutz und erfüllt damit eine Vorbildfunktion.

Zukünftig werden die automatisierte Datenerhebung der Energieverbräuche, ein engmaschiges Monitoring und vor allem eine konsequente Reduzierung der Treibhausgase im LVR noch wichtiger werden. Der vermehrte Einsatz von Home-Office-Lösungen wird voraussichtlich ebenfalls langfristig zu einer besseren Auslastung der Büroflächen und zur zusätzlichen Reduzierung der Raumkosten beitragen. Damit das Umwelt-Engagement des LVR gelingt, werden die beschlossenen Maßnahmen laufend angepasst und alle Mitarbeitenden zu Umwelt- und Klimaschutzthemen regelmäßig sensibilisiert.

6 Perspektiven für den Gesamtverband

Eine wirtschaftliche, effiziente und sparsame Wirtschaftsführung ist nicht nur ein in der Gemeindeordnung NRW verankerter Grundsatz der gemeindlichen Haushaltswirtschaft, sondern eine Verantwortung, zu der sich der LVR als Umlageverband ausdrücklich bekennt. Angesichts des pandemiebedingten Einbruchs der Wirtschaftskraft und damit zusammenhängender massiver finanzieller Auswirkungen auf die kommunale Ebene wird der LVR künftig mit einem noch stärkeren Spar- und Konsolidierungskurs dazu beitragen müssen, die Belastungen für die Mitgliedskörperschaften möglichst gering zu halten. Der LVR wird daher im Hinblick auf die andauernde Corona-Pandemie seine in 2020 erlassenen restriktiven Bestimmungen zur Planung und Bewirtschaftung der künftigen Haushalte fortsetzen und weiter intensivieren.

Der LVR wird für die Jahre 2022 und 2023 erneut einen Doppelhaushalt aufstellen, um seinen Mitgliedskörperschaften eine längerfristige Planungssicherheit zu bieten. Sowohl die beiden Planungsjahre als auch die Mittelfristplanung werden durch die konsequente Fortführung des eingeschlagenen Sparkurses gekennzeichnet sein. Dazu wurde bereits in 2020 das vierte Haushaltskonsolidierungsprogramm nun für den Zeitraum 2021 bis 2025 mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro aufgelegt, dessen Maßnahmen sowohl die Ertrags- als auch die Aufwandsseite betreffen.

6.1 Haushaltskonsolidierung

Der LVR hat bereits im Rahmen seines ersten und zweiten Konsolidierungsprogramms (2011 bis 2013 und 2014 bis 2016) erhebliche Anstrengungen unternommen, um Belastungen für die Haushalte seiner Mitgliedskörperschaften zu vermindern. Mit diesen beiden Programmen konnte ein nachhaltiger Konsolidierungsbeitrag von insgesamt rund 273 Mio. Euro erreicht werden, infolgedessen die Umlagesätze stabilisiert und letztlich aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sogar gesenkt werden konnten. Für den Zeitraum 2017 bis 2021 hatte der LVR das dritte Konsolidierungsprogramm mit einem Volumen von insgesamt 70 Mio. Euro aufgelegt, dessen Ziele für die Jahre 2017 bis 2020 ebenfalls erreicht worden sind.

Aufgrund der coronabedingt eingetretenen finanziellen Notlage hat das dritte Konsolidierungsprogramm seine Geschäftsgrundlage ab 2020 weitestgehend verloren. Daher hat die LVR-Kämmerin bereits von August bis September 2020 mit allen LVR-Dezernaten Konsolidierungsgespräche geführt, auf deren Basis ein neues Konsolidierungsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025 entwickelt und durch den Verwaltungsvorstand beschlossen wurde. Das

vierte Konsolidierungsprogramm enthält Maßnahmen mit einem Volumen von insgesamt 175 Mio. Euro und erstreckt sich auf den Zeitraum von 2021 bis 2025. Unter anderem wurden zur Vermeidung eines potentiellen Stellenaufwuchses und des Anstiegs der Personalaufwendungen diverse restriktive personalpolitische Maßnahmen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 beschlossen, die in dem anstehenden Haushaltsplanungsprozess Anwendung finden werden.

Mit dem neuen Konsolidierungsprogramm und mittels Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage wird das Ziel verfolgt, den Anstieg der Umlagesätze ab 2022 zu begrenzen und damit eine größtmögliche Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften zu gewährleisten. Des Weiteren sollen durch das Konsolidierungsprogramm eine belastbare Mittelfristplanung bis 2025 ermöglicht und ein Haushaltssicherungskonzept vermieden werden.

6.2 Allgemeine Deckungsmittel

Die Erträge aus der Landschaftsumlage und den Schlüsselzuweisungen werden erstmals im Haushaltsjahr 2021 durch das coronabedingt wegbrechende Steueraufkommen belastet. Zusätzliche Hilfsmaßnahmen des Bundes und des Landes in Form von Steuersenkungen (Mehrwertsteuer) und weiterer Steuererleichterungen werden die Umlagegrundlagen des LVR weiter vermindern.

Es zeichnet sich allerdings ab, dass die rückläufigen Umlagegrundlagen durch einmalige finanzielle Unterstützungsleistungen des Bundes und des Landes NRW, die bereits im Jahr 2020 erfolgt sind und im LVR-Haushalt aufgrund des Referenzzeitraumes auch in 2021 zum Tragen kommen werden, weitestgehend ausgeglichen werden können. Ob den Kommunen weitere staatliche Hilfsmaßnahmen in den Folgejahren gewährt werden, kann derzeit nicht abgesehen werden. Ab dem Haushaltsjahr 2022 werden daher erhebliche Ertragsausfälle für den LVR erwartet. Derzeit ist noch ungewiss, ob der Rückgang der Umlagegrundlagen ein coronabedingter Finanzschaden im Sinne des NKF-COVID-19-Isolierungsgesetzes ist und mittels Bilanzierungshilfe im LVR-Jahresabschluss isoliert werden kann.

Nach den Ergebnissen der turnusmäßigen Frühjahrs-Steuerschätzung vom 10. bis zum 12. Mai 2021 wird sich das Steueraufkommen aller staatlichen Ebenen in 2021 um 25,8 Mrd. Euro, gemessen am Ist-Aufkommen 2019, vermindern. Dies entspricht einem Rückgang von rund 3 Prozent gegenüber 2019 und weiteren 2,7 Mrd. Euro gegenüber der Herbst-Steuerschätzung 2020. Die bereits eingetretenen und weiter zu erwartenden Steuereinbrüche werden sich aufgrund der Referenzperioden erst mit einem Zeitversatz von ein bis zwei Jahren mit deutlich niedrigeren Umlagegrundlagen haushaltsbelastend auf den LVR auswirken.

Die Entwicklung der übrigen Erträge im LVR-Haushalt unterliegt im Wesentlichen den Neuregelungen im Sozial- und Eingliederungshilferecht. Die Beschränkung des Unterhaltsrückgriffes sowie die Privilegierung beim Einkommens- und Vermögenseinsatz lassen auch in Zukunft erhebliche Mindererträge erwarten, deren Ausmaß sich bereits im Jahr 2020 angedeutet hat.

6.3 Soziale Leistungen

Die Entwicklung der Aufwendungen der Eingliederungshilfe ist derzeit wegen der Veränderungen aufgrund des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und des Ausführungsgesetzes zum BTHG (AG BTHG) sowie der aktuellen Einschränkungen und Rahmenbedingungen aufgrund der Corona-Pandemie nur schwer abschätzbar. Belastbare Erkenntnisse dazu werden erst in den nächsten Jahren vorliegen, wenn tatsächlich die Umsetzung der neuen Regelungen umfassend erfolgt ist.

Bei der auf Bundesebene angekündigten Pflegereform sind zentrale Bestandteile noch in der

Diskussion. Allerdings ist zu erwarten, dass der Eigenanteil an den Pflegekosten, den die zu Pflegenden selbst aus Einkünften und Vermögen zu tragen haben, deutlich reduziert werden wird. Welcher Kostenträger hier zur Erstattung des verbleibenden Differenzbetrages alternativ herangezogen wird, ist noch offen und stellt auch für den LVR ein erhebliches Kostenrisiko dar.

Die weiterhin durch die Coronapandemie geprägte gesamtwirtschaftliche Entwicklung sowie die mittel- und langfristigen Prognosen wirken den finanzwirtschaftlichen Zielen des LVR entgegen. Dieser Herausforderung wird der LVR begegnen, indem die laufende Entwicklung in allen Bereichen intensiv verfolgt wird und zeitnah Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden. Finanzwirtschaftliche Leitziele des LVR bleiben nach wie vor die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung und die effiziente Haushaltsführung mit dem Zweck, die finanziellen Belastungen für die Mitgliedskörperschaften möglichst gering zu halten.